

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Stadt Niederstetten	20.04.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
2	Deutsche Flugsicherung	26.04.17		<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2017. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	Zur Kenntnis genommen.
3	Gemeinde Schöntal	26.04.17		Weder Anregungen noch Bedenken	---

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
4	Stadt Bad Mergentheim	26.04.17		<p>Nach einer ersten Durchsicht der Planunterlagen haben wir folgende Punkte festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche 8/10 war im Flächennutzungsplanvorentwurf nicht als Konzentrationszone enthalten. In dem Vorentwurf war lediglich im Norden dieser neu geplanten Zone eine bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Fläche für Windkraftanlagen im Bereich des bestehenden Windrades dargestellt. Nach unserem Kenntnisstand wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren nicht wiederholt und es sind uns aus den abrufbaren Unterlagen keine Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange für diese Konzentrationszone bekannt. Auch sind aus der Abwägungstabelle keine derartigen Hinweise erkennbar. Sollte zwischenzeitlich doch eine Vorabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange stattgefunden haben, bitten wir darum, uns diese Informationen umgehend zukommen lassen, damit wir diese bei der Prüfung von Belangen der Stadt Bad Mergentheim einfließen lassen können. ▪ In den Entwurfsunterlagen ist nur eine kurze Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten. Wir bitten darum, uns das vollständige Gutachten zur Verfügung zu stellen, damit wir die Schlussfolgerungen für den Planungsprozess nachvollziehen können. ▪ Für die Prüfung der Abstände zu den Gehöften im Außenbereich, bitten wir zusätzlich um maßstäbliche Übersendung der Planunterlagen. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Ortslagen von Hachtel und Dörtel in den Planunterlagen bisher nicht enthalten sind. <p>Mit der Fläche 8/10 ist eine Konzentrationszone mit einer Fläche von 77 ha direkt an der Gemarkungsgrenze vorgesehen. Mit diesem Sachverhalt kann sich die Stadt Bad Mergentheim mit seinen Gremien (Ortschaftsräte der umliegenden Stadtteile sowie der Bauausschuss und Gemeinderat) erstmalig im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens befassen. Dies bedarf zu-</p>	<p>Die Standortanalyse zur Ermittlung von Windpotenzialflächen wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung auf Anraten vom RP Stuttgart und dem Landratsamt Hohenlohe hauptsächlich in Bezug auf die Siedlungsabstände angepasst, dabei wurden die Abstandsempfehlungen des Baden Württembergischen Windenergieerlasses herangezogen. Durch diese Vorgehensweise resultierte die neue Ergebnisfläche 8/10, die nun im Entwurf mit dargestellt ist. Eine Wiederholung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wird nach Auffassung des Landratsamtes Hohenlohekreis nicht notwendig.</p> <p>Die gewünschten Planunterlagen wurden übersandt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>dem einer zeitintensiveren Prüfung, ob und inwieweit unsere Belange als Stadt Bad Mergentheim von dieser Planung tangiert sind.</p> <p>Für die Gremiumsitzung im Mai 2017 sind die Vorlagen bis zum 28.04.2017 zu versenden. Eine Behandlung dieses Sachverhaltes im Mai 2017 könnte allenfalls erfolgen, wenn uns die o.g. Informationen und Unterlagen vollständig bis spätestens 27.04.2017, 12.00 Uhr vorliegen. In diesem Fall wird eine Fristverlängerung bis zum 31 . Mai benötigt.</p> <p>Sofern eine Behandlung erst in den Juni-Sitzungen erfolgen kann, wird Fristverlängerung bis zum 30. Juni beantragt.</p> <p>Nachdem die geplante Konzentrationszone 8/10 dreiseitig durch die Gemarkung Bad Mergentheim umschlossen ist, möchten wir nochmals auf unsere Einlassung aus der frühzeitigen Beteiligung hinweisen und bitten, den von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim mit den Gemeinden Assamstadt und Igersheim gewählte Siedlungsabstand von 950 m zur Anwendung kommen zu lassen und im Wege der Einzelfallprüfung die Zone insbesondere im Osten zum Schutz des Stadtteils Rot entsprechend räumlich zurückzunehmen.</p>	
5	Stadt Bad Mergentheim	28.04.17		<p>auf unser Schreiben vom 25.04.2017 und Ihre E-Mail vom 26.04.2017 nehmen wir Bezug. Die uns überlassenen Unterlagen halten wir nicht für ausreichend, um zum Entwurf des Flächennutzungsplans fristgerecht Stellung nehmen zu können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die neue Fläche Nr. 8/10 ergibt sich zwar aus den geänderten Siedlungsabständen, Äußerungen der Träger öffentlicher Belange können der im Internet veröffentlichten Abwägungstabelle jedoch nicht entnommen werden. Wir bitten daher um Mitteilung, ob und mit welchem Ergebnis hierzu Abstimmungen vorgenommen wurden. 2. Im Bereich der Gemarkungen Hachtel und Rot gibt es Ge- 	<p>Die Fläche ist erstmals Bestandteil der Unterlagen, deshalb liegen derzeit noch keine Mitteilungen der Träger vor.</p> <p>Zu den Aussiedlern wurde ein Abstand</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>höfte mit Wohngebäuden im Außenbereich. Aus den Kartengrundlagen lässt sich nicht entnehmen, ob und mit welchen Abständen diese berücksichtigt wurden.</p> <p>3. Die Stadt Bad Mergentheim ist im Rahmen des aktuellen Entwurfs - also in einem bereits fortgeschrittenen Verfahrensstadium - erstmals mit dieser Konzentrationszone konfrontiert. Dies erfordert eine intensivere Prüfung und Auseinandersetzung, die regulär vorgelagert im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen worden wäre. Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen sind sowohl die Ortschaftsräte der tangierten Stadtteile als auch Bauausschuss und Gemeinderat zu befassen.</p> <p>Wir bitten Sie daher um kurzfristige Stellungnahme und die zugehörigen Unterlagen zu den o.g. Punkten.</p> <p>Eine Beteiligung der Ortschaftsräte ist im Mai vorgesehen. Die o.g. gemeindlichen Gremien können aufgrund der Fristen für den Vorlagenversand erst im Juni befasst werden. Aus den o.g. Gründen bitten wir um Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2017. Wir bitten Sie um umgehende schriftliche Bestätigung.</p>	von 500m eingehalten.
6	Netze BW	05.05.17	Netz TEPM	<p>zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Krautheim, Mulfingen, Dörzbach haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p> <p>Unsere vorangegangenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten, uns am Flächennutzungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
7	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	08.05.17		Keine Bedenken	---

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.05.17		<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Die Konzentrationszonen 8/4, 8/10 und 8/3 grenzen teilweise an bestehende Hubschraubertiefflugstrecken. Die Zone 8/3 liegt zu Teilen innerhalb eines Tiefflugkorridors. Die Zonen liegen zudem im Interessengebiet einer Luftverteidigungsradaranlage bei Lauda-Königshofen.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten und Höhenangaben.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Heeresflugplatz in Niederstetten sind jedoch Höhenbeschränkungen zu erwarten.</p> <p><u>Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:</u> Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.</p> <p>An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe meines Zeichens zwingend zu beteiligen. Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org</p>	<p>Es wird keine Zone 8/3 ausgewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
9	Stadt Schrozberg	11.05.17		<p>durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden öffentliche Aufgaben und Interessen der Stadt Schrozberg nicht berührt.</p> <p>Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.</p>	---
10	TransnetBW GmbH	12.05.17		<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplan des GVV Krautheim, Mulfingen, Dörzbach „Konzentrationszone 8/4 und 8/10“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Wir müssen Sie jedoch darauf hinweisen, dass Sie in der Begründung zur 8. Änderung unter dem Stichpunkt „<i>Sicherheitsabstände zwischen Freileitungen und der Windkraftanlage</i>“ auf die veraltete DIN EN 50341 Bezug nehmen.</p> <p>Die DIN wurde mit Gültigkeit ab 01.04.2016 novelliert. Die neue DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) unterscheidet sich Gerade in dem Passus 5.9.3 DE.2 Abstände zu Windenergieanlagen und DE2.2 Nachweise zur Nachlaufströmung von Windenergieanlagen, von den Festlegungen wie Sie sie verwendet haben.</p> <p>In Ihrem Interesse bitten wir um Berichtigung des Textteiles.</p>	<p>---</p> <p>Der Textteil wird entsprechend berichtigt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
11.1	Regierungspräsidium Freiburg	15.05.17	Grundsätzli- ches	Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.	---
11.2	Regierungspräsidium Freiburg	15.05.17	Grundwasser	Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.	Zur Kenntnis genommen.
11.3	Regierungspräsidium Freiburg	15.05.17	Ingenieurgeologie	Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	
11.4	Regierungspräsidium Freiburg	15.05.17	Rohstoffgeologie	<p>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen.
11.5	Regierungspräsidium Freiburg	15.05.17	Bergbau	Bergbehördliche Belange werden nicht berührt.	---
11.6	Regierungspräsidium Freiburg	15.05.17	Geotopschutz	Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
11.7	Regierungspräsidium Freiburg	15.05.17	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Zur Kenntnis genommen.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.05.17		<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Durch Windkraftanlagen können Richtfunkstrecken beeinflusst werden. Wir bitten Sie bei der Planung von Windenergieanlagen den Betreiber der Richtfunkstrecken zu beteiligen. Wir bitten noch folgende Stelle zu beteiligen:</p> <p>Deutsche Telekom AG Z TPL Supporter Wireless Access Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth</p> <p>Sammelmailadresse: Dttgmbh@telekom.de <u>Richtfunk-Trassenauskunft-</u> Ansprechpartner: Annette Körber Tel. +49 921 18-2251</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	Die genannte Stelle wird noch beteiligt.
13	Unitymedia BW GmbH	16.05.17		Keine Einwände	---

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14	Bauernverband Neckar-Odenwald-Kreis e. V.	17.05.17		<p>der Bauernverband Neckar-Odenwald-Kreis vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Gesamtgemeinde Krautheim. Durch die 8. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes sind auch Landwirte und deren Betriebe in Krautheim insbesondere in Neunstetten betroffen.</p> <p>Mit der vorgesehenen Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Distrikt Jungholz und Eckigbreit (FNP-Plan West) ist insbesondere der Aussiedlerbetrieb Schneck GbR, Gommersdorfer Weg 20, Krautheim-Neunstetten betroffen.</p> <p>Am genannten Standort an der Weggabelung Wolfsgrube befinden sich das Wohnhaus der Familie, ein Zuchtschweinestall in dem Eberzucht betrieben wird sowie weitere Betriebsgebäude. Durchschnittlich werden in dem Stall 130 - 150 wertvolle Zuchteber der Rasse Pietrain gehalten. Der Tierbestand ist im Eigentum des Landwirtschaftsbetriebes Eckhardt Weber aus Niederstetten-Streichental. Die Betreuung der Tiere erfolgt durch Herrn Schneck.</p> <p>Das Wohnhaus und die Stallanlage dürfte die am nächsten gelegene Siedlung zur Konzentrationszone sein. Dadurch ergeben sich für die Familie Schneck und den Betrieb Weber mindestens drei Konfliktfelder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Direkte Beeinflussung der dort wohnenden Menschen durch die WEA. 2) Beeinflussung der Zuchteber durch die WEA. Dadurch ist im weiteren Sinne auch der Landwirtschaftsbetrieb Weber in Niederstetten betroffen. 3) Wertverlust von Wohnhaus und Hofstelle <p>Zu 1.): WEA haben ganz unterschiedliche Umweltwirkungen auf den Menschen. Diese sind Lärm, der insbesondere bei Nacht hörbar ist, Schattenschlag bei tief stehender Sonne, Beleuchtung während der Nacht und Infraschall. Familie Schneck ist durch alle diese Auswirkungen direkt betroffen. Gesundheitliche Auswirkungen direkt betroffen. Gesundheitliche Auswirkungen sind dabei nicht ausgeschlossen und können bei den Betroffenen gravierende Folgen haben.</p>	<p>Neu zu errichtende Anlagen müssen im konkreten Genehmigungsverfahren über entsprechende Gutachten den Nachweis erbringen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden dies gilt sowohl für den Lärm als auch für die Schattenbelastung.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Zu 2.): WEA können, ähnlich wie bei Wildtieren, auch auf Nutztiere Auswirkungen durch die unter 1.) genannten Faktoren haben. Insbesondere die Schweinerasse Pietrain ist gegenüber Umwelteinflüssen anfälliger als andere Rassen. Bei den Planungen der Abstände sollte daher die Haltung der wertvollen Zuchteber zwingend Berücksichtigung finden. Wir weisen daraufhin, dass negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Zuchteber beim Betrieb der WEA für den Tierbesitzer und auch für Herrn Schneck hohe finanzielle Schäden nach sich ziehen. An diesem Standort könnten dann keine Zuchteber mehr gehalten werden Die Betriebe Schneck und Weber würden in diesem Fall Schadensersatzansprüche geltend machen.</p> <p>Zu 3.): Bei der Planung und Ausweisung von Flächen für WEA bleibt oft der Aspekt der Wertminderung von Wohngebäuden und hier einer ganzen Hofstelle unberücksichtigt. Wir sind der Meinung dass dieser Aspekt auch in die Planungen und die Abstandsregelungen mit einfließen sollte.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die Konzentrationszone im Distrikt Jungholz/ Eckigbreit ab und schlagen die Verschiebung des Gebiets in Richtung Waldacker und Zimmerbach vor. Der Abstand zur Außengrenze des Gebiets sollte dann mindestens die 10-fache Höhe der Windräder betragen, also 2000m, wie dies in einem Urteil der Verfassungsgerichtshof in Bayern in 2016 entschieden hat. Auch in Hessen ist der Mindestabstand von Windrädern zu Siedlungen wesentlich größer als in Baden-Württemberg. Neue Windräder dürfen in dem Bundesland nur dann gebaut werden, wenn sie mindestens 1000 Meter von der nächsten Siedlung entfernt stehen. Was in direkt an Baden-Württemberg angrenzenden Bundesländern gilt, sollte auch in Baden-Württemberg gelten! Gerade diese unterschiedliche Anwendung von Rechtsnormen bei einem solch sensiblen Thema wie der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, ist für den Bürger nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Negative Auswirkungen von WEA auf Nutztiere sind nicht bekannt.</p> <p>Eine pauschale Festlegung derartiger Abstände würde dem Prinzip des substantiell Raumschaffens entgegenstehen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
15	ENERKRAFT	18.05.17		<p>wie mit Ihrer Kollegin Frau Wunderlich besprochen, sende ich Ihnen mit dieser E-Mail unsere Anmerkungen bzw. Widersprüche zu dem aktuell stattfindenden Verfahren (8. Änderung des Flächennutzungsplanes).</p> <p>Dass wir dazu berechtigt sind ist unstrittig auf Grund verschiedener Nutzungsverträge von Flächen sowohl mit Privateigentümern als auch mit hier beteiligten Kommunen (Gemeinde Dörzbach).</p> <p>Dabei beziehe ich mich im Folgenden zu den öffentlich zur Verfügung gestellten Unterlagen (Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.2.2017, Ergebniskarte harte Ausschlusskriterien, Ergebniskarte Rückstellkriterien, Flächennutzungsplan – West, Flächennutzungsplan – Ost, Abwägungstabelle 2017). Dabei ist anzumerken, dass die Datei mit der Bezeichnung „Abwägungstabelle 2017“ inhaltlich nur den Stand aus 2012 wiedergibt.</p> <p>Grundsätzlich ist noch anzumerken, dass es unterlassen wurde eindeutig und stichhaltig die Streichung einzelner Gebiete zu begründen bzw. eine Begründung herzuleiten oder die Begründung nachvollziehbar zu machen, da wesentlichen Unterlagen hierfür nicht öffentlich zugänglich ausgelegt wurden. Dazu auch nachfolgende noch die ein oder andere nähere Erläuterung.</p> <p>Darüber hinaus schreiben sie auf Seite 9 „Der Gemeindeverwaltungsverband stellt sich seiner Verantwortung und möchte durch ein schlüssiges Gesamtkonzept verträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in seinem Flächennutzungsplan darstellen, um der Windenergie im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands substantiell Raum zu schaffen.“ Eben diesen Punkt haben sie in Ihren Ausführung gänzlich nicht beleuchtet. Nach einer genauen Analyse der im Kartenmaterial vorgelegten Flächenkulisse ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Planung nicht substantiell Raum für die Windenergie geschaffen wird. Dies wird auch der Grund sein, warum eine entsprechende Nachweisführung nicht niedergeschrieben wurde. Zudem geben wir zu bedenken, dass nicht alle harten und weichen Tabukriterien aufgeführt bzw. begründet wurden und so eine Nachvollziehbarkeit der Kriterien für Dritte nicht möglich ist. Hier sehen wir einen gravierenden</p>	<p>Die Abwägungstabelle gibt den Stand der frühzeitigen Beteiligung wieder, welche Ende 2012 durchgeführt wurde.</p> <p>Die Thematik des substanziellen Raumschaffens wird in der Zusammenfassung behandelt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Verfahrensfehler.</p> <p>Nun zu den inhaltlichen Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Seite 11 führen sie folgenden Punkt an „mindestens drei Anlagen in einer Windkonzentrationszone“. Warum eben mindestens drei Anlagen wird aber im weiteren Verlauf nicht begründet (und somit willkürlich gewählt), so kann durch heutige Anlagentechnik mit nur 2 Anlagen dieselbe Energie erzeugt werden wie in dem Windpark „Stachenhausen“ mit 5 WEA. ▪ Sie erwähnen ebenfalls auf Seite 11 den EEG-Referenzertrag und auf nachfolgenden Seiten wird dieser mit 60% genannt. Der Referenzertrag steht aber gar nicht im EEG weder im alten noch im Neuen. Dies hat auch den Grund, dass die 60% Marke eine rein willkürliche Wahl ist, da in der heutigen Zeit Windenergieanlagen auch bei geringerem Referenzertrag wirtschaftlich betreibbar sind. Von daher stellen wir fest dass hier falsche bzw. willkürlich gewählte Kriterien in die Abwägung eingeflossen sind. ▪ Auf Seite 18 führen sie folgenden Punkt an (Ist innerhalb von Dichtezentren des Rotmilans ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, so bleibt die Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage ausgeschlossen, auch Vermeidungsmaßnahmen sind nur außerhalb der Fortpflanzungsstätten (1.000m um den Rotmilanhorst) möglich.“ In dem gleichen Schreiben ist auch festgehalten, dass wenn detailliertere Untersuchungen vorliegen diese mit einzubeziehen sind. Trotz meines Angebots die detaillierten Untersuchungen zu verwenden wurde dies als nicht notwendig abgetan. Von daher sehen wir hier einen groben Mangel. Darüber hinaus wird nicht ersichtlich, wie die verschiedenen Untersuchungen in die Begründung eingeflossen sind bzw. wie diese gegeneinander abgewägt wurden. ▪ Es wird auf keiner zur Verfügung gestellten Karte eine saubere Darstellung der „weichen“ Tabuzonen zur Verfügung gestellt (z.B. Darstellung der Horststandorte und deren Pufferung). Von daher können dritte in keinem Fall eine nachvollziehbare Bewertung der Richtigkeit des Kartenmaterials 	<p>Hierbei handelt es sich um Leitlinien des GVV. Es sollen Zonen ausgewiesen werden, wo mindestens 3 WEA errichtet werden können, um eine wirkliche Konzentration zu erreichen.</p> <p>Der Referenzertrag stellt ein Maß zur Beurteilung der Eignung von Standorten für die Windenergie dar. der Referenzertrag wird im EEG in der Anlage 2 (zu §36h) definiert.</p> <p>Detaillierte Untersuchungen können nur verwendet werden, wenn diese für das komplette Untersuchungsgebiet vorliegen- dies ist aber nicht der Fall.</p> <p>Die Horststandorte wurden nicht dargestellt, da in der Vergangenheit bereits mehrfach Befürchtungen an uns herangetragen wurden, die Horste könnten zerstört werden, um Wind-</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>vornehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ferner behaupten sie auf Seite 22 „Mindestgröße: Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen soll eine Bündelung von möglichen Windenergieanlagen erfolgen. Aus diesem Grund sollten nur Flächen überplant werden, auf denen mindestens 3 WEA errichtet werden können. Je nach Zugschnitt der Fläche und dem Grenzverlauf zur Hauptwindrichtung sind mindestens 15 ha für die Errichtung einer WEA notwendig. Mehrere Flächen im räumlichen Kontext können als eine zusammenhängende Fläche betrachtet werden.“ Zum einen ist eine Bündelung mit der Anzahl 2 WEA völlig willkürlich gewählt. Zum anderen ist die Behauptung der Notwendigkeit von mindestens 15 ha in Hauptwindrichtung rein spekulativ (da nicht näher begründet) und wie viele existierende Windgebietsplanungen zeigen auch sachlich nicht richtig. ▪ Darüber hinaus ebenfalls auf Seite 22: „Landschaftsschutz: Das kulturhistorisch und ökologisch wertvolle Jagsttal stellt den prägenden Landschaftsbestandteil im Planungsgebiet dar. Zum Schutz der sensibelsten Bereiche sollen im konkreten Fall der Abgrenzung einer Konzentrationszone die direkten Hangkantenbereiche ausgespart werden.“ Auch dies stellt eine völlig willkürliche Aussage dar. Vor allem vor dem Hintergrund der Untersuchung des Regionalverbandes zu Schönheit und Einzigartigkeit der Landschaft wird klar, dass dies für die wesentlichen Bereiche in dem GVV überhaupt nicht zum Tragen kommt. ▪ Ebenfalls auf Seite 22 schreiben Sie:“ Die Potenzialfläche südöstlich von Buchenbach liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, 2014 wurde von der Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung im direkten Umfeld ein Brutnachweis des Uhus dokumentiert, deshalb wird auf die Ausweisung der Fläche verzichtet. Auf Grund der allgemein bekannten Planungslage der Nachbarkommune Künzelsau ist diese pauschale Streichung nicht nachvollziehbar, da die Kommune Künzelsau in direkten Nachbarschaft zu diesem Gebiet ebenfalls eine Konzentrationszone plant. Von daher muss trotz des Uhuvorkommens ein Teil dieser Fläche im 	<p>kraftstandorte zu ermöglichen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Leitlinien des GVV. Es sollen Zonen ausgewiesen werden, wo mindestens 3 WEA errichtet werden können, um eine wirkliche Konzentration zu erreichen.</p> <p>Die Aussage basiert auf der Stellungnahme und Einschätzung des Landratsamtes zum Vorentwurf der Planung.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>FNP erhalten bleiben. Dies würde auch den von Ihnen dargestellten Planungszielen entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Seite 23 schreiben Sie : „Zum Schutze des sensiblen Jagsttals wurden die Ergebnisflächen nordöstlich von Hohebach und nordwestlich von Klepsau nicht berücksichtigt, die Flächenzuschnitte resultierten hauptsächlich durch die Berücksichtigung der Dichtezentren des Rotmilans, wodurch mit weiteren artenschutzrechtlichen Restriktionen zu rechnen wäre. Wie schon vorher geschrieben ist das Jagsttal keinesfalls mehr so sensibel wie dargestellt. Zum einen sind bereits technische Einrichtungen (z.B. Wasserkraftwerk, Hochspannungsmaste, WEA) vorhanden, so dass von sensibel nicht die Rede sein kann. Zudem sind die betroffenen Flächen über 100 Meter vom Jagstlauf entfernt und wenn man Landschaftsarchitekturprofessoren Glauben schenken darf sind solche Landschaftsformen geradezu sehr geeignet um entsprechend Windenergieanlagen in die Landschaft einzubetten. Darüber hinaus möchte ich feststellen, dass hier von einem Dichtezentrum geschrieben wird, eine entsprechende Untersuchung aber nicht beigelegt ist. Das ist ein gravierender Mangel. Vor allem da es sich offensichtlich um keines bzw. nur um ein kleines Areal handelt. 	Die Dichtezentren werden im weiteren Verfahren in den Unterlagen dargestellt.
16	IHK Heilbronn-Franken	19.05.17		Keine Anregungen und Bedenken	---
17	Netze BW GmbH	19.05.17	Gas Technik Betriebsführung HVG	<p>Im Bereich der geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine geplanten oder bestehenden Gasleitungen der Netze BW GmbH betroffen.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanes haben wir noch folgende Anregungen:</p> <p>Die Netze BW GmbH (Gas) hat zwischen den Jahren 2014 und 2016 eine Gashochdruckleitung von Niederstetten über Hollenbach nach Mulfingen verlegt. Wir bitten Sie diese Gashochdruckleitung in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen. Die DXF-Daten der Gashochdruckleitung werden wir Ihnen in den</p>	Die Gashochdruckleitung wird in den FNP mit aufgenommen.

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nächsten Tagen zur Verfügung stellen. Für den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe der Gashochdruckleitung, muss für jede Anlage der Mindestabstand nach DVGW Regelwerk berechnet werden. Der Mindestabstand beträgt 50 m. Desweiteren liegen die Gemeinden Krautheim und Dörzbach nicht in unserem Versorgungsgebiet. Krautheim und Dörzbach werden von den Stadtwerken Tauberfranken mit Gas versorgt.</p>	
18	Regionalverband Heilbronn-Franken	19.05.17		<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 24.10.2012 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind teilweise regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die kommunale Planung zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie durch die Festlegung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den Verwaltungsraum Krautheim, Mulfingen, Dörzbach auf Basis eines kriteriengeleiteten Suchverfahrens begrüßen wir. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans sind nunmehr die Standorte 8/4 Südlich Oberndorf (Krautheim) mit 50 ha Fläche und 8/10 Nördlich Hollenbach (Mulfingen) mit 77 ha Fläche. Verblieben ist der bestehende und bereits bebaute Standort 8/3 Oberginsbach (südöstlich Krautheim-Oberginsbach mit Fortsetzung in den benachbarten Verwaltungsraum). Während Standort 8/10 neu in das Verfahren gekommen ist, sind alle übrigen geprüften Standorte entfallen.</p> <p>Standort 8/4 Südlich Oberndorf Durch das Vorhaben 8/4 wird die Ausnahmeregelung in Voranggebieten für Forstwirtschaft gern. PS 3.2.4 (6) der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Eine Prüfung des Ausnahmetatbestands ergibt, dass dieser für die erforderlichen Kriterien Windgeschwindigkeit, Standorteig-</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nung, freiraumschonendere Alternativen, biologische Vielfalt, Erholungseignung und Landschaftsbild sowie Vermeidung teil räumlich er Belastungen weitgehend nachgewiesen wird.</p> <p>Allerdings weisen wir, wie bereits in unserer o.g. Stellungnahme von 2012, auf den Wildwegekorrridor landesweiter Bedeutung hin, der das Gebiet von Westen nach Nordosten durchquert. Dieser ist gemäß Begründung Plansatz 3.2.4 der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 als Bestandteil der Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft zu erhalten. Eine Beurteilung über mögliche Einschränkungen bzw. den Erhalt des Wildwegekorridders infolge der Ausweisung dieser Windkonzentrationszone sollte deshalb dargelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir erneut auf die Lage des Plangebietes in einem von der Forstverwaltung festgelegten "Vorranggebiet für Holzproduktion" hinweisen (siehe o.g. Stellungnahme). Dieser Belang ist ebenfalls ein Bestandteil des Nachweises über die Funktionserfüllung des Vorranggebietes für Forstwirtschaft. Daher sollte die mögliche Beeinträchtigung des "Vorranggebietes für die Holzproduktion" deutlicher in den Unterlagen thematisiert werden. Unter der Voraussetzung, dass die o.g. Anforderungen den Wildwegekorrridor und das "Vorranggebiet Holzproduktion" betreffend, ergänzt werden, sehen wir eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung am Standort 8/4.</p> <p>Laut beigefügtem Kartenausschnitt überdeckt der geplante Standort 8/4 im Südosten teilweise ein im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festgelegtes Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen gemäß PS 4.2.3.4. Dem Belang der Nutzung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes wird derzeit bereits für Photovoltaik genutzt. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema ist - entgegen der Ankündigung in der Synopse zu den Anregungen (S. 13) - den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Wir wei-</p>	<p>Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Wildwegekorrridor.</p> <p>Die mögliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes für die Holzproduktion wird deutlicher thematisiert.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>sen zudem darauf hin, dass Widersprüche zwischen Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden werden sollten. Soweit im Bereich des Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ein rechtskräftiger Bebauungsplan für Freiflächenfotovoltaik existiert, wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung von Windkonzentrationszonen unzulässig ist.</p> <p>Außerdem merken wir an, dass die Kartendarstellung des Standortes in den Unterlagen (Seite 25) in Bezug auf die Flächendarstellung Wald und die Darstellung des Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen fehlerhaft ist und bitten jeweils um entsprechende Korrektur.</p> <p>Derzeit läuft im Rahmen der Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur das Antragsverfahren des Netzbetreibers Transnet BW für den Abschnitt Arnstein - Großgartach des Stromleitungsvorhabens Brunsbüttel- Großgartach (SuedLink). Dabei handelt es sich um die Korridorfindung für den Neubau eines Erdkabels für Gleichstrom. Eine der vorgeschlagenen Korridoralternativen verläuft nach derzeitigem Kenntnisstand in geringem Abstand östlich und südlich um den geplanten Standort 8/4 herum. Da es sich vorliegend um eine flächendeckend Steuerung der Windenergie mit Konzentration und Ausschluss handelt, machen wir darauf aufmerksam, dass die Bundesnetzagentur entsprechend Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG § 16) mit Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore Veränderungsperren erlassen kann.</p> <p>Standort 8/10 Nördlich von Hollenbach Die Fläche dieses Standorts überdeckt in seinem nördlichen Bereich das Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen laut PS 4.2.3.3.1 (I1_KUEN Nördlich Mulfingen-Hollenbach), erstreckt sich aber deutlich weiter nach Süden. Im Osten des Plangebiets ist eine kleine Teilfläche eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gem. PS 3.2.3.3 (3) berührt. Wir gehen davon aus, dass durch gegebenenfalls punktuelle Eingrif-</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird geändert, so dass die Fläche als Konzentrationszone ausgewiesen werden kann.</p> <p>Die Darstellung wird korrigiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>fe die Funktionsfähigkeit des Vorbehaltsgebiets nicht in Frage gestellt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Kartendarstellung des Standortes in den Unterlagen (Seite 28) in Bezug auf die Darstellung des Vorranggebiets für Windkraftnutzung fehlerhaft ist und bitten um entsprechende Korrektur.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir auf die Biotope trockener Standorte (Magerrasen und Heideflächen) im zentralen Bereich der Fläche 8/10 hin. Sie sind durch Festsetzungen als geschütztes Biotop, flächendeckendes Naturdenkmal und Kernzone des landesweiten Biotopverbundes geschützt. Infolgedessen empfehlen wir, einen Eingriff in diese sensiblen Bereiche zu vermeiden bzw. mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Weiterhin werden die westlichen Randbereiche des FFH-Gebietes ("Westlicher Taubergrund") und des Landschaftsschutzgebiets ("Bad Mergentheim") durch das Plangebiet begrenzt. Unter Umständen sollte insbesondere in Bezug auf das FFH-Gebiet eine Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) hinsichtlich möglicher Konflikte mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erfolgen.</p> <p>Standort 8/3 Oberginsbach (südöstlich Krautheim-Oberginsbach) Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Standort 8/3 weiterhin zu den geplanten Konzentrationszonen im Gemeindeverband gehören soll. Die Fläche liegt teilweise in einem Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gemäß PS 4.2.3.3.1 (12_KUEN Mitte Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern). Allerdings ist weder inhaltlich noch kartografisch nachzuvollziehen, wie dieser Standort und die regionalplanerische Zielfestlegung im vorliegenden Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Vorranggebiete für Windkraftanlagen gemäß PS 4.2.3.3.1 dürfen kein Bestandteil der Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan sein. Wir halten eine inhaltliche und kartografische Auseinandersetzung mit dem Standort 8/3 in den Unterlagen für erforderlich. Aus unserer Sicht wäre eine Darstellung der Fläche im Fläche-</p>	<p>Die Kartendarstellung wird korrigiert.</p> <p>Die Biotopflächen sind als Tabuflächen zu behandeln, aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sie in der Darstellung der Konzentrationszonen nicht extra ausgespart.</p> <p>Siehe Stellungnahme 41.2 des RP Stuttgart</p> <p>Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Standort.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nnutzungsplan inklusive einer inhaltlichen Herleitung des Standortes 8/3 empfehlenswert. Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft festgelegten Vorranggebiete für Windkraftnutzung gemäß PS 4.2.3.3.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind zumindest nachrichtlich zu übernehmen, da ansonsten ein Verstoß gegen § 1 (4) BauGB vorliegt. Wir bitten im Übrigen um Vorlage entsprechender Unterlagen.</p> <p>Derzeit kann aufgrund der Unklarheiten die Flächen 8/4 und 8/3 betreffend die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung noch nicht abschließend beurteilt werden. Wir erheben vorbehaltlich Bedenken bis zu Klärung der angesprochenen Punkte.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	Zur Kenntnis genommen.
19	Stadt Ravenstein	19.05.17		<p>Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Die Vorrangfläche 8/4 grenzt fast an die Gemarkung Ravenstein. Aus unserer Sicht sollte darauf geachtet werden, dass eine Mindestabstandsfläche zur Wohnbebauung von 1.000 Meter eingehalten wird. Das Gebiet reicht bis auf ca. 620 Meter an einen Aussiedlerhof der Gemarkung Oberndorf.</p>	---
20	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	19.05.17		Die im laufenden Verfahren entwickelten Konzentrationszonen Oberginsbach, Neunstetten, Oberndorf und Hollenbach liegen nicht in unserem Versorgungsgebiet.	---

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
21	Gemeinde Assamstadt	22.05.17		<p>zu o.g. Betreff habe ich am 16.05.17 telefonisch bei Frau Lanig Fristverlängerung bis 23.05.17 beantragt und erhalten.</p> <p>Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der heutigen Sitzung des Gemeinderates Assamstadt behandelt.</p> <p>Es wurde beschlossen, dass die Gemeinde Assamstadt die Entscheidung, die Konzentrationszone 8/6 bei Laibach aus dem Verfahren zurück zu nehmen, sehr begrüßt und deshalb Belange der Gemeinde Assamstadt von der geplanten 8. Änderung nicht mehr tangiert werden. Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	---
22.1	LNV-Hohenlohe	29.05.17	Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu Naturschutz-, Bann- und Schonwaldgebieten sollte wie im Vorentwurf und in der Regionalplanung ein Mindestabstand von 200 m eingehalten werden (zusätzliches Abwägungskriterium). ▪ Zu im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, zu FFH- und Vogelschutzgebieten erwarten wir ebenfalls einen Puffer. ▪ In den Karten sind weitere Naturschutzbelange darzustellen und zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • die unzerschnittenen Räume (UZR) und die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) • die Flächen des landesweiten Biotopverbunds • die Wildtierkorridore ▪ Wir erwarten, dass die Milandichtezentren gem. den entsprechenden Hinweisen der LUBW v. 1.7.15 ausgewiesen wurden. Uns fehlen die zugrundeliegenden Daten. 	<p>Die Festlegung pauschaler Puffer kann dazu führen, dass die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft wird und ohne die tatsächliche rechtliche Rechtfertigung die Nutzung der Windenergie in Teilgebieten ausschließt.</p> <p>Der Wildtierkorridor wird Bestandteil der Unterlagen.</p>
22.2	LNV-Hohenlohe	29.05.17	Zu den konkreten Standorten	Die Auswirkungen der beiden Standorte auf das Landschaftsbild sind auch visuell darzustellen. Es sind dabei die Auswirkungen auf die zahlreich vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude	Visualisierungen machen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kei-

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>und Anlagen im Umfeld mit zu berücksichtigen (wegen der Randlagen auch außerhalb des Kreisgebiets). Die Unterlagen können sich nicht nur auf das Laibacher Schloss beschränken.</p> <p>Zur Beurteilung von teilräumlichen Überlastungen sind zu beiden Standorten konkrete Angaben erforderlich. Dabei sind auch noch nicht gebaute genehmigte Anlagen bzw. Konzentrationszonen im Umfeld zu berücksichtigen.</p> <p>Die der SAP mit Raumnutzungsanalyse v. Mai 2015 zum Standort 8/4 zugrundeliegenden Artenerhebungen sind uns nicht bekannt. Zum Standort 8/10 kennen wir weder Artenerhebungen noch Flugroutenuntersuchungen. Zur sachgerechten Beurteilung der Standorte sind die Artenerhebungen und aktuelle Flugroutenuntersuchungen den Unterlagen beizufügen.</p> <p>Die Raumnutzungsanalyse v. Mai 2015 zum Standort 8/4 entspricht nicht dem aktuellen Stand. Höhendifferenzierungen können gem. den entsprechenden Hinweisen der LUBW v. 1.7.15 nicht zum Ausschluss von Verbotstatbeständen herangezogen werden. Das in der Analyse genannte Ausweichverhalten des Rotmilans zu bestehenden Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu den hohen Schlagopferzahlen beim Rotmilan.</p>	<p>nen Sinn, da noch keine Standorte von WEA vorliegen.</p> <p>Konkrete Angaben können derzeit noch nicht gemacht werden.</p> <p>Für die nächste Verfahrensrunde werden aktuelle Artenerhebungen aus dem Jahr 2017 herangezogen.</p>
22.3	LNV-Hohenlohe	29.05.17	Zum Standort 8/10 Nördlich Hollenbach	<p>Die Konzentrationszone schließt im Nordwesten ein Wäldchen mit ein, reicht bis zum Hachteler Bach und fast bis an den Hachteler See. Mitten in der Konzentrationszone befindet sich das Biotop „Feldhecken und Magerrasen“ westlich von Rot, gleichzeitig Teil des flächenhaften Naturdenkmals „Heideflächen“ und ein Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte.</p> <p>Die Schutzflächen sind von der Konzentrationszone auszusparen. Gleiches erwarten wir für den Hachteler Bach samt Gewässerrandstreifen und Puffer, sowie für das Wäldchen im Nordwesten. Damit rückt die Fläche auch vom Hachteler See ab. Die an den Hachteler Bach mit See östlich angrenzende Fläche ge-</p>	<p>Die Biotopflächen sind als Tabuflächen zu behandeln, aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sie in der Darstellung der Konzentrationszonen nicht extra ausgespart.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>hört zu einem Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.</p> <p>Die Wiesen und Säume in der Konzentrationszone sind gezielt auf evtl. LRT-Lebensraumtypen wie Magere Flachlandmähwiesen bzw. Magerrasen sowie auf mögliche Futterpflanzen für streng geschützte Falter zu überprüfen.</p> <p>Nachdem im Umfeld schon Brutversuche der Wiesenweihe festgestellt wurden, ist diese Art bei den Erhebungen der windkraftsensiblen Vogelarten besonders zu berücksichtigen. Die von Hecken durchsetzte Höhenlage kann auch ein Winterquartier des Raubwürgers sein. Wir erwarten deshalb gezielte Erhebungen im Winter.</p>	<p>Für die Beurteilung der möglichen Betroffenheit der Wiesenweihe werden Informationen von der UNB herangezogen.</p>
22.4	LNV-Hohenlohe	29.05.17	Zum Standort 8/4 südlich Oberndorf	<p>Gemäß der Begründung werden ausschließlich Waldflächen überplant. Im Plan ist jedoch der Solarpark „Hühnerfeld“, für den ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, vollständig in die Konzentrationsfläche mit einbezogen. Die im Solarpark „Hühnerfeld“ festgesetzte Nutzung für Fotovoltaikanlagen steht im Widerspruch zur Ausweisung einer Windkraftzone. Wir erwarten eine Klärung.</p> <p>Entgegen den Aussagen in der Begründung wird der dortige Wildtierkorridor nicht nur randlich tangiert. Der Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung verläuft soweit erkennbar in voller Breite durch die Konzentrationszone im Wald. Wir sehen bisher keine Lösung des Konflikts.</p> <p>Gemäß der flächendeckenden Landschaftsbildbewertung des Regionalverbands v. November 2012 befindet sich die Konzentrationszone zwischen zwei regional hervorragenden Gebieten im Hinblick auf die Schönheit von Natur und Landschaft. Auf diese Gebiete, die dazu in Landschaftsschutzgebieten liegen, wirkt sich die Konzentrationszone wegen ihrer Fernwirkung deutlich aus.</p> <p>Die Konzentrationszone liegt in einem unzerschnittenen Raum größer als 16 – 25 km² (Daten LUBW 2004 zu UZR)</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird geändert, so dass die Fläche als Konzentrationszone ausgewiesen werden kann.</p> <p>Es erfolgt eine Abstimmung mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Mitten in der Konzentrationszone stocken Eichen- und Buchenaltholzbestände. Es können auch LRT-Waldtypen betroffen sein. Wir erwarten hierzu nähere Angaben.</p> <p>Wir lehnen eine Inanspruchnahme der Eichen- und Buchenaltholzbestände für Windkraftanlagen entschieden ab. Gleiches gilt für eventuelle Ausgleichsaufforstungen in sensiblen Lagen.</p> <p>Die große Anzahl an erfassten Fledermäusen zeigt die hohe Bedeutung des Gebiets für diese Tiere. Waldränder sind außerdem wichtige Fledermausleitlinien.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
23.1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	31.05.17	Raumordnung und Methodik	<p>Raumordnung</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass betroffene Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p> <p>1. <u>Landesentwicklungsplan</u></p> <p>Da auf Seite 7 der Begründung die Plansätze (PS) 5.3.2 (Z) und 5.3.5 (Z) des Landesentwicklungsplans (LEP) genannt werden, sollte auch PS 5.3.4 (Z) LEP aufgeführt werden.</p> <p>2. <u>Regionalplan</u></p> <p>Wie in der Begründung zutreffend ausgeführt, ist seit dem Herbst 2015 die Teilfortschreibung Windenergie (im Folgenden „Teilfortschreibung“) des Regionalplans Heilbronn-Franken in Kraft. Auf die innerhalb des Plangebiets liegenden regionalen Vorranggebiete für Windenergie sollte eingegangen werden.</p>	<p>PS 5.5.4 (Z) LEP wird in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Auf die Vorranggebiete wird eingegangen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Auf Seite 9 der Begründung werden die einzelnen relevanten Plansätze des LEP aufgelistet. Demgemäß sollten auch die Plansätze des Regionalplans der Region Heilbronn-Franken (im Folgenden „Regionalplan“) genannt werden (zu den relevanten Plansätzen siehe insbes. unsere Stellungnahme vom 07.11.2012 sowie nachstehend unter 3.).</p> <p>3. <u>Zu den geplanten Konzentrationsflächen</u></p> <p>a) Geplante Konzentrationsfläche 8/4 (westlich Krautheim / südlich Oberndorf)</p> <p>Die geplante Konzentrationsfläche 8/4 liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz (PS) 3.2.4 des Regionalplans.</p> <p>PS 3.2.4 (6) der Teilfortschreibung lautet wie folgt:</p> <p><i>„Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.</i></p> <p><i>In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maß-</i></p>	<p>Die Plansätze des Regionalverbands werden mit aufgeführt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>nahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.“</i></p> <p>In der Begründung des Flächennutzungsplans (Seite 26 f.) sind die Voraussetzungen der Ausnahme nach PS 3.2.4 (6) der Teilfortschreibung dargelegt. Sofern die zuständige Forstbehörde – ggf. bei Einhaltung von Nebenbestimmungen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren – keine Bedenken gegen die Ausweisung hat, steht das Vorranggebiet für Forstwirtschaft einer Ausweisung der Fläche 8/4 nicht entgegen.</p> <p>b) Geplante Konzentrationsfläche 8/10 (nördlich Hollenbach) Die geplante Konzentrationsfläche 8/10 liegt teilweise in dem Vorranggebiet für Windenergie 11_KUEN nach PS 4.2.3.3.1 der Teilfortschreibung sowie randlich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (3) des Regionalplans.</p> <p>Nach PS 4.2.3.3.1 (1), Z, der Teilfortschreibung sind in den Vorranggebieten für Windenergie regionalbedeutende Windkraftanlagen zulässig.</p> <p>Wegen des Inhalts des PS 3.2.3.3 (3) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.11.2012. Bitte beachten Sie, dass PS 3.2.3.3 (3) zwar als „Z“, also als Ziel der Raumordnung, gekennzeichnet ist. Da der PS Regelungen zu Vorbehaltsgebieten trifft, handelt es sich jedoch um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel der Raumordnung (s. o.).</p> <p>c) Konzentrationsfläche 8/3 Oberginsbach Da die Planung auf einem schlüssigen Gesamtkonzept beruhen muss, sollte unserer Einschätzung nach in der gesamten Prüfung auch auf die bereits bestehende Konzentrationsfläche 8/3 eingegangen werden. Auf Seite 54 der Begründung unter 1. klingt dies bereits an.</p>	<p>Es wird ausführlicher darauf eingegangen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Die Konzentrationsfläche 8/3, deren Erweiterung nicht mehr vorgesehen ist, entspricht nicht in vollem Umfang dem regionalplanerischen Vorranggebiet 12_KUEN-Mitte, sondern stellt nur eine kleinere Fläche dar. <u>Gem. § 1 Abs. 4 BauGB muss der Flächennutzungsplan jedoch an die Ziele der Raumordnung angepasst werden.</u> Auf Grundlage der derzeitigen Ausführungen können wir nicht beurteilen, ob dem Anpassungsgebot möglicherweise trotz eines Zurückbleibens hinter dem regionalen Vorranggebiet dennoch entsprochen wird. Aus der Tabelle „Anregungen zum Flächennutzungsplan ...“ ergeben sich zwar Anhaltspunkte (z. B. militärische Tiefflugstrecke, s. Tabelle auf Seite 25), warum möglicherweise nicht die gesamte Fläche übernommen wurde. Die entscheidenden Erwägungen müssten jedoch in der Begründung klar Niederschlag finden. Es sollte auch ausgeführt werden, wieviel Fläche des Vorranggebiets nicht ausgewiesen werden soll. Die bisherigen Ausführungen auf Seite 22 der Begründung sind nicht ausreichend (zur Fragwürdigkeit der Argumentation mit der Schutzzone III eines Wasserschutzgebiets siehe ferner unten unter II.3.).</p> <p><u>Zusammengefasst: Gegen die Ausweisung der Flächen 8/4 und 8/10 bestehen somit aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich der Zone 8/3 müssen die Ausführungen ergänzt werden, erst dann kann eine Beurteilung hinsichtlich des Anpassungsgebots erfolgen.</u></p> <p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass sich die Flächen 8/4 und 8/10 entgegen der Darstellungen auf Seite 49 der Begründung <u>nicht</u> innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung befinden.</p>	<p>Die Konzentrationszone wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Umweltbericht wird korrigiert.</p>
				<p>Methodik der Planung Wegen der Methodik der Planung dürfen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 07.11.2012 verweisen. Vertiefend sei zu-</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nächst Folgendes ausgeführt: Bei einer Flächennutzungsplanung für Windenergie, mit der eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt ist, sind zunächst in einem <u>1. Schritt die harten Tabuzonen</u> und anschließend in einem <u>2. Schritt die weichen Tabuzonen</u> zu ermitteln. Diese Tabukriterien müssen einheitlich für das ganze Plangebiet angewandt werden. Nach Abzug der Tabukriterien verbleiben so genannte „<u>Potentialflächen</u>“. Im Rahmen einer <u>Einzelfallabwägung (3. Schritt)</u> ist sodann zu ermitteln, welche Potentialflächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden sollen und welche nicht. Der Planungsvorgang und insbesondere die Abwägung sollte sorgfältig und nachvollziehbar dokumentiert werden. <u>Schlussendlich ist zu prüfen, ob der Windkraft durch die Planung substantiell Raum gewährt wird.</u></p> <p>(Hinweis zu Seite 30, 1. Absatz (Tippfehler): Die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich folgt aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (nicht Nr. 6).)</p> <p>Zu den einzelnen Prüfungspunkten:</p> <p>1. <u>Harte Tabukriterien</u></p> <p>a) Darstellung</p> <p>Die Anwendung der harten Tabukriterien ist teilweise nur schwer nachvollziehbar. Bereits aufgrund der kleinformatischen Darstellung in den Detailkarten ist die Anwendung der verschiedenen Kriterien nur schwer erkennbar. Auch die verbleibenden Flächen sind mangels Hervorhebung in den Detailkarten teilweise nur schwer ersichtlich.</p> <p>In Detailkarte III werden weiche und harte Tabukriterien dargestellt. Diese Darstellung empfiehlt sich nicht, da zwischen weichen und harten Kriterien stringent differenziert werden sollte. Entsprechendes gilt für die Darstellung der Flurbereinigungsflächen in Detailkarte I.</p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfehlen wir daher, den Ablauf der Planung in größeren Karten nachvollziehbar dar-</p>	<p>Es erfolgt eine Korrektur.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>zustellen. Insbesondere empfiehlt es sich, auch bei der Kartendarstellung strikt nach harten und weichen Tabukriterien zu differenzieren und darzustellen, welche windhöffigen Flächen aufgrund welcher Tabukriterien herausfallen.</p> <p>b) Einzelheiten zu den harten Tabukriterien</p> <p>Wir begrüßen die aufgenommenen differenzierten Siedlungsabstände.</p> <p>Die Darstellung in der Detailkarte 1 scheint jedoch teilweise unzutreffend zu sein – ohne, dass dies nach unseren Erkenntnissen Auswirkungen auf das Ergebnis hätte: Der braun dargestellte „500m Puffer Siedlungen im Außenbereich“ wird wohl teilweise auch um Siedlungen gezogen, für die der 700-m-Abstand Anwendung findet. Dies ist unserer Einschätzung nach inhaltlich unzutreffend und führt auch zur Unübersichtlichkeit der Darstellung. Bei Siedlungen, für die der 700-m-Abstand gilt, sollte nicht noch (zusätzlich) der 500-m-Abstand dargestellt werden.</p> <p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass alleine der Verweis auf den Windenergieerlass wohl keine hinreichende Begründung z. B. für die Bemessung von Siedlungsabständen (siehe Seite 13, 1. Absatz, der Begründung) darstellt. Der Windenergieerlass ist für die kommunalen Planungsträger nicht verbindlich, weshalb er eine tragfähige Begründung nicht ersetzen kann. Möglich wäre es unserer Einschätzung nach, zur Begründung der Siedlungsabstände als harte Tabukriterien zusätzlich eine Auseinandersetzung mit der TA-Lärm aufzunehmen. Ggf. könnte ferner ergänzend auf die Beispielsberechnungen der LUBW (https://www.lubw.badenwuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm) eingegangen werden.</p> <p>In der Tabelle auf Seite 12 der Begründung, Zeile f), wird als Abstand eine „Einzelfallprüfung“ vorgesehen. Eine Einzelfallprüfung ist jedoch nicht Gegenstand der Anwendung der</p>	<p>Die Kartendarstellung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Darstellung wird überprüft und ggf. korrigiert.</p> <p>Die Begründung der Siedlungsabstände wird um die Anforderungen der TA-Lärm ergänzt.</p> <p>Das Regelwerk wird entsprechend korrigiert.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>harten Tabukriterien, sondern des dritten Prüfungsschrittes (siehe im Einzelnen die Ausführungen zur flächendeckenden Anwendung von Tabukriterien unten unter 2.a)).</p> <p>Von Gasleitungen wird ein Abstand von 50 m zu Windenergieanlagen als hartes Tabukriterium aufgeführt. Es sollte dargelegt werden, warum dieser Abstand aufgenommen wurde (eine Rechtsgrundlage ergibt sich weder aus dem Windenergieerlass, noch aus der Stellungnahme der Stadtwerke Tauberfranken).</p> <p>In der Tabelle zum Arten- und Biotopschutz (Seite 14) ist für EU-Vogelschutzgebiete Flächenfreihaltung vorgesehen. Dies sollte entsprechend der Ausführungen auf Seite 15 präzisiert werden (d. h. „<u>EU-Vogelschutzgebiete mit <i>Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten</i></u>“).</p> <p>2. <u>Weiche Tabuzonen</u></p> <p>a) Allgemeines; Darstellung Zur Definition der weichen Tabukriterien führt das Bundesverwaltungsgericht u. a. aus:</p> <p>„[...] mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden ‘soll’ [...]“ (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 2.12, Rn. 10)</p> <p>Wie bereits ausgeführt, müssen <u>weiche Tabukriterien (ebenso wie harte) für das gesamte Planungsgebiet einheitlich angewandt werden</u> (siehe etwa BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09, juris Rn. 10; s ferner auch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 2.12, Rn. 12; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, juris Rn. 62). Es handelt sich bei den Tabukriterien also um abstrakt-generelle Kriterien.</p>	<p>Der Abstand wird begründet.</p> <p>Die Ausführungen werden präzisiert.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Vor diesem rechtlichen Hintergrund erscheinen die Ausführungen auf Seite 11 der Begründung bei „Phase 2“ bedenklich. Die Ermittlung der weichen Tabukriterien ist eine Abwägungsfrage. <u>Die Anwendung der aufgestellten Tabukriterien muss dann aber einheitlich erfolgen – für eine Abwägung bei der Anwendung auf die einzelnen Flächen ist kein Raum.</u> Zum anderen geht es bei den weichen Tabukriterien nicht darum, ob ein Gebiet objektiv für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Vielmehr hat die Gemeinde hier einen gewissen Spielraum.</p> <p>Auch erschließt sich die Einteilung der vier Phasen (ebenfals Seite 11 der Begründung) nicht ganz. Phase drei dürfte wohl den weichen Tabukriterien zuzuordnen sein (eine hinreichende Windhöffigkeit und eine gewisse Mindestflächengröße werden unserer Erfahrung nach auch häufig als weiche Tabukriterien behandelt).</p> <p>Im Übrigen ist die konkrete Anwendung der weichen Tabukriterien teilweise kaum nachvollziehbar. In der Detailkarte III werden zwar z. B. die Naturschutzbelange dargestellt. Da jedoch die bis dahin vorhandenen Potentialflächen nicht dargestellt sind und aufgrund des kleinen Formats der Karte, ist nicht im Einzelnen nachvollziehbar, welche Potentialflächen oder Teile von Potentialflächen über Naturschutzbelange ausgeschieden werden. Aus der „<u>Ergebniskarte II – Rückstellkriterien</u>“ ergibt sich ebenfalls nur das Ergebnis.</p> <p>Ergänzend: Die Ausführungen zu den weichen Tabukriterien auf Seite 12 sind im Wesentlichen zutreffend. Der Halbsatz „<u>obwohl dies rechtlich <i>oder</i> tatsächlich <i>möglich</i> wäre</u>“ sollte jedoch gestrichen oder angepasst werden. Zutreffend wäre: „<u>obwohl dies rechtlich <i>und</i> tatsächlich <i>nicht ausgeschlossen</i> wäre</u>“ (denn wäre es ausgeschlossen, könnte eine Einordnung als hartes Tabukriterium erfolgen; ob die Errichtung von Windenergieanlagen dann tatsächlich möglich ist, wird aber erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-</p>	<p>Das Planungskonzept wird überarbeitet.</p> <p>Der Halbsatz wird gestrichen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>verfahren geprüft).</p> <p>b) Einzelheiten zu den weichen Tabukriterien</p> <p>Flächen, die sich im <u>Flurbereinigungsverfahren</u> befinden, wurden als weiches Tabukriterium behandelt. Es erscheint unserer Einschätzung nach schwierig, unter Verweis auf laufende Flurbereinigungsverfahren große Flächen im Rahmen der weichen Tabukriterien auszuschließen. Dies zeigt sich schon daran, dass diese Flächen für die Windkraft trotz eines womöglich baldigen Abschlusses eines Flurbereinigungsverfahrens auf längere Zeit nicht zur Verfügung stünden. Aus den Ausführungen auf Seite 25 ergibt sich ferner, dass gar nicht alle Flächen, die sich im Flurbereinigungsverfahren befinden, ausgeschlossen wurden. Es wird angeregt, wegen der Einzelheiten auch mit der Flurbereinigungsbehörde Rücksprache zu halten.</p> <p>In der Tabelle zum Arten- und Biotopschutz auf Seite 18 der Begründung wird für Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für die Forstwirtschaft auf eine „<i>Einzelfallprüfung</i>“ verwiesen. Dies widerspricht bei der gewählten Darstellung jedoch dem Charakter als weiches Tabukriterium. Hintergrund ist, dass weiche Tabukriterien (ebenso wie harte) <u>einheitlich für das gesamte Planungsgebiet</u> angewandt werden müssen (s. o.). Zwar dürfte es z. B. möglich sein, als Tabukriterium Vogelschutzgebiete <i>mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten</i> festzulegen und dann für jedes Vogelschutzgebiet zu prüfen, ob windkraftempfindliche Vogelarten betroffen sind, da in diesem Fall ein abstrakt-generelles Kriterium flächendeckend angewandt wird. Wird aber nur eine „<i>Einzelfallprüfung</i>“ vorgesehen, kann unserer Einschätzung nach nicht mehr von einem weichen Tabukriterium gesprochen werden. Das Kriterium muss daher entweder als Tabukriterium präziser formuliert werden oder es ist eine Prüfung auf der nächsten Ebene (im Rahmen der Einzelfallabwägung) vorzunehmen. Selbiges</p>	<p>Die Flächen, die sich im Flurbereinigungsverfahren befinden, sollen ausgeschlossen werden, da sonst eine sachgerechte Wertermittlung unmöglich gemacht würde. Somit wäre das komplette Flurbereinigungsverfahren erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Das Plankonzept wird angepasst und die Kriterien auf die nächste Prüfebene verschoben.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>gilt für die Tabellen-Zeilen auf Seite 19 und 20, in denen ebenfalls „<i>Einzelfallprüfung</i>“ vermerkt ist.</p> <p>Unserer Einschätzung nach sollte eine Mindestflächengröße von 30 ha als weiches Tabukriterium ausführlicher begründet werden. Es könnte ggf. die Rechtssicherheit erhöhen, die Mindestflächengröße kleiner anzusetzen und dann weitere Flächen in der Einzelfallabwägung auszuschneiden.</p> <p>3. <u>Einzelfallabwägung</u></p> <p>Aus der Begründung muss sich ergeben, warum eine Potentialfläche als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden soll bzw. warum nicht.</p> <p>Im Einzelnen weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Die Ausführungen auf Seite 22 f. sollten um die Nummerierung (8/1 etc.) der Potentialflächen ergänzt (nur auf Seite 23 teilweise vorhanden) und auch im Übrigen vertieft werden. Eine Vertiefung erscheint insbesondere bei dem Verweis auf eine teilräumliche Überlastung sowie die Sensibilität des Jagsttals empfehlenswert. Über diese Kriterien werden große Flächen aus der Planung genommen.</p> <p>Zur Nachvollziehbarkeit der Planung wäre es außerdem sehr hilfreich, wenn aus einer Karte ersichtlich wäre, wie welche Potentialfläche nummeriert ist.</p> <p>Eine Argumentation gegen eine Fläche mit Verweis auf die Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets halten wir für sehr bedenklich (siehe 4.4 des Windenergieerlasses am Ende und 5.6.4.4, 4. Absatz). Ggf. könnte eine erneute Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>In Abs. 4 auf Seite 32 der Begründung wird ausgeführt, dass die Aufgabe verfolgt werde, „<i>die rein wirtschaftlichen</i></p>	<p>Es wird die Festlegung einer kleineren Mindestflächengröße für die nächste Verfahrensrunde geprüft.</p> <p>Es erfolgt eine Vertiefung der beiden Kriterien.</p> <p>Die Potenzialflächen werden nummeriert.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>Interessen der potentiellen Windkraftbetreiber und Grundstückseigentümer den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes unterzuordnen“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Wir halten diese Aussage für rechtlich äußerst bedenklich. Wäre diese Aussage zutreffend (was die sonstigen Unterlagen wohl nicht nahelegen), läge unserer Einschätzung nach die Annahme einer rechtswidrigen Verhinderungsplanung nahe, da der Ausbau der Windkraft auch dem durch Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und an einem Ausbau der erneuerbaren Energien – auch der Windenergie – dient. Die zitierte Passage sollte daher unbedingt überdacht werden.</i></p> <p>4. <u>Substantiell Raum schaffen</u></p> <p>Es wird angeregt, die Ausführungen zur Schaffung substantiellen Raums zu vertiefen und z. B. darzustellen, dass viele windhöfliche Flächen aufgrund bestimmter (zu nennender) harter Tabukriterien nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Es sollte insgesamt verstärkt darauf geachtet werden, dass die gesamte Planung für Dritte gut nachvollziehbar ist, d. h. nachvollzogen werden kann, warum welche Flächen ausgewiesen bzw. nicht ausgewiesen werden. Eine gut nachvollziehbare Darstellung erhöht grundsätzlich die Rechtssicherheit.</p>	<p>Die Passage wird überarbeitet.</p> <p>Die Ausführungen werden vertieft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
23.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	31.05.17	Umwelt	<p>Naturschutz:</p> <p>Es sind keine Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg betroffen.</p> <p>Im Westen und Osten wird die Konzentrationszone 8/10 von dem FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ flankiert. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Die Kon-</p>	<p>Die Konzentrationszone wird aus artenschutzrechtlichen Gründen aufgegeben.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>zentrationszone liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen trockener und mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei späteren Bauleitplanverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Konzentrationszone 8/4 grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Erlenbachtal bei Neunstetten und Oberndorf“. Schutzzwecke des Schutzgebietes dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es gilt die Verordnung des Landratsamtes vom 20.07.1982.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen auch in den nachfolgenden Planungsebenen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Für Rückfragen zu Teil B der Stellungnahme stehen Ihnen Frau Barbara Haas, Referat 56, Tel. 0711/904-15613, barbara.haas@rps.bwl.de, und Herr Andreas Schmitz, Referat 55, Tel. 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de, zur Verfügung.</p> <p>Referat 53.2 meldet Fehlanzeige mit dem Hinweis, dass von der Änderung des Flächennutzungsplanes weder Gewässer I. Ordnung (Abstand mind. 50m) noch Überschwemmungsgebiete betroffen sind. (Im Beteiligungsformblatt war der Punkt „Betrieb, Unterhaltung, Planung und Bau an/von Gewässern I. Ordnung“</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				als betroffen angekreuzt.)	
23.3	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	31.05.17	Straßenwesen und Verkehr	<p>Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit</p> <p>Die Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart begrüßt die zusätzliche Ausweisung von Flächen, auf denen künftig Windkraftanlagen gebaut werden können. Dennoch müssen wir darauf hinweisen, dass es unsere Aufgabe ist, luftfahrtrechtliche Belange, die die geplanten Flächen zur Nutzung der Windenergie betreffen, vorzubringen, soweit dies in dem frühen Stadium als Träger öffentlicher Belange überhaupt schon möglich ist.</p> <p>In diesem Rahmen sind Hinweise zur Flugsicherheit bzw. zu Flugsicherungseinrichtungen im Interesse einer Gewährleistung des planerischen Abwägungsgebots und damit zur Vermeidung eines Planungsfehlers zu geben. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Gewichtung und Entscheidung über die konkurrierenden öffentlichen Belange dem Planungsträger obliegt. Die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen und von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen gibt vor diesem Hintergrund noch keine Garantie der Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter luftverkehrsrechtlicher Sicht. Denn eine verbindliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Windkraftanlage ist erst möglich, wenn eine exakte Kenntnis u.a. des Standorts, der Höhe und der Bauweise der Anlage vorliegt. Dies ist in der Regel auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht der Fall. Erst im regelmäßig immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zu beachten sein, dass durch ein Bauwerk im Bauschutzbereich oder bei einem Bauwerk über 100 m Höhe eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs zu vermeiden ist bzw. Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden dürfen.</p> <p>Fernerhin wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme lediglich Aspekte, welche die zivile Luftfahrt betreffen, umfasst. Da auch militärische fliegerische Belange betroffen sein können, sind diese durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>(BAIUDBw) in einem eigenen Verfahren zu überprüfen. Das hierfür zuständige BAIUDBw ist auf jeden Fall durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen.</p> <p>Gegen die in der achten Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesene Konzentrationsfläche 8/10 bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht Bedenken. Es ist zu beachten, dass sich die Konzentrationsfläche 8/10 zwar außerhalb des Kontrollraums des überwiegend militärisch genutzten Flugplatzgeländes Niederstetten (ETHN) befindet, jedoch südlich der Meldepunkte Whiskey 1 und Whiskey 2 liegt. Nach der seit dem 18.10.2016 geltenden Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren sollen im Bereich von nach § 33 LuftVO festgelegten Flugverfahren keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln gefährden könnten. Von einer solchen Gefährdung ist dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereichs von 1.000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte trifft dies für einen Radius von 2.000 m zu. Ob einzelne Windkraftanlagen auf der Konzentrationsfläche 8/10 errichtet werden können, hängt davon ab, zu welchem Ergebnis die zuständige Flugsicherungsorganisation bei der Prüfung der gestellten Bauanträge kommt.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 8/4 bestehen keine luftfahrtrechtlichen Bedenken.</p> <p>Da eine rechtsverbindliche Aussage zu konkreten, projektierten Windkraftvorhaben ist aber erst dann möglich, wenn die konkreten Daten zu den einzelnen Vorhaben bekannt sind und seitens der Deutschen Flugsicherung (DFS) gutachtliche Stellungnahmen vorliegen und die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) zu § 18 a LuftVG getroffen ist.</p> <p>Es ist anzumerken, dass sich die Entscheidung des BAF sich nur auf zivile Flugsicherungsanlagen bezieht. Für militärische Flugsicherungseinrichtungen ist eine Stellungnahme des zu-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Konzentrationszone wird aus artenschutzrechtlichen Gründen aufgegeben.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>ständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) einzuholen. Die Gutachten der DFS im Rahmen der Prüfung nach § 14 Abs. 1 LuftVG berücksichtigen sowohl zivile als auch militärische Belange des Luftverkehrs. Die gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sind fernerhin gebührenpflichtig.</p> <p>Ergänzend sind Stellungnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Verbände für Luftsportgeräte, DULV Deutscher Ultraleichtflugverband, DAeC Deutscher Aeroclub e.V. und DHV Deutscher Hängegleiterverband einzuholen.</p> <p>Das BAIUDBw und die höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium sind als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig in einem Antragsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen zu Teil C. der Stellungnahme wenden Sie sich bitte an Herr Findling, Tel. 0711 904-14631, Joachim.Findling@rps.bwl.de.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
24	Stadt Bad Mergentheim	31.05.17		<p>auf unsere Schreiben vom 25.04.2017 und 27.04.2017 sowie Ihre E-Mails vom 26.04.2017 und 27.04.2017 nehmen wir Bezug. Mit der letzten E-Mail hatten Sie uns die erbetene Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum 30.06.2017 bestätigt. Nachdem uns am 29.05.2017 überraschend eine E-Mail des Verbandsvorsitzenden Hr. Bürgermeister Köhler zugegangen ist, mit der Feststellung, die von Ihnen gewährte Fristverlängerung sei mit dem GW nicht abgestimmt und könne nicht gewährt werden, lassen wir Ihnen vorsorglich zur Fristwahrung nachfolgend eine vorläufige Stellungnahme der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim zukommen.</p> <p>Eine Behandlung in den gemeindlichen Gremien der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim konnte noch nicht durchgeführt werden, so dass wir uns Ergänzungen vorbehalten und erst</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nach erfolgter Beratung in der Gemeinderatsitzung am 29.06.2017 innerhalb der o.g. Fristverlängerung bis zum 30.06.2017 abschließend Stellung nehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im FNP-Vorentwurf vom Juni 2012 waren an den Gemarkungsgrenzen zur Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bad Mergentheim die Konzentrationszonen Nr. 8/5 (südöstlich Rengershausen), 8/6 (südlich Assamstadt) und 8/7 (nördlich Ailringen) vorgesehen. Zu diesen Flächen wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Stellung genommen. Im aktuellen Planentwurf sind diese Flächen nicht mehr enthalten. Im FNP-Vorentwurf war nördlich von Hollenbach lediglich eine Sonderbaufläche für Windkraftanlagen im Bereich des bestehenden Windrades dargestellt, die bereits im Flächennutzungsplan enthalten war. Eine Erweiterung dieser Fläche war im FNP-Vorentwurf nicht vorgesehen. Für die im aktuellen FNP-Entwurf neu aufgenommene Fläche Nr. 8/10 hat die Stadt Bad Mergentheim somit erstmals im Rahmen der aktuellen öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme. Entgegen unserer Rechtsauffassung wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren trotz geändertem Kriterienkatalog und der neu aufgenommenen Konzentrationszone nicht wiederholt. Gleichermaßen liegen für diese neu aufgenommene Fläche keinerlei Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor. Zudem sind nach unserer Kenntnis weitere Träger öffentlicher Belange erst nachträglich von der Auslegung informiert worden. Verfahrensrechtlich ist dieser Umstand noch gesondert zu würdigen. 2. Die VVG Bad Mergentheim stellt derzeit ebenfalls einen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf. Zu allen Wohnnutzungen sieht der beschlossene Kriterienkatalog einen Siedlungsabstand von 950 m vor. 3. Die Stadt Bad Mergentheim ist von der geplanten Konzentrationszone Nr. 8/10 mit ihren Stadtteilen Rot und Hachtel 	<p>Auf ein erneutes frühzeitiges Beteiligungsverfahren wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde verzichtet.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, um welche Träger es sich handeln soll.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>berührt. Insbesondere zum Stadtteil Rot beträgt an der östlichen Grenze der Konzentrationsfläche der Abstand nur 700 m. Der Gemarkungsverlauf hat die Besonderheit, dass die geplante Konzentrationszone dreiseitig (westlich, nördlich und östlich) von Flächen der Stadt Bad Mergentheim umgeben ist. Lediglich die südlich an die Konzentrationszone angrenzenden Flächen sind der Nachbarkommune Mulfingen mit dem Ortsteil Hollenbach zuzuordnen. Aufgrund dieser Sondersituation ist eine Übernahme unserer Abstandsregelungen im Wege der Abwägung mit entsprechender Verkleinerung der Konzentrationszone im Osten um 250 m angezeigt, damit zum Stadtteil Rot ein Abstand von 950 m eingehalten wird.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung lassen keine angemessene Auseinandersetzung mit den genannten Besonderheiten und damit gewichtigen Auswirkungen auf unsere Stadtteile erkennen. Durchgeführt wurde lediglich eine einmalige formale Beteiligung der Stadt Bad Mergentheim, eine qualifizierte materielle Abstimmung, Auseinandersetzung und Abwägung der tangierten Belange der Stadt Bad Mergentheim lässt sich aus den Entwurfsunterlagen jedoch nicht erkennen.</p> <p>Verfahrensrechtlich verweisen wir hier auf die in § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltene materielle Berücksichtigungspflicht der Belange der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim als besondere Ausprägung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>4. Aufgrund der topographischen Verhältnisse bei der geplanten Konzentrationszone Nr. 8/10 und der vorherrschenden Hauptwindrichtung ist eine überdurchschnittliche Ausbreitung von Schallimmissionen und damit Beeinträchtigungen des Stadtteils Rot durch Lärmeinwirkungen zu erwarten. Allein deshalb ist ein Mindestabstand von 950 m zum Stadtteil Rot geboten.</p>	<p>Die spezielle Situation bezüglich der Schallimmissionen ist im Genehmigungsverfahren der konkreten Anlagen mit Hilfe von Schallimmissionsgutachten zu ermitteln.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>5. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden befürchtet. Bislang liegen keine Unterlagen vor, aus denen die Sichtbeziehungen von der Konzentrationszone zu unseren Ortslagen und von den Ortslagen zur Konzentrationszone erkennbar sind. Entsprechende Visualisierungen zur Einschätzung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden hiermit nachgefordert.</p> <p>6. Befürchtet werden außerdem gravierende Beeinträchtigungen des Artenschutzes. Die Entwurfsunterlagen enthalten lediglich äußerst knappe redaktionelle Zusammenfassungen der artenschutzrechtlichen Prüfungen. Artenschutzrechtliche Ergebnisse bzw. Wertungen sind den Zusammenfassungen nicht zu entnehmen. Die Unterlagen zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Auslegung, obwohl es sich um für das Verfahren wesentliche Unterlagen handelt.</p> <p>Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs führt als verfügbare umweltbezogene Informationen lediglich die Zusammenfassung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Gutachten an. Es wird davon ausgegangen, dass dem GW die vollständigen Gutachten vorliegen und diese nach unserer Auffassung auch aufgrund ihrer Bedeutung wesentlich und damit öffentlich auszulegen sind.</p> <p>Auf Anforderung (E-Mail / Brief vom 25.04.2017) wurde uns der artenschutzrechtliche Untersuchungsbericht vom Oktober 2014 nachträglich übermittelt.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf sind ergänzende Untersuchungen aus dem Jahr 2016 aufgeführt. Trotz Anforderung per Mail vom 16.05.2017 wurden uns diese ergänzenden Unterlagen bislang nicht zur Verfügung gestellt.</p> <p>Inwieweit diese fehlenden Unterlagen die Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung in ihrer rechtlichen Bedeutung</p>	<p>Visualisierungen machen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Sinn, da noch keine Standorte von WEA vorliegen.</p> <p>Es wurden vom Landratsamt Hohenlohekreis die gesammelten und verifizierten Rotmilanhorste zur Verfügung gestellt. Diese Erkenntnisse finden Eingang in den weiteren Planungsprozess.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>und Wirkung einschränken, gilt es zu prüfen.</p> <p>Nach unserer Kenntnis liegen dem Landratsamt des Hohenlohekreises Dokumentationen zum Vorkommen der Wiesenweihe für die Konzentrationszone Nr. 8/10 vor. Weiterhin wurde uns von Vertretern unserer Ortschaftsverwaltungen und der Bürgerinitiative über das Vorkommen des Rotmilans in diesem Gebiet berichtet.</p> <p>Inwieweit diese genannten Erkenntnisse oder auch Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde des vom Untersuchungsraum betroffenen Main-Tauber-Kreises mit in die artenschutzrechtlichen Untersuchungen eingeflossen sind bzw. in dem Verfahren berücksichtigt wurden, geht aus den über das Verfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht hervor.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir nochmals unserem Ansinnen auf Vorlage der Unterlagen zu den ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2016 Ausdruck verleihen und bitten uns diese noch rechtzeitig für unsere abschließende Stellungnahme zum 30.06.2017 zukommen zu lassen.</p> <p>7. Belange des Naturschutzes sind nach unserer Auffassung ebenfalls betroffen. Im Gebiet liegen große als Naturdenkmale ausgewiesene Flächen und besonders geschützte Biotop (Heideflächen, Feldhecken, Magerrasen). Obwohl die Legende zur Detailkarte 111 Naturschutzbelange Flächenfreihaltung dokumentiert, sind diese Flächen trotz ihrer großen Ausdehnung in der potentiellen Konzentrationszone enthalten. Allein die Naturdenkmale ohne die besonders geschützten Biotop umfassen eine Fläche von 6,5 ha. Der Umweltbericht weist zwar auf Feldheckenkomplex und Naturdenkmale hin - eine Bewertung der Schutzwürdigkeit dieser Flächen ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht enthalten. Die im Regionalplan ausgewiesene Fläche 11_KUEN, welche ein Teil der Konzentrationszone 8/10 ist,</p>	<p>Die Erkenntnisse werden für die erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung berücksichtigt.</p> <p>In den Unterlagen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus kartographischen Gründen eine Aussparung der kleinen Flächen verzichtet wird, eine Überplanung dieser Flächen aber nicht erfolgen darf.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>berücksichtigt bereits diese Belange des Naturschutzes und beschränkt sich deshalb auf die Ausweisung der nördlich gelegenen Flächen als Vorrangfläche für Windenergie. Nach unserer Auffassung sind aus Belangen des Naturschutzes diese Flächen und deren Umgebung im Rahmen des Verfahrens entsprechend zu bewerten und aus der Konzentrationszone auszuschließen.</p> <p>8. Die Begründung zum FNP-Entwurf führt aus, es sei auf eine grundsätzliche Übereinstimmung mit der Teilfortschreibung des Regionalverbandes geachtet worden, so dass nur untergeordnete Abweichungen bei der Ausweisung der Konzentrationszonen resultieren. Die im Regionalplan ausgewiesene Vorrangfläche umfasst allerdings lediglich 26 ha, die geplante Konzentrationszone etwa die dreifache Fläche mit ca. 77 ha. Es wird beantragt, die Konzentrationszone auf die Flächen der Regionalplanung zurückzunehmen.</p> <p>9. Obwohl die Ergebniskarten für die Fläche 8/10 eine identische Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Kriterien ausweist, soll ein Überstreichen der Fläche mit Rotor und Überragen des Fundamentes zulässig sein. Damit werden auch Flächen berührt, die mit harten Tabukriterien belegt sind. Es wird beantragt, grundsätzlich diese Ausnahmeregelung ersatzlos für die Fläche 8/10 zu streichen.</p> <p>10. Aussagen zur Zuwegung sind in den Entwurfsunterlagen bisher nicht enthalten. Wir bitten um Mitteilung über die geplante Andienung und weisen bereits vorsorglich darauf hin, dass diese nicht über das Gebiet der Stadt Bad Mergentheim erfolgen soll.</p> <p>Wir weisen explizit darauf hin, dass es sich bei diesem Schriftsatz lediglich um eine vorläufige Stellungnahme zur vorsorglichen Fristwahrung handelt. Wir berufen uns nach wie vor auf die vom Büro Klärle ausgesprochene und verfahrensrechtlich verbindliche Fristverlängerung bis zum 30.06.2017, damit unser Gemeinderat sich mit der Thematik befassen kann und behalten</p>	<p>Die Fläche wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt.</p> <p>Ein Überragen der Fundamente ist nicht zugelassen sondern lediglich ein Überstreichen der Rotoren. Um die Konzentrationszonen optimal beplanen zu können, wird an der Ausnahmeregelung festgehalten.</p> <p>Da noch keine Anlagenstandorte bekannt sind, bestehen auch noch keine Informationen bezüglich der Zuwegungen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>uns daher vor, eine abschließende Stellungnahme bis zum 30.06.2017 nachzureichen. Zudem möchten wir nochmals auf die per Mail vom 16.05.2017 angeforderten artenschutzrechtlichen Unterlagen als auch auf die Punkte 5 und 10 dieses Schreibens verweisen, deren rechtzeitige Vorlage wir benötigen, um eine abschließende Stellungnahme zum 30.06.2017 vorzulegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang darf ich ergänzend auf die Ausführungen in meiner E-Mail vom 29.05.2017 an Herrn Bürgermeister Köhler Bezug nehmen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
25	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt	02.06.17	Baurecht und Naturschutz	<p>1. Darstellungen des Flächennutzungsplans Gemäß der Darstellung in Seite 6 der Begründung werden die Flächen 8/3 Oberginsbach, 8/4 Neunstetten, Oberndorf und 8/10 Hollenbach als Windkraftflächen ausgewiesen. Während die Flächen 8/4 und 8/10 Gegenstand der planerischen Betrachtung sind, wird die Fläche 8/3 ohne nähere Betrachtung der aktuell gültigen Kriterien übernommen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, ob die Fläche die für eine Ausweisung einheitlich anzuwendenden Kriterien erfüllt. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich Angaben in S. 6 der Begründung und Aussagen in der Abwägung z.B. zu Ziffer 2.4 unserer Stellungnahme vom 30.10.12 widersprechen.</p> <p>2. Harte Tabukriterien</p> <p><u>2.1. Kriterien Versorgung/Infrastruktur</u> In der Tabelle S.13 ist im Hinblick auf die Anbaubeschränkungszone gem. FstrG bei BAB ein Abstand von 100m erforderlich (angegeben sind 40m). Ferner gelten diese Abstände nach Ziffer 5.6.4.6 Windenergieerlass einschließlich Rotor, worauf textlich noch hingewiesen werden sollte.</p> <p><u>2.2 Gesetzlich geschützte Waldbiotope</u> Durch die Verkleinerung der Fläche 8/4 sind solche zwar in der aktuellen Planung nicht mehr enthalten, wir regen aber entspre-</p>	<p>Die Unterlagen werden um die Betrachtung der Fläche 8/3 ergänzt.</p> <p>Aufgrund der Behandlung der Stellungnahmen bereits 2012 und der Fortentwicklung der Planung bis 2017 resultieren ggf. Widersprüche.</p> <p>Der Abstand wird korrigiert.</p> <p>Auf die Abstände nach Ziffer 5.6.4.6 Windenergieerlass wird hingewiesen.</p> <p>Die Kriterien der Standortanalyse wer-</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>chend Ziffer 1.1.6 unserer Stellungnahme vom 30.10.12 und der entsprechenden Abwägung an, diese bei den Kriterien S. 14 der Begründung entsprechend aufzunehmen.</p> <p><u>2.3. Gewässerrandstreifen</u> Im Bereich der Konzentrationszone 8/10 kreuzt ein namenloses Gewässer die geplante Konzentrationsfläche. Das Gewässer ist noch nicht im AWGN aufgeführt, wurde aber als Gewässer 2.Ordnung eingestuft. Hier ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 10m einzuhalten. Dies ist in der Begründung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>3. Weiche Tabukriterien <u>3.1 Generalwildwegeplan</u> Nach dem Generalwildegeplan verläuft ein landesweit bedeutender Wildtierkorridor durch die Fläche 8/4. In den Unterlagen sind hierzu keine Aussagen getroffen. Gem. § 46 Abs.3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ist darüber im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.</p> <p><u>3.2. Zone III Wasserschutzgebiete</u> Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung nicht vollständig berücksichtigt. Auf die Lage der WEA-Fläche Nr. 8/10 in <u>Zone IIIB</u> des gemeinsamen Wasserschutzgebietes Bad Mergentheim I wurde in der vorliegenden Begründung nicht explizit hingewiesen.</p> <p>Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan Windkraft keine Einwendungen, wenn in die Begründung folgende Hinweise übernommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Konzentrationszone Nr. 8/10 „Nördlich Hollenbach“ liegt komplett in Zone IIIB des mit WSG-RVO vom 07.11.1994 festgesetzten Wasserschutzgebietes (=WSG) Bad Mergentheim I. 2. Angesichts der Lage im WSG in Verbindung mit den vor- 	<p>den um geschützte Waldbiotope ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Wildtierkorridor wird in die Unterlagen mit aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden aufgenommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>handenen hydrogeologischen Standortverhältnissen (nur geringe Deckschichtmächtigkeit) muss sichergestellt werden, dass auch eine Havarie der im WSG geplanten WEA (z.B. durch Brand), bei der wassergefährdende Stoffe nicht in den Auffangwannen rückgehalten werden können sondern in die Umgebung austreten, nicht zu einer Verunreinigung des Grundwassers und damit zu einer Gefährdung der Trinkwasserfassungen QF Retzbach, Roßnagel und Albrechtsquelle führen kann.</p> <p>Hinsichtlich der Konzentrationszone Nr. 8/3 verweisen wir auf Ziffer 2.3.2 unserer Stellungnahme vom 30.10.12.</p> <p><u>3.3 Flurneuordnung</u> Im Hinblick auf das Verfahren Krautheim-Neunstetten weisen wir auf folgendes hin: Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung vom 3. August 2016 trat der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 13. September 2016 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Eigentumsgrenzen entsprechen im Flurneuordnungsgebiet Krautheim-Neunstetten dem alten Rechtszustand und sind somit nicht mehr aktuell. Der Gemeindeverwaltungsverband wurde über den Eintritt des neuen Rechtszustands durch Zusendung einer Abschrift der vorzeitigen Ausführungsanordnung bereits informiert. Auf Anfrage kann dem Gemeindeverwaltungsverband der neue Rechtszustand analog oder digital zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Konzentrationszone für Windkraftanlagen Nr. 8 / 4 grenzt unmittelbar an das Flurneuordnungsgebiet an. Die Zufahrtswege wurden teilweise im Flurneuordnungsverfahren Krautheim-Neunstetten mit erheblichen öffentlichen Mitteln hergestellt. Sie sind laut RLW (Richtlinie für den ländlichen Wegebau) für die Bewirtschaftung der Feld- und Waldgrundstücke mit Fahrzeugen bis zu 5 Tonnen Achslast ausgelegt. Ausnahmsweise ist eine gelegentliche Überfahrt mit Achslasten bis zu 11,5 t Tonnen</p>	<p>Die Konzentrationszone wird um die Flächen innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebiets verkleinert.</p> <p>Die Planunterlagen werden aktualisiert.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>möglich. Diese Wege sind also keinesfalls für Schwerlastverkehr und das Befahren mit Baufahrzeugen ausgelegt.</p> <p>4. Hinweise Wir gehen davon aus, dass wegen des Flugplatzverkehrs vom Wendischenhof auch die Luftfahrtbehörde am Verfahren beteiligt wird.</p> <p>5. Artenschutz Zur Fläche 8/10 In den Unterlagen sind Aussagen enthalten, die im Hinblick auf artenschutzrechtliche Standards nicht mehr aktuell sind. In Bezug auf den Rotmilan sind derzeit zur Prüfung eines möglichen Dichtezentrums Flächen zu betrachten, die innerhalb eines 3,3km – Abstandes zu den jeweiligen äußeren Begrenzungen der Konzentrationsflächen liegen. So liegen nach aktuellem Kenntnisstand 3 Brutpaare des Rotmilans in diesem Bereich (2BP nordwestlich und 1 BP südwestlich). Da jedoch z.B. in den östlich – bis südöstlichen Radienbereichen noch keine abschließenden Untersuchungen stattgefunden haben, kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sich ein 4. BP in diesem Bereich befindet und damit ein Dichtezentrum vorliegt. Als weiteres Indiz kann die Kartierung der LUBW verwendet werden, die bei Herbsthausen ein BP festgestellt hat und auch ein weiteres im angrenzenden Hagenholz, sodaß bei der räumlich begründbaren sinnvollen Zusammenführung der Daten von einem solchen ausgegangen werden muss. Ferner befinden sich 2BP südlich von Hachtel näher als 1000m zur Konzentrationszone. Gem. Ziffer 2.2.1 Hinweise LUBW 1.3.2013 muss deshalb von der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgegangen werden, weil hier der entsprechende Abstand nach Spalte 4 Tabelle 1 der Hinweise unterschritten wird und Flugkorridoruntersuchungen, die zu einem anderen Ergebnis kommen, nicht vorliegen. Wir weisen ferner darauf hin, dass aktuell die erste Brut der Wiesenweihe im Kreis nördlich von Hollenbach bekannt ist. Diese ist zwar noch 2 km von der Konzentrationszone entfernt, auf-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Luftfahrtbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Die Unterlagen werden an die aktuellen Sachstände bezüglich des Artenschutzes angepasst.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>grund der in Ausbreitung befindlichen Art ist es aber durchaus realistisch, dass der 1000m – Abstand auch hier in den Folgejahren unterschritten werden könnte, was dann zu nachträglichen Betriebsbeschränkungen führen kann.</p> <p>Zur Fläche 8/4 Bei der Fläche wurde auf Gutachten des Projektierers aus dem Jahr 2013 und 2014 zurückgegriffen. Diese Gutachten bilden nicht den derzeitigen Stand ab. Auch hier haben sich die aktuellen Anforderungen verändert und auch die tatsächliche Situation vor Ort. Aktuell befinden sich in der 3,3km Pufferfläche um die Konzentrationszone 4 Brutpaare des Rotmilans. Allerdings liegt der Überschneidungsbereich der entsprechenden 3,3km Kreise um die 4 Brutpaare, also das Dichtezentrum, direkt nördlich an der Konzentrationszone. Zudem liegt kein Brutpaar näher als 1000m an der Zone, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte bestehen.</p> <p>Fachgutachterliche Einschätzungen Nach S. 38 Begründung sind windkraftsensible Arten auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu betrachten. Dies wird im Hinblick auf Fledermäuse in LUBW 1.4.2014, S.3 gefordert. Hierzu sind in den Unterlagen keine Aussagen getroffen, der Verweis auf ein (externes) Gutachten zur Zone 8/4, zumal dieses nicht beigefügt ist, reicht hier nicht aus. In Bezug auf Vögel gilt Ziffer 2.2 LUBW 1.3.2013, wonach bei kollisionsempfindlichen Arten sogar nutzbare Daten vorliegen müssen, um darauf basierend fachgutachterliche Einschätzungen treffen zu können. Solche Angaben fehlen ebenfalls.</p> <p>6. Plandarstellungen Zur Legende Ergebniskarte Ausschlusskriterien In der Legende ist eine Signatur „Windkraft“ enthalten. Es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Die Fläche deckt sich auch nicht vollständig mit bestehenden oder genehmigten Anlagen. Ferner ist auch nicht klar, in welchem Zusammenhang solche Flächen mit dem Thema „harte Tabukriterien“ stehen. In der Karte fehlt die Darstellung der Tieffluggzone.</p>	<p>Die Unterlagen werden um Aussagen bezüglich von Fledermäusen ergänzt.</p> <p>Die Unterlagen werden an die aktuellen Sachstände bezüglich des Artenschutzes angepasst.</p> <p>Die Legende wird korrigiert.</p> <p>Die Tieffluggzone darf nicht veröffentlicht werden.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Zu Ergebniskarte II – Rückstellkriterien Aus der Karte geht lediglich hervor, welche Flächen bei Betrachtung des Kriteriums 5,5m/s übrig bleiben. Nicht dargestellt sind die anderen weichen Tabukriterien, die zu einer Flächenfreihaltung führen (z.B. Dichtezentrum Rotmilan, Flurbereinigung, Überschwemmungsgebiete). Insofern sind die Darstellungen nicht nachvollziehbar.</p> <p>7. Substantieller Raum Wir weisen darauf hin, dass nach der vorliegenden Rechtsprechung insbesondere das Verhältnis der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialfläche zu den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen von Bedeutung ist. Im vorliegenden Fall sind dies gem. der Zusammenfassung S. 54 Begründung bei den drei Flächen nur 18%. Es ist deshalb von großer Bedeutung, dass aus den Unterlagen nachvollzogen werden kann, aufgrund welcher weicher Tabukriterien Flächen in welchem Umfang ausscheiden. Ob die Planung der Windkraft substantiell Raum verschafft, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.</p>	<p>Die Kartendarstellung wird überarbeitet.</p> <p>Das Planungskonzept wird überarbeitet und die Unterlagen angepasst, um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.</p>
26	Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst	08.06.17		<p>In den aktuellen Planunterlagen wurde die Anzahl der Konzentrationszonen von den ursprünglich sieben Konzentrationszonen auf derzeit noch zwei Konzentrationszonen reduziert. Die allgemeinen Hinweise bezüglich der Waldflächeninanspruchnahme aus unserer Stellungnahme vom 27.09.2012 sind weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p><u>Konzentrationszone Änderungsnummer 8/4 „Südlich Oberndorf“:</u> Die Konzentrationszone 8/4 liegt im Gemeinde- und Privatwald und ist im Regionalplan Heilbronn-Franken als Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Es ist zu begrüßen, dass die sensiblen Bereiche der Waldbiotope aus der Planung herausgenommen wurden.</p> <p>Generalwildwegeplan Durch einen Großteil der Konzentrationszone 8/4 verläuft ein</p>	<p>Die Unterlagen werden um den Gene-</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>rand, der für den Korridorverlauf und –nutzung alternativlos an der Engstelle zwischen Krautheim und Neunstetten liegt. Hinzu kommt, dass das betreffende Waldgebiet aufgrund seiner Größe regional einer der bedeutendsten Trittsteine bildet. In der dargestellten Ausdehnung der Konzentrationszone 8/4 werden daher voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Wildtierkorridor erwartet.</p> <p>Wir empfehlen entweder eine deutliche Rücknahme der Ausdehnung im nördlichen oder südlichen Bereich der Konzentrationszone, so dass wenigstens eine Hälfte des Korridorbandes nicht betroffen ist. Der südliche Teil ist besser zur Rücknahme geeignet, da geringere kumulative Auswirkungen z.B. mit den Siedlungsflächen zu erwarten sind und außerdem in dieser Hälfte auch ein bewaldeter fingerartiger Fortsatz nach Osten vermittelt.</p> <p>Vorläufige Bewertung der Konzentrationszone Nr. 8/4: Der derzeitige Planungsstand sieht insgesamt drei konkrete WEA-Standorte im nördlichen Bereich der Konzentrationszone vor. Im Falle einer Realisierung von WEA-Standorten <u>ausschließlich im Norden</u> (siehe derzeitiger Planungsstand) oder <u>ausschließlich im Süden</u> kann aus unserer Sicht auf eine nochmalige Änderung der Konzentrationszone verzichtet werden. Dies muss in den abschließenden Planunterlagen jedoch ausdrücklich dargestellt werden.</p> <p><u>Konzentrationszone Änderungsnummer. 8/10 „Nördlich Hollenbach“:</u> Die geplante Konzentrationszone Nr. 8/10 befindet sich im Offenland, forstliche Belange sind nicht betroffen. Die untere Forstbehörde des Hohenlohekreises, sowie die FVA (Herr Strein) erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p> <p>Die Forstdirektion bittet, die genannten Punkte zu berücksichtigen sowie um entsprechende Nachträge in den Planunterlagen und steht für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Es erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der Forstdirektion bezüglich der konkreten Standortwahl der WEA innerhalb der Konzentrationszone.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
27	Stadt Bad Mergentheim			<p>auf unsere vorläufige Stellungnahme mit Schreiben vom 30.05.2017 nehmen wir Bezug. Der Gemeinderat hat sich mit Ihrer Planung in seiner Sitzung am 29.06.2017 befasst. Auf der Grundlage der Beschlussfassung wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im FNP-Vorentwurf vom Juni 2012 waren an den Gemarkungsgrenzen zur Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (WG) Bad Mergentheim die Konzentrationszonen Nr. 8/5 (südöstlich Rengershausen), 8/6 (südlich Assamstadt) und 8/7 (nördlich Ailringen) vorgesehen. Zu diesen Flächen wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Stellung genommen. Im aktuellen Planentwurf sind diese Flächen nicht mehr enthalten. Im FNP-Vorentwurf war nördlich von Hollenbach lediglich eine Sonderbaufläche für Windkraftanlagen im Bereich des bestehenden Windrades dargestellt, die bereits im Flächennutzungsplan enthalten war. Eine Erweiterung dieser Fläche war im FNP-Vorentwurf nicht vorgesehen. Für die im aktuellen FNP-Entwurf neu aufgenommene Fläche Nr. 8/10 hat die Stadt Bad Mergentheim somit erstmals im Rahmen der aktuellen öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme. 	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Entgegen unserer Rechtsauffassung wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren trotz geändertem Kriterienkatalog und der neu aufgenommenen Konzentrationszone nicht wiederholt. Gleichmaßen liegen für diese neu aufgenommene Fläche keinerlei Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor. Zudem sind nach unserer Kenntnis weitere Träger öffentlicher Belange erst nachträglich von der Auslegung informiert worden. Verfahrensrechtlich ist dieser Umstand noch gesondert zu würdigen.</p> <p>2. Die VVG Bad Mergentheim stellt derzeit ebenfalls einen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf. Zu allen Wohnnutzungen sieht der beschlossene Kriterienkatalog einen Siedlungsabstand von 950 m vor.</p> <p>3. Die Stadt Bad Mergentheim ist von der geplanten Konzentrationszone Nr. 8/10 mit ihren Stadtteilen Rot und Hachtel berührt. Insbesondere zum Stadtteil Rot beträgt an der östlichen Grenze der Konzentrationsfläche der Abstand nur 700 m. Der Gemarkungsverlauf hat die Besonderheit, dass die geplante Konzentrationszone dreiseitig (westlich, nördlich und östlich) von Flächen der Stadt Bad Mergentheim umgeben ist. Lediglich die südlich an die Konzentrationszone angrenzenden Flächen sind der Nachbarkommune Mulfingen mit dem Ortsteil Hollenbach zuzuordnen. Aufgrund dieser Sondersituation ist eine Übernahme unserer Abstandsregelungen im Wege der Abwägung mit entsprechender Verkleinerung der Konzentrationszone im Osten um 250 m angezeigt, damit zum Stadtteil Rot ein Abstand von 950 m eingehalten wird.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung lassen keine angemessene Auseinandersetzung mit den genannten Besonderheiten und damit gewichtigen Auswirkungen auf unsere Stadtteile erkennen. Durchgeführt wurde lediglich eine einmalige formale Beteiligung der Stadt Bad Mergentheim, eine qualifizierte materielle Abstimmung, Auseinandersetzung und Abwägung der tangierten Belange der Stadt Bad Mer-</p>	<p>Auf ein erneutes frühzeitiges Beteiligungsverfahren wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde verzichtet.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, um welche Träger es sich handeln soll.</p> <p>Die Konzentrationszone 8/10 wird aufgrund artenschutzrechtlicher Gründe aufgegeben.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>gentheim lässt sich aus den Entwurfsunterlagen jedoch nicht erkennen.</p> <p>Verfahrensrechtlich verweisen wir hier auf die in § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltene materielle Berücksichtigungspflicht der Belange der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim als besondere Ausprägung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>4. Aufgrund der topographischen Verhältnisse bei der geplanten Konzentrationszone Nr. 8/10 und der vorherrschenden Hauptwindrichtung ist eine überdurchschnittliche Ausbreitung von Schallimmissionen und damit Beeinträchtigungen des Stadtteils Rot durch Lärmeinwirkungen zu erwarten. Allein deshalb ist ein Mindestabstand von 950 m zum Stadtteil Rot geboten.</p> <p>5. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden befürchtet. Bislang liegen keine Unterlagen vor, aus denen die Sichtbeziehungen von der Konzentrationszone zu unseren Ortslagen und von den Ortslagen zur Konzentrationszone erkennbar sind. Entsprechende Visualisierungen zur Einschätzung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden hiermit nachgefordert.</p> <p>6. Befürchtet werden außerdem gravierende Beeinträchtigungen des Artenschutzes. Die Entwurfsunterlagen enthalten lediglich äußerst knappe redaktionelle Zusammenfassungen der artenschutzrechtlichen Prüfungen. Artenschutzrechtliche Ergebnisse bzw. Wertungen sind den Zusammenfassungen nicht zu entnehmen. Die Unterlagen zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Auslegung, obwohl es sich um für das Verfahren wesentliche Unterlagen handelt.</p> <p>Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs führt als verfügbare umweltbezogene Informationen lediglich die Zusammenfassung der durchgeführten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die spezielle Situation bezüglich der Schallimmissionen ist im Genehmigungsverfahren der konkreten Anlagen mit Hilfe von Schallimmissionsgutachten zu ermitteln.</p> <p>Visualisierungen machen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen Sinn, da noch keine Standorte von WEA vorliegen.</p> <p>Es wurden vom Landratsamt Hohenlohekreis die gesammelten und verifizierten Rotmilanhorste zur Verfügung gestellt. Diese Erkenntnisse finden Eingang in den weiteren Planungsprozess.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>artenschutzrechtlichen Gutachten an. Es wird davon ausgegangen, dass dem GW die vollständigen Gutachten vorliegen und diese nach unserer Auffassung auch aufgrund ihrer Bedeutung wesentlich und damit öffentlich auszulegen sind.</p> <p>Auf Anforderung (E-Mail / Brief vom 25.04.2017) wurde uns der artenschutzrechtliche Untersuchungsbericht vom Oktober 2014 nachträglich übermittelt.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf sind ergänzende Untersuchungen aus dem Jahr 2016 aufgeführt. Trotz Anforderung per Mail vom 16.05.2017 wurden uns diese ergänzenden Unterlagen bislang nicht zur Verfügung gestellt.</p> <p>Inwieweit diese fehlenden Unterlagen die Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung in ihrer rechtlichen Bedeutung und Wirkung einschränken, gilt es zu prüfen.</p> <p>Nach unserer Kenntnis liegen dem Landratsamt des Hohenlohekreises Dokumentationen zum Vorkommen der Wiesenweihe für die Konzentrationszone Nr. 8/10 vor. Weiterhin wurde uns von Vertretern unserer Ortschaftsverwaltungen und der Bürgerinitiative über das Vorkommen des Rotmilans in diesem Gebiet berichtet.</p> <p>Inwieweit diese genannten Erkenntnisse oder auch Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde des vom Untersuchungsraum betroffenen Main-Tauber-Kreises mit in die artenschutzrechtlichen Untersuchungen eingeflossen sind bzw. in dem Verfahren berücksichtigt wurden, geht aus den über das Verfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht hervor.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir nochmals unserem Ansinnen auf Vorlage der Unterlagen zu den ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2016 Ausdruck verleihen und bitten uns diese noch zukommen zu lassen.</p>	<p>Die Erkenntnisse werden für die erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>7. Belange des Naturschutzes sind nach unserer Auffassung ebenfalls betroffen. Im Gebiet liegen große als Naturdenkmale ausgewiesene Flächen und besonders geschützte Biotope (Heideflächen, Feldhecken, Magerrasen). Obwohl die Legende zur Detailkarte III Naturschutzbelange Flächenfreihaltung dokumentiert, sind diese Flächen trotz ihrer großen Ausdehnung in der potentiellen Konzentrationszone enthalten. Allein die Naturdenkmale ohne die besonders geschützten Biotope umfassen eine Fläche von 6,5 ha. Der Umweltbericht weist zwar auf Feldheckenkomplex und Naturdenkmale hin - eine Bewertung der Schutzwürdigkeit dieser Flächen ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht enthalten. Die im Regionalplan ausgewiesene Fläche 11_KUEN, welche ein Teil der Konzentrationszone 8/10 ist, berücksichtigt bereits diese Belange des Naturschutzes und beschränkt sich deshalb auf die Ausweisung der nördlich gelegenen Flächen als Vorrangfläche für Windenergie. Nach unserer Auffassung sind aus Belangen des Naturschutzes diese Flächen und deren Umgebung im Rahmen des Verfahrens entsprechend zu bewerten und aus der Konzentrationszone auszuschließen.</p> <p>8. Die Begründung zum FNP-Entwurf führt aus, es sei auf eine grundsätzliche Übereinstimmung mit der Teilfortschreibung des Regionalverbandes geachtet worden, so dass nur untergeordnete Abweichungen bei der Ausweisung der Konzentrationszonen resultieren. Die im Regionalplan ausgewiesene Vorrangfläche umfasst allerdings lediglich 26 ha, die geplante Konzentrationszone etwa die dreifache Fläche mit ca. 77 ha. Es wird beantragt, die Konzentrationszone auf die Flächen der Regionalplanung zurückzunehmen.</p> <p>9. Obwohl die Ergebniskarten für die Fläche 8/10 eine identische Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Kriterien ausweist, soll ein Überstreichen der Fläche mit Rotor und Überragen des Fundamentes zulässig sein. Damit werden auch Flächen berührt, die mit harten Tabukriterien belegt sind. Es wird beantragt, grundsätzlich diese Aus-</p>	<p>In den Unterlagen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus kartographischen Gründen eine Aussparung der kleinen Flächen verzichtet wird, eine Überplanung dieser Flächen aber nicht erfolgen darf.</p> <p>Die Fläche wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt.</p> <p>Ein Überragen der Fundamente ist nicht zugelassen sondern lediglich ein Überstreichen der Rotoren. Um die Konzentrationszonen optimal beplanen zu können, wird an der Ausnahmeregelung festgehalten.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nahmeregulung ersatzlos für die Fläche 8/10 zu streichen.</p> <p>10. Aussagen zur Zuwegung sind in den Entwurfsunterlagen bisher nicht enthalten. Wir bitten um Mitteilung über die geplante Andienung und weisen bereits vorsorglich darauf hin, dass diese nicht über das Gebiet der Stadt Bad Mergentheim erfolgen soll.</p> <p>Wir bitten Sie, die oben genannten Belange der Stadt Bad Mergentheim in Ihre Abwägungsentscheidung einzustellen und entsprechend zu würdigen. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich auf die notwendige qualifizierte materielle Berücksichtigungspflicht der Belange der Stadt Bad Mergentheim aus § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.v. mit dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB hin. Aufgrund der Besonderheiten des Gemarkungsverlaufs und der Lage unseres Stadtteils Rot in Hauptwindrichtung bitten wir vor allem darum, den von uns angeregten erweiterten Siedlungsabstand von 950 m im Wege der gebotenen Einzelfallprüfung der auf Gemarkung Hollenbach ermittelten Potenzialfläche zu berücksichtigen und die Konzentrationszone zumindest am östlichen Rand entsprechend zurückzunehmen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung bis zum 30.07.2017, wie Sie mit unseren Einwendungen umgehen möchten. Eine vorbeugende Feststellungsklage zur Wahrung eines qualifizierten Abstimmungsbedarfs behalten wir uns vor.</p>	<p>Da noch keine Anlagenstandorte bekannt sind, bestehen auch noch keine Informationen bezüglich der Zuwegungen.</p> <p>An den einheitlichen Siedlungsabständen wird festgehalten.</p> <p>Eine verbindliche Mitteilung, wie mit den Einwendungen umgegangen werden soll, erfolgt einheitlich im Rahmen der nächsten Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung.</p>

Bürgereinwendungen

1	Gerhard Sprügel	03.05.17	<p>hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Flächennutzungsplan Ost (8.Änderung) ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die Lärmbelästigung bei einem Abstand von 700m und keiner Höhen- und Anlagengrößenbegrenzung wird unerträglich. Die erforderlichen Grenzwerte werden mit Sicherheit nicht eingehalten. Ich bitte um Vorlegung eines Schallschutzgutachtens zu den geplanten Windrädern. Die Lärmbelästigung der bestehenden Anlage (99m Nabenhöhe; Leistung 1500 kW; Abstand >1km) ist gerade noch erträglich. Deshalb fordere ich einen Abstand Nabenhöhe mal 10. Wenn Sie unbedingt 700m an Rot heran wollen, begrenzen Sie die Nabenhöhe auf 70m.</p> <p>2. Die Grenzwerte für die Belastung durch Schattenschlag werden mit Sicherheit nicht eingehalten, da Rot einen Großteil des Jahres in Sonnenuntergangs Richtung liegt. Bitte legen Sie auch hierzu ein Gutachten vor.</p> <p>3. Bei einem Abstand von 700m zur nächsten Ortschaft finden Sie mit Sicherheit auch Standorte in der Nähe von Krautheim, Dörzbach oder Mulfingen, da müssen Sie nicht einer nicht zu Ihrer Gemeinde zählenden Ortschaft die Windräder vor die Nase setzen. Wir können bei der nächsten Wahl nicht einmal mit Ihnen abrechnen, da wir bei Ihnen nicht wahlberechtigt sind.</p> <p>4. Auch ist die Bundeswehr kein Argument für diesen Standort, die von Ihr beanspruchte Tiefflugstrecke hat keine Rechtsgültigkeit, Sie können sich jederzeit darüber hinweg setzen. Bitte lassen Sie das rechtlich prüfen. Bei Flugübungen fliegen die Hubschrauber auf Baumwipfel Höhe und unterfliegen Stromleitungen, da können die Hubschrauber auch leicht einem Windkraftwerk ausweichen. Die Flugsicherheit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die paar Hubschrauber fliegen sowieso nur zwei bis dreimal im Monat, da können sie von mir aus auch über Rot fliegen (was</p>	<p>Neu zu errichtende Anlagen müssen im konkreten Genehmigungsverfahren über entsprechende Gutachten den Nachweis erbringen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden- dies gilt sowohl für den Lärm als auch für die Schattenbelastung.</p> <p>Ein konkretes Gutachten kann erst angefertigt werden, wenn die Standorte der geplanten Anlagen bekannt sind.</p> <p>Es wurden einheitliche Siedlungsabstände gewählt, dies gilt für das gesamte Plangebiet.</p> <p>Die Tiefflugstrecke der Bundeswehr und deren Sicherheitsbereiche sind als hartes Tabukriterium zu behandeln.</p>
---	-----------------	----------	---	---

			<p>sie ohnehin schon tun). Die Lärmbelästigung wäre weitaus geringer, als die der Windmühlen.</p> <p>Bitte prüfen Sie diese Punkte, ich hoffe dass Sie den Flächennutzungsplan so abändern, dass ein Abstand Nabenhöhe mal 10 zu Rot eingehalten wird.</p>	
2	Bürger aus Rot (Heiko Scheu) 212 Unterschriften	08.05.17	<p>die Sichtung des Flächennutzungsplanes mit einem Abstand von lediglich 700m zu unserm Ort Rot hat uns doch sehr nachdenklich gemacht. Die Gemeinde Mulfingen hat als Mindestabstand von allen Wohnflächen zu Windkraftanlagen 1.000m festgelegt (Schreiben von Bürgermeister Hr. Böhnel an den Regionalverband Heilbronn-Franken vom 26.07.2013). Die Stadt Bad Mergentheim hat sich für einen Abstand von 950m ausgesprochen. Wir in Rot werden konfrontiert mit 700m!!! Die Weiler in Hollenbach (Atzenweiler und Fritzental) sogar noch mit einem weiter reduzierten Abstand. Sind nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich? Wieso können dann hier unterschiedlich Maßstäbe angesetzt werden?</p> <p>Auch wenn wir durch unsere Natur gehen, dann müssen wir die Informationen, welche wir über die Gutachten haben, doch entschieden anzweifeln! Und was ist eigentlich kreisübergreifend begutachtet worden?</p> <p>Auf den folgenden Seiten habe ich, auch in Vertretung für gleichinteressierte Bürger aus Rot, die Punkte aufgeführt, welche aus unserer Sicht zwingend nochmals geprüft und berücksichtigt werden müssen:</p> <p>1. Abstand zu Wohngebäuden: Wir fordern eine Gleichbehandlung für alle Bürger egal ob Weiler, Einzelgehöft, Siedlung oder Ortschaft, wie es in unserm Grundgesetz verankert ist. Wenn bei uns 700m angesetzt werden, dann müsste diese ja auch überall angesetzt werden!? Warum woanders dann nicht? Selbst die 1.000m, welche in der Gemeinde Mulfingen festgelegt wurden, sehen wir bei der heutigen Anlagengröße absolut nicht mehr zeitgemäß. Hier bitten wir darum, dies auch mit unserer Landesregierung zu diskutieren! Die Anlagen dürfen größer werden, der Abstand aber bleibt? Wir haben eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 99m vor Ort und haben die tägliche Erfah-</p>	<p>Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen und Bedenken bezüglich der unterschiedlichen Siedlungsabstände, wurde für das gesamte Gebiet des GVV einheitliche Siedlungsabstände festgesetzt.</p> <p>Die unterschiedlichen Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p> <p>Die Festsetzung von Siedlungsabständen erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzbestimmungen des BImSchG. Je nach Art der baulichen Nutzung gelten unterschiedliche zu duldennde Lärmimmissionen. Im Umkehrschluss sind innerhalb dieser Bauflächen aber auch unterschiedlich starke Emissionen erlaubt.</p>

			<p>rung was dies selbst bei einer so "kleinen" Anlage und einem Abstand von ca. 1.000m bedeutet. Gar nicht auszudenken was auf uns zukommt, wenn mehrere Anlagen mit weit größerer Leistung und größerer Höhe noch näher ans Ort rücken. Möchten Sie hier noch wohnen???</p> <p>Wer hat das Recht, durch solche Entscheidungen den Wert einzelner Objekte und Grundstücke deutlich zu reduzieren und die Lebensqualität herabzusetzen???</p> <p>Wir fordern als Minimum Nabenhöhe x 10!</p> <p>2. Windrichtung: Wir bitten darum, dass auch die Windrichtung eine Gewichtung auf die Entscheidung bekommt, in welchem Abstand eine Windkraftanlage zu Wohnhäusern aufgestellt wird. Rot liegt viele Tage im Jahr absolut in der Hauptwindrichtung (gleich Geräuschrichtung) zu der ausgewiesenen Fläche. Neubronn (bei Weikersheim) hat Windkraftanlagen in 750m Abstand. Neubronn liegt nicht in der Windrichtung und trotzdem klagen viele Anwohner über den ständigen Lärm! Gibt es hierzu ein Gutachten mit welchen Geräuschen wir rechnen müssen? Wie ist die Windrichtung beachtet worden?</p> <p>3. Schattenschlag: Rot liegt so, dass es wenn die Sonne in Richtung Untergang marschiert, es hinter den Windrädern liegt! Ab Nachmittag und Spätnachmittag bekommen wir in Teilbereichen vom Ort schon heute den Schattenschlag deutlich zu spüren. Wenn nun weitere Windräder mit der zu erwartenden Größe auf die geplante Fläche kommen, dann trifft es das ganze Ort massiv!</p> <p>4. Naturschutz: In wie weit wurde der Naturschutz berücksichtigt?</p> <p>Otzendorf - Igelstruth abgegangene Weiler - Berücksichtigt? Naturschutzgebiet Mehلبaum Kleindenkmale - unter Denkmal stehen Bildstöcke mit eigens dafür eingerichtetem Wanderweg! Gibt es hierzu ein Gutachten? Mindestabstände? Immer mehr Bürger aus dem Hohenlohe- und Main-Tauber-Kreis nutzen die Natur um unser Ort, zum Wandern, Verweilen und Erholen. In anderen Landkreisen werden ganze Regionen von der Wind-</p>	<p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p> <p>Der Schattenschlag neu geplanter Windräder darf nicht den gesetzlichen Rahmen (max. 30 min / Tag bze. 30h/Jahr) überschreiten.</p> <p>Eine Minderung der Naherholungsfunktion durch die Errichtung von Windrädern ist nicht belegbar, Erfahrungen aus Tourismusregionen lassen</p>
--	--	--	---	---

			<p>energie ausgespart um solche Naherholungsgebiete zu erhalten. Wir sehen unsere Region als Erholungsgebiet, wie auch das Jagsttal! Die Abwechslung macht es. Viele Bürger kommen mittlerweile mit E-Bikes und genießen unsere Natur als Verbindung zwischen Taubertal und Jagsttal.</p> <p>5. Sicherheit: Durch die zahlreichen schönen Möglichkeiten durch unsere Natur zu wandern, in allen Jahreszeiten, entsteht auch ein Sicherheitsrisiko. Wir möchten darauf hinweisen das wir auf unseren Wegen schon heute bei entsprechender Witterung Eisplatten von dem bestehen Windrad vorfinden. Wir bitten um Prüfung welche Wege nach der Erstellung weiterer Anlagen noch ohne Gefahr für Leib und Leben bewandert werden können.</p> <p>6. Infraschall: Das Thema Infraschall sorgt mehr und mehr für eine Verunsicherung. Aus unserer Sicht gibt es noch nicht genügend Erfahrung wie sich die Schall-Belastung über Jahre bei Betroffenen auswirkt. Was man z.B. aus Schweden mitbekommt ist erschreckend. Ob die wissenschaftlichen Untersuchungen hier wirklich schon eine Langzeit-Erfahrung haben zweifeln wir an und bitten um Aufklärung bevor weitere Entscheidungen getroffen werden!</p> <p>7. Artenschutzgutachten: Da wir im Grenzgebiet zum Main-Tauber-Kreis leben, möchten wir darum bitten, dass ein kreisübergreifendes Gutachten beauftragt wird. Auch möchten wir eine Offenlegung aller aktuellen Gutachten, die es für unsere Region gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Milan: Es gibt bei uns mehrere Milane und auch entsprechende Horste. Diese werden von uns auch regelmäßig gesichtet. Wenn diese im Gutachten nicht in der Häufigkeit vorkommen, müssen wir die Richtigkeit anzweifeln! Da aber auch bekannt ist, dass Horste entfernt werden um Windkrafträder aufstellen zu können, möchten wir einen persönlichen Kontakt, bevor wir mehr Information preisgeben! 	<p>keine Minderung erwarten.</p> <p>Die neuen Anlagen sind mit Eiserkennungssystemen ausgestattet und werden bei Bedarf ausgeschaltet.</p> <p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p> <p>Ein kreisübergreifendes Gutachten müsste interkommunal beauftragt werden.</p> <p>Es wurden vom Landratsamt Hohenlohekreis die gesammelten und verifizierten Rotmilanhorste zur Verfügung gestellt. Diese Erkenntnisse finden Eingang in den weiteren Planungsprozess.</p>
--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiesenweihe: Bei uns wurde schon mehrfach die Wiesenweihe gesichtet. Selbst Brutversuche wurden schon beobachtet und können auch durch einen Zeugen bestätigt werden. Ist dies in dem Artenschutzgutachten berücksichtigt? Falls ja, wie wurde dies bewertet? Im Regierungspräsidium Stuttgart müsste hierzu ein Bericht inkl. Bildern vorliegen. ▪ Rebhuhn: Mehrere Pärchen sind im Bereich des Planungsgebietes beobachtet worden. <p>Sie sehen, uns beschäftigt eine Menge an Punkten. Bitte prüfen Sie diese und nehmen Sie mit uns, gerne über mich, Kontakt auf. Ich denke nach einer Prüfung Ihrerseits und evtl. nötiger Nachbetrachtungen sollte es unbedingt zu einem persönlichen Gesprächstermin vor Ort kommen. Auch erwarten wir natürlich einen entsprechenden Bericht welcher uns Antworten zu den einzelnen Punkten gibt. Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Wir wünschen uns eine Windkraft im Einklang mit Natur und Mensch!</p>	<p>Der Abstand der aktuell bekannten Wiesenweihenbruten beträgt etwa 2km, so dass die Fortpflanzungsstätten der Art nicht betroffen sind.</p> <p>Rebhühner gelten nicht als windkraftsensible Vogelart.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
3	Ingrid und Alfred Herold	15.05.17	<p>durch Zufall haben wir Anfang März erfahren, dass die Gemeinde Mulfingen direkt an der Grenze Hohenlohe zum Main-Tauber-Kreis eine Vorrangfläche für Windkraftanlagen ausweisen möchte.</p> <p>Wir als Familie von Rot fühlen uns hintergangen, da wir über Ihre Beschlüsse und Planungen weder über die hiesige Presse noch Mitteilungsblatt informiert worden sind.</p> <p>Vor Jahren gab es hier eine Simulation mit einem Ballon über die Höhe der Windkraftanlagen, was niemand in der Bevölkerung von Rot wusste.</p> <p>Wenn Sie einen Pfad der Stille eröffnen, noch dazu mit Fördergeldern von Leader als Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, darüber werden wir in den Fränkischen Nachrichten informiert. Aber über eine Änderung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, mit denen unsere Wege der Stille und</p>	

			<p>Naherholung zerstört werden, erhalten wir als Normalbürger, die nicht in der Politik tätig sind, keine Informationen.</p> <p>Wir haben als fünfköpfige Familie am Ortsrand von Rot unser Haus gebaut und sind mit Ihrem Abstand von nur 700 m am Nächsten betroffen. Wer bezahlt uns den Schaden, wenn unsere Immobilie 1/3 des Wertes durch Bau von Windkraftanlagen verliert? Wer bezahlt den höheren Zins, den Banken bei der Finanzierung eines Hauses in unmittelbarer Nähe zu diesen Monsteranlagen verlangen?</p> <p>In unseren kleinen Städten und Gemeinden versucht man die Landflucht zu verhindern. Und andererseits werden die positiven Aspekte, die Familien auf dem Land genießen mit einer schönen Landschaft und einer intakten Natur durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört.</p> <p>Wir liegen direkt in der Windrichtung zur ausgewiesenen Fläche, d.h. dass der Geräuschpegel bei Ihrer geforderten Abstandsregelung für uns sehr hoch wird. Bei der bestehenden Anlage, die 1.000 m von uns entfernt liegt, hören wir bei bestimmter Windrichtung die regelmäßigen peitschenden Geräusche. Wir fordern für den Bau von Windkraftanlagen einen Mindestabstand zu allen Ortschaften und Weilern von Anlagenhöhe x 10 Metern.</p> <p>Durch die bereits bestehende Anlage sind wir an Sonnentage einem nicht unerheblichen Schattenschlag ausgesetzt, der sich durch mehrere Windräder vervielfachen wird.</p> <p>Da ich seit Jahren an Tinnitus leide, beängstigt mich das Thema Infraschall, dass sich in vielen Berichten als gesundheitsbedenklich herausstellt.</p>	<p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p> <p>Der Schattenschlag neu geplanter Windräder darf nicht den gesetzlichen Rahmen (max. 30 min / Tag bzw. 30h/Jahr) überschreiten.</p> <p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Ein weiterer Grund gegen die Bebauung spricht, dass in unserer Umgebung viele geschützte Tiere leben, die wir auch selbst häufig beobachtet haben, sei es in dem Naturschutzgebiet wie auch in den umliegenden Wäldern und Wiesen. Wir haben letzte Woche das Bild einer Wiesenweihe erhalten, das zwischen Rot und Hollenbach vom Jäger fotografiert worden ist. Zudem haben wir dokumentierte Bilder von verschiedenen Horsten in näherer Umgebung der Vorrangfläche mit Rot- und Schwarzmilanen, die im Moment brüten, ebenso vom Wespenbussard. Zudem leben in den Hecken und Sträuchern in den ausgewiesenen Flächen viele Rebhühner.</p> <p>Diesbezüglich stellen wir die Frage: Ist das erstellte Artenschutzgutachten bereits abgeschlossen, für welche Laufzeit gilt es und wurde es kreisübergreifend erstellt?</p> <p>Wir fordern, dass Sie in Ihren Planungen unsere Einwände berücksichtigen, damit wir in Zukunft keine weiteren Beeinträchtigungen in unserer Lebensqualität bekommen. Desweiteren fordern wir eine Stellungnahme und Antwort auf unsere Fragen. Schließlich ist der Hohenlohe- und der Main-Tauber-Kreis genug übersät mit überdimensionalen Windradmonstern.</p>	<p>Das Thema Arten- und Naturschutz wird in separaten Gutachten geprüft.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
4	Susanne und Albin Herold	15.05.17	<p>wir sind eine junge Familie mit drei Kindern und haben vor ca. 10 Jahren in Rot gebaut, da wir hier eine ruhige und naturbelassene Umgebung vorgefunden haben. Nun haben wir erfahren, daß die Gemeinde Mulfingen einen Flächennutzungsplan für Wind kraft mit einem Abstand von lediglich 700m zu unserm Ort Rot ausweisen gelassen hat. Wenn diese Anlagen mit einer Narbenhöhe von bis zu 146m gebaut werden, haben wir direkten Sichtkontakt auf diese Anlagen. Außerdem ist das die Hauptwindrichtung, so, daß wir im Sommer auf unserem Balkon den Schattenschlag voll abbekommen. Meinen sie, daß das Natur ist? Wir sagen ja zum Atomausstieg und benötigen Alternativen, wir sind auch nicht gegen Windkraftanlagen, allerdings sollten dann Abstände wie sie auch in Mulfingen (1 .000m)und Bad Mergentheim (950m) festgelegt wurden min. eingehalten werden. Sind wir eine Zweiklassengesellschaft? Sie weißen eine Fläche weit weg von Mulfingen usw. aus, wo sie nichts hören</p>	<p>Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen und Bedenken bezüglich der unterschiedlichen Siedlungsabstände, wurde für das gesamte Gebiet des GVV einheitliche Siedlungsabstände festgesetzt.</p>

			<p>und sehen und denken, damit ist es getan. Schön daß sie auch Naturverbunden sind und von der Jagst einen Abstand von 1.000m halten, auch wenn dort keine Menschen zu finden sind, Wir nehmen an die Tiere um sie herum sind wichtiger als der Mensch?!?!?!</p> <p>Es müssen von Ihrer Seite noch folgende Punkte überprüft werden:</p> <p>1. Abstand zu Wohngebäuden: Wir fordern eine Gleichbehandlung für alle Bürger egal ob Weiler, Einzelgehöft, Siedlung oder Ortschaft wie es in unserm Grundgesetz verankert ist. Wenn bei uns 700m angesetzt werden, dann müsste diese ja auch überall angesetzt werden!? Warum woanders dann nicht? Selbst die 1 ,000m welche in der Gemeinde Mulfingen festgelegt wurden, sehen wir bei der heutigen Anlagengröße absolut nichtmehr zeitgemäß, Hier bitten wir darum, dies auch mit unserer Landesregierung zu diskutieren! Die Anlagen dürfen größer werden, der Abstand aber bleibt? Wir haben eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 99m vor Ort und haben eine tägliche Erfahrung was diese selbst bei einer so ,kleinen" Anlage und einem Abstand von ca, 1 ,000m bedeutet. Gar nicht auszudenken was auf uns zukommt, wenn mehrere Anlagen mit weit größerer Leistung und größerer Höhe noch näher ans Ort rücken, Möchten Sie hier noch wohnen???</p> <p>Wer hat das Recht, durch solche Entscheidungen den Wert einzelner Objekte und Grundstücke deutlich zu reduzieren? Die Lebensqualität herabzusetzen???</p> <p>Wir fordern als Minimum Nabenhöhe x 10!</p> <p>2. Windrichtung: Wir bitten darum, dass auch die Windrichtung eine Gewichtung auf die Entscheidung bekommt, in welchem Abstand eine Windkraftanlage zu Wohnhäusern aufgestellt wird, Rot liegt leider viele Tage im Jahr absolut in der Hauptwindrichtung (gleich Geräuschrchtung) zu der ausgewiesenen Fläche, Neubronn (bei Weikersheim) hat Windkraftanlagen in 750m Abstand, Neubronn liegt nicht in der Windrichtung und trotzdem klagen viele Anwohner über den ständigen Lärm! Gibt es hierzu ein Gutachten mit welchen Geräuschen wir rech-</p>	<p>Die unterschiedlichen Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p> <p>Die Festsetzung von Siedlungsabständen erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzbestimmungen des BImSchG. Je nach Art der baulichen Nutzung gelten unterschiedliche zu duldennde Lärmimmissionen. Im Umkehrschluss sind innerhalb dieser Bauflächen aber auch unterschiedlich starke Emissionen erlaubt.</p> <p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p>
--	--	--	---	---

			<p>nen müssen? Wie ist die Windrichtung beachtet worden?</p> <p>3. Schattenschlag: Rot liegt leider so, dass es wenn die Sonne in Richtung Untergang marschiert, es hinter den Windrädern liegt! Ab Nachmittag und Spätnachmittag bekommen wir in Teilbereichen vom Ort schon heute das Thema Schattenschlag deutlich zu spüren, Wenn nun weitere Windräder mit der zu erwartenden Größe auf die geplante Fläche kommen, dann trifft es das ganze Ort massiv!</p> <p>4. Naturschutz: In wie weit wurde der Naturschutz berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgebiet Mehlbaum ▪ Kleindenkmale - unter Denkmal stehen Bildstöcke mit eigens dafür eingerichtetem Wanderweg! <p>Gibt es hierzu ein Gutachten? Mindestabstände? Immer mehr Bürger aus dem Hohenlohe- und Main-Tauber-Kreis nutzen die Natur um unser Ort, zum Wandern, Verweilen und Erholen. In anderen Landkreisen werden ganze Regionen von der Windenergie ausgespart um solche Naherholungsgebiete zu erhalten, Wir sehen unsere Region als Erholungsgebiet, wie auch das Jagsttal! Die Abwechslung macht es, Viele auch ältere Bürger kommen Mittlerweile mit E-Bikes und nehmen unsere Natur als Verbindung zwischen Taubertal und Jagsttal.</p> <p>5. Sicherheit: Durch die zahlreichen schönen Möglichkeiten durch unsere Natur zu wandern, in allen Jahreszeiten, entsteht auch ein Sicherheitsrisiko. Wir möchten darauf hinweisen das wir auf unseren Wegen schon heute bei entsprechender Witterung Eisplatten von dem bestehenden Windrad vorfinden. Wir bitten um Prüfung welche Wege nach der Erstellung weitere Anlagen noch ohne Gefahr für Leib und Leben bewandert werden können.</p> <p>6. Infraschall: Das Thema Infraschall sorgt mehr und mehr für eine Verunsicherung. Aus unserer Sicht gibt es noch nicht genügend Erfahrung wie sich die Schall-Belastung über Jahre bei betroffenen auswirkt. Was man z.B. aus Schweden mitbekommt ist erschreckend. Ob die wissenschaftlichen Untersuchungen</p>	<p>Der Schattenschlag neu geplanter Windräder darf nicht den gesetzlichen Rahmen (max. 30 min / Tag bzw. 30h/Jahr) überschreiten.</p> <p>Es wurden alle naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt, siehe Regelwerk zur Standortanalyse.</p> <p>Eine Minderung der Naherholungsfunktion durch die Errichtung von Windrädern ist nicht belegbar, Erfahrungen aus Tourismusregionen lassen keine Minderung erwarten.</p> <p>Die neuen Anlagen sind mit Eiserkennungssystemen ausgestattet und werden bei Bedarf ausgeschaltet.</p> <p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte</p>
--	--	--	---	--

			<p>hier wirklich schon eine Langzeit-Erfahrung haben zweifeln wir an und bitten um Aufklärung bevor weiter Entscheidungen getroffen werden!</p> <p>7. Artenschutzgutachten: Da wir im Grenzgebiet zum Main-Tauber-Kreis leben, möchten wir darum bitten dass ein kreisübergreifendes Gutachten beauftragt wird. Auch möchten wir eine Offenlegung aller aktuellen Gutachten die es für diese Region gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Milan: Es gibt bei uns mehrere Milane und auch entsprechende Horste.</u> Diese werden von uns auch regelmäßig gesichtet. Wenn diese im Gutachten nicht in der Häufigkeit vorkommen müssen wir die Richtigkeit anzweifeln! Da aber auch bekannt ist, dass Horste entfernt werden um Windkraftträder aufstellen zu können, möchten wir einen persönlichen Kontakt bevor wir mehr Information preisgeben! ▪ Wiesenweihe: Bei uns wurde schon mehrfach die Wiesenweihe gesichtet. Selbst Brutversuche wurden schon beobachtet und können auch durch einen Zeugen bestätigt werden. Ist dies in dem Artenschutzgutachten berücksichtigt? Falls ja, wie wurde dies bewertet? Im Regierungspräsidium Stuttgart müsste hierzu ein Bericht incl. Bildern vorliegen. <p>Sie sehen, uns beschäftigt eine Menge an Punkten. Bitte prüfen Sie diese und nehmen Sie mit uns, gerne über mich Kontakt auf. Ich denke nach einer Prüfung Ihrerseits und evtl. nötiger Nachbetrachtungen sollte es unbedingt zu einem persönlichen Gesprächstermin vor Ort kommen. Auch erwarten wir natürlich einen entsprechenden Bericht welcher uns Antworten zu den einzelnen Punkten gibt. Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Wir wünschen uns eine Wind kraft im Einklang mit Natur und Mensch!</p>	<p>unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p> <p>Ein kreisübergreifendes Gutachten müsste interkommunal beauftragt werden.</p> <p>Es wurden vom Landratsamt Hohenlohekreis die gesammelten und verifizierten Rotmilanhorste zur Verfügung gestellt. Diese Erkenntnisse finden Eingang in den weiteren Planungsprozess.</p> <p>Der Abstand der aktuell bekannten Wiesenweihenbruten beträgt etwa 2km, so dass die Fortpflanzungsstätten der Art nicht betroffen sind.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
--	--	--	--	--

5	Hubert und Doris Metzger	15.05.17	<p>1. Nach Sichtung des Flächennutzungsplanes werden wir mit einem Abstand von lediglich 700m zu unserm Ort Rot konfrontiert. Dies hat uns sehr nachdenklich gestimmt. Schon durch das vorhandene Windrad sind wir beeinträchtigt. Durch zusätzliche Windräder erwarten wir bei diesem geringen Abstand und keiner Höhen- und Anlagengrößenbegrenzung eine unzumutbare Lärmbelästigung. Bitte um Prüfung und Vorlage eines Schallschutzgutachtens.</p> <p>2. Von einer zusätzlichen Belastung durch Schattenschlag ist auszugehen! Sicherlich ohne Rücksicht auf zulässige Grenzwerte! Können Sie hierzu ein Gutachten vorlegen?</p> <p>3. In einem derart geringen Abstand und dieser Höhe mehrere Windkraftanlagen vor unserer Haustüre zu haben, erfüllt uns mit großer Sorge. Auch das Thema Infraschall ist leider noch nicht annähernd genug untersucht, um wirklich eine fundierte Aussage zu treffen. Sicher ist allerdings, dass immer wieder Personen negativ darauf reagieren. Die Nachtruhe kann erheblich beeinträchtigt werden. Keine Nacht mehr durchschlafen und ständiges Aufwachen stellen einen unerträglichen Zustand dar! Wir sehen unsere Wohn- und Lebensqualität stark gefährdet und beeinträchtigt.</p> <p>Sie können sich vorstellen, dass wir in großer Sorge sind! Bitte prüfen Sie unsere Bedenken und unseren Einspruch! Vielen Dank für Ihre Unterstützung!</p>	<p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p> <p>Auch hierzu wird im Genehmigungsverfahren ein Gutachten erstellt.</p> <p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>
6	Werner Rösser	15.05.17	<p>Nach Sichtung der Unterlagen am 08.05.2017, welche auf dem Rathaus in Mulfingen auslagen, komme ich zu folgendem persönlichen Schluss:</p> <p>SZENARIO 1 Große Windkraftanlagen werden gebaut.</p> <p>Die Vergrößerung der Windausweisfläche wird gesetzeskonform und tritt in Kraft: Die Gemeinden haben die Verpflichtung Windausweisflächen zu benennen. Durch die Vergrößerung der Flächen (auch in Richtung Rot) wird es möglich sein, dass große Windräder (Nabenhöhe 150m) bis auf annähernd 700m Entfernung zur Ortschaft gebaut werden können. Es werden Investoren auftreten um dies umzusetzen. Diese werden die üblichen Genehmigungsverfah-</p>	

			<p>ren für den Bau von Windkraftanlagen in die Wege leiten. Die Gemeinde Mulfingen bewegt sich bei der Flächenerweiterung vorschriftsgemäß innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Moralisch betrachtet jedoch mutet die Gemeinde Mulfingen den Bürgern von Rot/Hachtel zu, dass große Windkraftträder bis auf 700m an die Ortskante gebaut werden können. Dieses Szenario wäre für den Ort Rot der "schlimmste anzunehmende Fall" (warst case). Das geografische Gefälle: Windrad auf dem Berg und Ortschaft im Tal kommt als Verstärkungsfaktor hinzu. Es ist also nicht nur das zweidimensionale Maß von 700m zu sehen, sondern die dreidimensionale Gesamtwirkung. Außerdem wäre diese Situation für die Bürger von Rot/Hachtel eine Fremdbestimmung, also von "außen" aufgezwungen.</p> <p>SZENARIO 2 Keine Windkraftanlage wird gebaut.</p> <p>Die Vergrößerung der Windausweisfläche wird gesetzeskonform und tritt in Kraft. Bei den Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen werden Einwände festgestellt, welche dazu führen, dass die Genehmigungsverfahren negativ ausfallen, so dass keine Windkraftanlagen gebaut werden können (z.B. roter Milan u.a.). Dies ist für die Bürgerschaft Rot/Hachtel der angenehmste Ausgang der Windkraftsituation Roter Berg.</p> <p>SZENARIO 3 Windkraftanlagen welche in ihrer Dimension und im Abstand zum Ort hinnehmbar sind, werden gebaut.</p> <p><i>Windkraft ja, jedoch in einer für die Bürger der betreffenden Gemeinden verträglichen und akzeptablen Form. Dieses Szenario befürworte ich und möchte es erläutern: Die Bürgerschaft Rot/Hachtel baut selber 1 - 2 Windkraftanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 99m und einem Abstand zu den Ortschaften von annähernd 950m. (Von Fachleuten natürlich projektiert, jedoch im Besitz der Bürger; hierzu die Gründung einer geeigneten Gesellschaftsform).</i></p>	
--	--	--	--	--

			<p><i>Begründung und Argumentation:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Situation mit allen Auswirkungen und Erfahrungswerte ist allseits durch das bestehende Windkraftrad "Roter Berg" seit Jahren bekannt. ▪ Der hiesigen Bevölkerung kann nicht vorgeworfen werden, dass sie "Windkraftverhinderer" sind, obwohl eine ökologische und ökonomische Windhöfigkeit auf Ihrer Gemarkung vorhanden ist. Wir leisten unseren Beitrag zur Energiewende und zeigen Verantwortung. ▪ Die Flächenbesitzer welche Grundstücke in Form von Verpachtung oder Verkauf der Windkraft zur Verfügung stellen, werden von der Allgemeinheit nicht zu "Sündenböcken" degradiert. Sie können Ihre Chance, weil nun mal ihr Flurstück in der Ausweisfläche liegt, nutzen, ohne geächtet zu werden. (Wahrscheinlich in geringerem Ausmaß, als wenn Großprojektierer mit großen Windkraftanlagen kommen). ▪ Nach Abbezahlung der Kosten der Windkraftanlage/en erhalten die Bürger von Rot und Hachtel die Gewinne, welche das/die Windräder erzielen. Verursachungsprinzip: "Uns drehen die Windräder vor der Nase, dann wollen wir auch etwas davon haben". Es findet kein Kapitalabfluss an Menschen / Institutionen statt, welche nicht in unmittelbarer Nähe der Windräder wohnen. Wie diese Verteilung stattfindet, kann in einem klaren Regelwerk im Vorfeld definiert werden. ▪ Ein einheitliches Erscheinungsbild für die Landschaft, angelehnt an das bisher schon existierende Windrad (gleiche Höhe, evtl. gleicher Maschinentyp). ▪ Komplette für jeden Bürger transparente Buchhaltung bei der Projektierung und beim Betreiben der Anlage. Jeder Euro ist sichtbar. Klarheit, kein Gemunkel; dies könnte über eine zu jeder Zeit einsehbare Homepage gestaltet werden. <p>Um das SZENARIO 3 umsetzen zu können, sollten nach meiner Meinung folgende Kriterien erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Windausweisfläche muss in Ihren Abmaßen so gestaltet sein, dass Investoren, welche große Anlagen bauen könnten, diese nicht platzieren können, weil sie nicht mehr geographisch auf die Windausweisfläche passen. Hier appelliere ich an alle Regionalpolitiker OB Mulfingen/OB Bad Mergentheim die Ortschaftsräte 	
--	--	--	--	--

				<p>Rot/Hachtel und vor allem an den Ortschaftsrat Mulfingen, sich komplett der Situation bewusst zu werden: Sie gestalten die Grenzen der Windausweisflächen und entscheiden (als Ableitung hieraus), ob große oder kleinere Windkraftanlagen gebaut werden können. Appell speziell an den Gemeinderat Mulfingen bzw. das Abstimmungsgremium Mulfingen/Hohebach /Dörzbach: Nur aufgrund dessen, dass Sie sich im gesetzlichen Rahmen bewegen (700m Abstand) ist es noch lange nicht gerechtfertigt auch so zu handeln: Hier gilt die "goldene Menschenregel": Was du nicht möchtest was dir wiederfährt, füge auch keinem anderen zu. Wie wäre die Situation für die Mulfinger, Dörzbacher etc. - Bürger, wenn im 700m-Abstand vor ihrer Ortschaft 150m hohe Windräder gebaut werden würden? Wären Sie sehr geehrte Bürger von Mulfingen und den anderen Gemeinden mit dieser Vorgehensweise einverstanden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Flächenbesitzer sollen sich eindeutig ihrer Situation bewusst werden: Sie entscheiden im Wesentlichen, ob große, kleine oder keine Windräder kommen. An alle Flächenbesitzer innerhalb der Windausweiszone gerichtet: Wäre dieses SZENARIO 3 nicht auch besser für Euch? Weniger Geld für die Flächen, dafür eine höhere Akzeptanz und eine selbstbestimmte eigeninitiierte von einer Bürgerschaft in die Wege geleitete und in den Dimensionen kontrollierte Windkraft. Eine für die Menschen welche um das/die Windräder herum wohnen, nutzbringende Windkraft (zumindest in monetärer Hinsicht). ➤ An alle Windkraftgegner, welche der Meinung sind, dass kein weiteres Rad sich zukünftig auf dem Roter Berg drehen soll: Ihr setzt alles auf eine Karte und hofft, dass eventuell durch den Nachweis des roten Milans und/oder anderen entsprechenden Tierarten die Windkraft abgewendet werden kann. Gut wenn es so ist, dann ist alles klar. Nur was ist, wenn es schiefgeht?! Könnt Ihr Windkraftgegner nicht versuchen Euch mit dem SZENARIO 3 anzufreunden?! Wir setzen die kommunale Politik unter Druck, indem wir nicht gegen alles sind, sondern wir bieten eine Lösung an. Im Gegenzug fordern wir die behördlichen Schritte ein, damit die Großwindkraftanlagen gesichert verhindert werden. Auch die Kommunalpolitiker können zufrieden sein, da sie 	
--	--	--	--	--	--

			<p>ihre Bringschuld, Windkraftflächen zur Verfügung stellen zu müssen, nachgekommen sind.</p> <p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Widerspruch gegen die aktuell in Planung befindliche vergrößert ausgewiesene Flächenerweiterung. 2) Aufforderung der kommunalen Politiker u.a. Ortschaftsrat Rot / Hachtel / Mulfingen mit deren Vorsitzenden, einen Weg des "Runden Tisches" zu gehen, sich zusammenzusetzen um SZENARIO 3 zu diskutieren und im Idealfall professionell auszuarbeiten. <p>Schlusswort: Windkraftbefürworter sollten vom maximal Machbaren was Dimensionen und Erträge angeht Abstand nehmen, Windkraftgegner sich hingegen überlegen, ob sie nicht ebenfalls Zugeständnisse machen können, dann wäre ein gemeinsam gangbarer Weg vorhanden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
7	Florian und Meike Sturm	15.05.17	<p>mit der Sichtung des Flächennutzungsplans mit einem Abstand von nur 700m zu unserem Ort Rot hat uns sehr verwundert. Die Gemeinde Mulfingen legte von allen Wohnflächen zu Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1000m fest. Die Stadt Bad Mergentheim hat sich für einen Abstand von 950m ausgesprochen (meiner Meinung nach immer noch zu gering ist) und jetzt werden wir mit 700m konfrontiert!</p> <p>Die Weiler in Hollenbach die zur Gemeinde Mulfingen gehören (Atzenweiler und Fritzentel) müssen sogar mit noch weniger Abstand rechnen. Ich dachte immer vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich!</p> <p>Nicht nur der Mindestabstand ist ärgerlich, was passiert da nur mit unserer schönen Umgebung die das Landleben erst so schön und besonders macht?! Wenn hier mehrere Windkraftanlagen gestellt werden, dann braucht sich auch keiner mehr wundern, dass niemand mehr aufs Land ziehen will (Infraschall, Schattenschlag).</p> <p>Des Weiteren habe ich noch ein paar Punkte aufgeführt die nochmal geprüft und berücksichtigt werden sollten:</p>	<p>Die Abstände der Gemeinde Mulfingen wurden angepasst, so dass im gesamten Verwaltungsgebiet des GVV Krautheim einheitliche Siedlungsabstände herangezogen werden.</p> <p>Die Festsetzung von Siedlungsabständen erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzbestimmungen des BImSchG.</p>

			<p><u>1.Naturschutz:</u> -Naturschutzgebiet Mehlbaum -Kleindenkmale; unter Denkmal stehen Bildstöcke mit eigens dafür eingerichtetem Wanderweg Gibt es hierzu Gutachten? Immer mehr Bürger aus dem Hohenlohe und Main-Tauber-Kreis nutzen die Natur um unseren Ort, zum Verweilen, erholen und zum Wandern.</p> <p><u>2.Artenschutzgutachten:</u> Da wir im Grenzgebiet zum Main-Tauber-Kreis leben, möchten wir darum bitten, dass ein kreisübergreifendes Gutachten beauftragt wird.</p> <p><u>3.Schattenschlag:</u> Unser Ort liegt so, dass wenn die Sonne Richtung Untergang geht es hinter den Windrädern liegt. Ab Spätnachmittag bekommen wir schon heute nur bei dem einen bestehenden Windrad Schattenschlag, der sehr nervig und störend ist.</p> <p><u>4. Flügelgeräusche:</u> Wir hören schon jetzt, bei dem bestehenden Windrad die Flügelgeräusche. Wie soll das dann bei 3-4 noch größerem Anlagen werden? Sie sehen uns beschäftigt das Thema sehr. Wir wünschen uns eine Windkraft im Einklang mit der Natur und Mensch!</p>	<p>Naturschutzgebiete werden als Tabuflächen behandelt.</p> <p>Ein kreisübergreifendes Gutachten müsste interkommunal beauftragt werden.</p> <p>Der zusätzlich entstehende Schattenschlag darf die gesetzlichen Schwellenwerte (30 min/Tag bzw. 30h/ im Jahr) nicht überschreiten.</p> <p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p>
--	--	--	---	--

8	Bruno Ehrmann	16.05.17	<p>mit diesem Schreiben möchte ich Widerspruch bei dem Gemeindeverwaltungsverband Krautheim/Dörzbach/Mulfingen gegen den Flächennutzungsplan Ost (8. Änderung), der den Bau von Windkraftträdern in unmittelbarer Nähe von Rot (700m) zu Folge hat, einlegen.</p> <p>Als Bürger von Rot sehe ich damit meine Gesundheit und die meiner Familie in Gefahr!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmbelästigung, die Windräder sind in der Hauptwindrichtung zu Rot geplant. ▪ Blinklichter ▪ Schattenschlag ▪ Infraschall ▪ Unser Erholungsspazierweg (Freizeitgestaltung) den wir schon immer benutzen, da mehrere unserer Grundstücke sich hier befinden, geht mitten durch das geplante Gebiet. ▪ Als Landwirt sehe ich mich beeinträchtigt bei meiner Arbeit zwischen mehreren Windrädern (Untere Harte Winde, Gänzholz). ▪ <p>Als Grundstückseigentümer ist der Wert meiner Grundstücke und Gebäuden in Gefahr!</p> <p>Als Vater sehe ich das Erbe meiner Kinder in Gefahr!</p> <p>Und was ist mit der Landschaft und den Tieren? Es ist kein schöner Anblick! Möchten Sie so einen Windpark vor Ihrer Haustüre haben!</p> <p>Ich bitte Sie, das Ganze nochmals zu überdenken, und größere Abstände zu Wohnsiedlungen und Ortschaften einhalten wie zum Beispiel in Bayern (mindestens 2 km) !!!!!!!!!!!!!</p>	<p>Aufgrund der Berücksichtigung aktueller Artendaten wird an der Konzentrationszone nördlich von Hollenbach aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiter festgehalten.</p>
---	---------------	----------	--	---

9	Klaus Bayer	17.05.17	<p>die Gemeinde Mulfingen hat als Mindestabstand von allen Wohnflächen zu Windkraftanlagen 1.000m festgelegt (Schreiben von Bürgermeister Hr. Böhnel an den Regionalverband Heilbronn-Franken vom 26.07.2013). Die Stadt Bad Mergentheim hat sich für einen Abstand von 950m ausgesprochen. Wir in Rot werden konfrontiert mit 700m!!! Die Weiler in Hollenbach (Atzenweiler und Fritzental) sogar noch mit einem weiter reduzierten Abstand.</p> <p>Auch wenn wir durch unsere Natur gehen, dann müssen wir die Informationen, welche wir über die Gutachten haben, doch entschieden anzweifeln! Und was ist eigentlich Kreisübergreifend begutachtet worden?</p> <p>1. Eignungskriterium Windhöflichkeit</p> <p>Von der Zuverlässigkeit des Windatlasses Baden-Württemberg hängt die Aussagekraft der Planung des Regionalverbands, aber auch die der Planentwürfe der LUBW ab. Die Planungen des Regionalverbandes basieren auf dem vom TÜV Süd erstellten Windatlas für Baden-Württemberg. Dieser beruht für weite Teile des vom Regionalverband bearbeiteten Gebietes auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg ist die angegebene Windhöflichkeit mit Unsicherheiten von +/-0,4 m/s durchschnittlicher Windgeschwindigkeit behaftet ..'</p> <p>Ein wirtschaftlicher Betrieb ist im Gebiet des Flächennutzungsplans und einer mit Unsicherheiten belegte prognostizierten Windhöflichkeit von 5,0 -5.5m ist nicht möglich, Windgeschwindigkeiten von mindestens 6 m /sec werden von den Experten als Grenze zur Wirtschaftlichkeit genannt.</p> <p>Aktuelle Ergebnisse von Windmessungen bestätigen, dass der Windenergieatlas keine zuverlässige Grundlage sein kann für Planungen von Windkraftanlagen. Die Messungen haben ergeben, dass die im Windenergieatlas prognostizierten Windgeschwindigkeiten bis zu 35% über den real gemessenen gelegen haben.</p> <p>So meldet der Südkurier am Bodensee in Messkirch, dass dort die Windgeschwindigkeit 35 % unter dem Windatlas liegt: http://www.suedkurier.de/windkraft -bodensee./Interkommunaler</p>	<p>Die Abstände der Gemeinde Mulfingen wurden angepasst, so dass im gesamten Verwaltungsgebiet des GVV Krautheim einheitliche Siedlungsabstände herangezogen werden.</p> <p>Es werden ebenfalls Messdaten der bestehen WEA herangezogen.</p> <p>Vor der Errichtung einer Windkraftanlage werden Windmessungen am Standort vorgenommen und Ertragsgutachten angefertigt.</p>
---	-------------	----------	---	---

			<p>-Windpark-faellt-aus;art372566,6302955 Der Projektierer JuWi ist verärgert über die zu hohen Werte bei Zell im Wiesental: http://www.badische-zeitung.de/zell-im-wiesental/dem-windatlas-geht-die-luft-aus--75553054.html Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann an dem Standort somit nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht.</p> <p>2. Abstand Aufgrund des Artikels 3 des GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Darum muss der mindest Abstand für alle gleich groß sein. Ich fordere eine Gleichbehandlung für alle Bürger egal ob Weiler, Einzelgehört. Siedlung oder Ortschaft, wie es in unserm Grundgesetz verankert ist. Wenn bei uns 700m angesetzt werden, dann müsste diese ja auch überall angesetzt werden!? Selbst die 1.000m, welche in der Gemeinde Mulfingen festgelegt wurden, sehe ich bei der heutigen Anlagengröße absolut nicht mehr zeitgemäß, da diese Regelung noch aus der Zeit stammt wo die nabhöhe unter 100m lag. Die Anlagen dürfen größer werden, der Abstand aber bleibt? Wir haben eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 99m vor Ort und haben die tägliche Erfahrung was dies selbst bei einer so "kleinen" Anlage und einem Abstand von ca. 1.000m bedeutet. Gar nicht auszudenken was auf uns zukommt, wenn mehrere Anlagen mit weit größerer Leistung und größerer Höhe noch näher ans Ort rücken.</p> <p>Wer hat das Recht, durch solche Entscheidungen den Wert einzelner Objekte und Grundstücke deutlich zu reduzieren und die Lebensqualität herabzusetzen???</p> <p>Deshalb kann die Forderung nur heißen: Mindestabstand = Nabenhöhe x 10!</p>	<p>Die unterschiedlichen Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p> <p>Die Festsetzung von Siedlungsabständen erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzbestimmungen des BImSchG. Je nach Art der baulichen Nutzung gelten unterschiedliche zu duldennde Lärmimmissionen. Im Umkehrschluss sind innerhalb dieser Bauflächen aber auch unterschiedlich starke Emissionen erlaubt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>3. Windrichtung Bedingt dass Rot in der Hauptwindrichtung des Flächennutzungsplans liegt, kann meines Erachtens der Schallschutz nicht gewährleistet werden.</p> <p>4. Schattenwurf Aufgrund der geographischen Lage von Rot wären wir besonders vom Schattenwurf der geplanten WKA betroffen. Aufgrund der bereits bestehenden Urteile zur maximalen Dauer des Schattenwurfs müssten die WKA dann abgeschaltet werden. was die Wirtschaftlichkeit wesentlich beeinträchtigen würde. Ab Nachmittag und Spätnachmittag bekommen wir in Teilbereichen vom Ort schon heute den Schattenschlag deutlich zu spüren. Wenn nun weitere Windräder mit der zu erwartenden Größe auf die geplante Fläche kommen, dann trifft es das ganze Ort massiv!</p> <p>5. Naturschutz Durch die Errichtung von Wka wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer Kulturlandschaft. Zum Schutz der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen, die Errichtung steht dem Baden Württembergischen Naturschutzgesetz entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgebiet Mehlbaum ▪ Kleindenkmale - unter Denkmal stehen Bildstöcke mit eigens dafür eingerichtetem Wanderweg! <p>Gibt es hierzu ein Gutachten? Mindestabstände? Immer mehr Bürger aus dem Hohenlohe- und Main-Tauber-Kreis nutzen die Natur um unser Ort zum Wandern, Verweilen und Erholen. In anderen Landkreisen werden ganze Regionen von der Windenergie ausgespart um solche Naherholungsgebiete zu erhalten. Wir sehen unsere Region als Erholungsgebiet, wie auch das Jagsttal! Die Abwechslung macht es. Viele Bürger kommen mittlerweile mit E-Bikes und genießen unsere Natur als Verbindung zwischen Taubertal und Jagsttal.</p>	<p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p> <p>Der zusätzlich entstehende Schattenschlag darf die gesetzlichen Schwellenwerte (30 min/Tag bzw. 30h/ im Jahr) nicht überschreiten.</p> <p>Naturschutzgebiet werden als Tabuflächen behandelt.</p> <p>Eine Minderung der Naherholungsfunktion durch die Errichtung von Windrädern ist nicht belegbar, Erfahrungen aus Tourismusregionen lassen keine Minderung erwarten.</p>
--	--	--	--	--

			<p>6. Sicherheit Durch die zahlreichen schönen Möglichkeiten durch unsere Natur zu wandern, in allen Jahreszeiten. entsteht auch ein Sicherheitsrisiko. Wir möchten darauf hinweisen das wir auf unseren Wegen schon heute bei entsprechender Witterung Eisplatten von dem bestehenden Windrad vorfinden. Wir bitten um Prüfung welche Wege nach der Erstellung weiterer Anlagen noch ohne Gefahr für Leib und Leben bewandert werden können.</p> <p>7. Infraschall Das Thema Infraschall sorgt mehr und mehr für eine Verunsicherung. Aus unserer Sicht gibt es noch nicht genügend Erfahrung wie sich die Schall-Belastung über Jahre bei Betroffenen auswirkt. Was man z.B. aus Schweden mitbekommt ist erschreckend. Ob die wissenschaftlichen Untersuchungen hier wirklich schon eine Langzeit-Erfahrung haben zweifeln wir an und bitten um Aufklärung bevor weitere Entscheidungen getroffen werden!</p> <p>8. Atypisches Verhalten Ein atypisches Verhalten ist bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben, wie bei den Anlagen, die hier zum Einsatz kommen sollen. Diese Anlagen erreichen i.d.R. eine Gesamthöhe von über 200m.</p> <p>Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V LUNG M-V) weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen. Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen. Diese Norm (DIN ISO 9613-2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen. Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Für moderne Anlagen</p>	<p>Die neuen Anlagen sind mit Eiserkennungssystemen ausgestattet.</p> <p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>gibt es momentan keine Norm. Dies wird mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die zukünftigen Windkraftanlagen als Schallquellen befinden sich im ausgewiesenen Gebiet auf einer Höhe von über 420m, und da rot zum Teil wesentlich tiefer liegt. Der erzeugte Schall und Infraschall trifft in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks.</p> <p>9. Immobilien Die geplante Errichtung der Wka führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe von derartigen Anlagen. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der Wka zu großen Teilen versagt würde. Ebenso würde der Betrieb meiner PV Anlage durch den Schattenwurf ebenfalls in ihrer Leistung geschwächt, und dadurch die Finanzierung gefährdet. Welche öffentliche Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes auf Grund der Errichtung von Wka in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide. Im Falle der Errichtung von Wka durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadenersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.</p> <p>10. Artenschutzgutachten Da wir im Grenzgebiet zum Main-Tauber-Kreis leben, möchten wir darum bitten, dass ein kreisübergreifendes Gutachten beauftragt wird. Auch möchten wir eine Offenlegung aller aktuellen Gutachten, die es für unsere Region gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Milan: Es gibt bei uns mehrere Milane und auch entsprechende Horste. Diese werden von uns auch regelmäßig gesichtet. Wenn diese im Gutachten nicht in der Häufigkeit vorkommen, müssen wir die Richtigkeit anzweifeln! Da aber auch bekannt ist, dass Horste entfernt werden um Windkraftträder aufstellen zu können, möchten wir einen persönlichen Kontakt, bevor wir mehr Information preisge- 	<p>Letztendlich dürfen am Immissionsort die gesetzlichen Richtwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Der Schattenschlag darf 30min/ Tag nicht überschreiten, daraus lässt sich höchstens eine marginale Ertragsminderung von PV- Anlagen ableiten.</p> <p>Ein kreisübergreifendes Gutachten müsste interkommunal beauftragt werden.</p> <p>Es wurden vom Landratsamt Hohenlohekreis die gesammelten und verifizierten Rotmilanhorste zur Verfügung gestellt. Diese Erkenntnisse finden Eingang in den weiteren Planungsprozess.</p>
--	--	--	--	---

			<p>ben!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiesenweihe: Bei uns wurde schon mehrfach die Wiesenweihe gesichtet. Selbst Brutversuche wurden schon beobachtet und können auch durch einen Zeugen bestätigt werden. Ist dies in dem Artenschutzgutachten berücksichtigt? Falls ja, wie wurde dies bewertet? Im Regierungspräsidium Stuttgart müsste hierzu ein Bericht inkl. Bildern vorliegen. ▪ Rebhuhn: Mehrere Pärchen sind im Bereich des Planungsgebietes beobachtet worden <p>12. Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Der Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen unter den gegebenen Bedingungen verstoßen gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Ferner wird durch das Betreiben von Windkraftanlagen gegen die Verbotsnorm § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, die die Tötung wildlebender und auch geschützter Tierarten verbietet. Die Vorschrift verbietet nicht allein mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Todesopfern, Solche Verstöße sind sehr wohl sanktionsbewehrt. Zudem kann mit dem Töten ein so genannter Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der Sanierungsmaßnahmen auslösen kann, Ein Biodiversitätsschaden liegt umso eher vor, je seltener die betroffene Vogelart ist.</p>	<p>Der Abstand der aktuell bekannten Wiesenweihenbruten beträgt etwa 2km, so dass die Fortpflanzungsstätten der Art nicht betroffen sind.</p> <p>Rebhühner gelten nicht als windkraftsensible Vogelart.</p> <p>Die Gesetze und Richtlinien des Bundesnaturschutzgesetzes werden bei der Planung berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	---

10	Jürgen Dörr	17.05.17	<p>ich möchte Widerspruch einlegen aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abstand zu Wohngebäuden: Der Abstand mit 700m von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden ist eindeutig zu gering. Ich bin selbst Flächenbesitzer des Flächennutzungsplans, genau im Abstand vom Ort von 700-900m. Trotzdem lehne ich diese nahe Bebauung ab. Bei mir waren schon Personen die die Ackerfläche zur Windradbebauung pachten wollten. Es wird von den Projektierern eine Nabenhöhe von 156m genannt. Ich fordere einen Abstand Nabenhöhe x 10. 2. Windrichtung: Der Flächennutzungsplan liegt genau westlich von Rot. D.h. in der Hauptwindrichtung. Extreme Geräuschbelastung ist zu erwarten. Wir haben in Nord-Westlicher Richtung bereits eine Anlage mit 98m Nabenhöhe in einem Abstand von ca.1000m zum Ort. Hier ist bei dem entsprechenden Windverhältnissen ein Geräusche vorhanden. 3. Schattenschlag: Rot liegt so, das wir über die Mittagszeit im Sommer bzw. gegen Abend im Winter erhebliche Belastung durch Schattenschlag zu erwarten haben. <p>Bitte um Rückantwort. Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Wir wünschen uns eine Windkraft im Einklang mit Natur und Mensch!</p>	<p>Der erforderliche Abstand bemisst sich nach den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes.</p> <p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p> <p>Der zusätzlich entstehende Schattenschlag darf die gesetzlichen Schwellenwerte (30 min/Tag bzw. 30h/ im Jahr) nicht überschreiten.</p>
11	Robert Gerner	17.05.17	<p>Die aktuelle Planung des Windkraftflächennutzungsplanes betrachte ich mit großer Sorge! Deshalb schreibe Ihnen heute, auch im Namen meiner Familie, obwohl ich nicht generell gegen Windkraft bin. Im ausliegenden Flächennutzungsplan ist ein Abstand von 700 m für Windräder ohne eine Höhenbegrenzung zur Wohnbebauung vorgesehen. Dies erachte ich als viel zu gering, bei Windrädern mit einer Nabenhöhe von 150 m bis 170m! Rot liegt in der Hauptwindrichtung des geplanten Gebietes und wäre einer enormen Geräuschbelastung ausgesetzt. Machen Sie sich bitte kundig bei Bürgern, denen dieser geringe Abstand auferlegt wurde! Vor allem Klagen die Bewohner über</p>	<p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p>

			<p>extrem hohe Emissionen! Auch das Thema Infraschall ist leider noch nicht annähernd genug untersucht, um wirklich eine fundierte Aussage zu treffen . Sicher ist allerdings, dass immer wieder Personen negativ darauf reagieren. Die Nachtruhe kann erheblich beeinträchtigt werden. Keine Nacht mehr durchschlafen und ständiges Aufwachen stellen einen unerträglichen Zustand dar! Schattenschlag und Lärmbelästigung sind weitere massive Beeinträchtigungen! Versetzen Sie sich bitte mal in unsere Lage! Stellen Sie sich vor, vor Ihrem Wohnhaus wird im Abstand von 700 m ein Windrad mit einer Nabenhöhe von 150 m genau in ihrer Windrichtung gebaut! Würden Sie das gut finden und hat der Gesetzgeber hier richtige Maßstäbe angesetzt? Zusätzlich hat die ganze Planung einen faden Beigeschmack, denn das geplante Gebiet liegt an der Gemarkungsgrenze zu Mulfingen. Wir wohnen in Rot, einem Stadtteil von Bad Mergentheim und gehören zu einer andern Gemarkung und sind die Hauptbetroffenen dieser Entscheidung, ohne entsprechend Einfluss nehmen zu können!</p> <p>Die Wohnqualität in Rot wird enorme Einbußen haben! Auch das Baugebiet wird stark darunter leiden!</p> <p>Es ist zu erwarten, dass sich die aktuelle Gesetzeslage von 700 m Abstand zur Wohnbebauung in Baden-Württemberg wieder deutlich vergrößert oder anders geregelt wird. Seit November 2014 gilt in Bayern die sogenannte 10-H-Regel. Demnach muss der Abstand eines Windrads von Wohnungen mindestens zehn Mal so weit sein, wie die Anlage hoch ist. Dies ist ein menschenverträglicher Abstand.</p> <p>Wenn der geplante Bebauungsplan so genehmigt wird, ist dies eine kurzsichtige Entscheidung. Die Bürger von Rot sind dann die Betroffenen für einen langen Zeitraum, der sich nicht mehr ändern lässt!</p> <p>Ich appelliere an die Vernunft der Entscheidungsträger und fordere die Anwendung der 10-H-Regel! Bitte prüfen Sie unsere Bedenken und unseren Einspruch! Vielen Dank für Ihre Unterstützung!</p>	<p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p> <p>Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans kann auch in Bayern der 10 H Abstand unterschritten werden.</p> <p>Aufgrund der Berücksichtigung aktueller Artendaten wird an der Konzentrationszone nördlich von Hollenbach aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiter festgehalten.</p>
--	--	--	---	--

12	Margit Keilbach	17.05.17	<p>die Sichtung des Flächennutzungsplanes mit einem Abstand von lediglich 700m zu unserm Ort Rot, hat mich doch sehr nachdenklich gemacht.</p> <p>Die Gemeinde Mulfingen hat als Mindestabstand, von allen Wohnflächen zu Windkraftanlagen 1.000m festgelegt (Schreiben von Bürgermeister Hr. Böhnel an den Regionalverband Heilbronn-Franken vom 26.07.2013). Die Stadt Bad Mergentheim hat sich für einen Abstand von 950m ausgesprochen. Wir in Rot werden konfrontiert mit 700m! Sind nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich? Wieso können dann hier unterschiedlich Maßstäbe angesetzt werden?</p> <p>Wir haben vor Ort bereits eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 99m und machen damit täglich unsere Erfahrungen, was dies selbst bei einer so "kleinen" Anlage und einem Abstand von ca. 1.000m bedeutet! Anbei ein Foto, aus Sicht meines Schlafzimmers.</p> <p>Leider habe ich schon heute, mit dieser "kleinen" Anlage Probleme, das Ein- und Durchschlafen fällt mir schwer! Trotz geschlossenem Fenster und Rolläden, ist das Windrad sehr laut zu hören, da es genau in Windrichtung liegt.</p> <p>Wenn ich mir vorstelle, dass noch 3 weitere Anlagen dort stehen sollen, mit weniger Entfernung, dazu aber noch höher, dann bereitet mir das große Sorgen wie Sie sicherlich nachvollziehen können!</p> <p>Deshalb bitte ich sie darum, dass auch die Windrichtung eine Gewichtung auf die Entscheidung bekommt, in welchem Abstand eine Windkraftanlage zu Wohnhäusern aufgestellt wird! Rot liegt viele Tage im Jahr absolut in der Hauptwindrichtung (gleich Geräuschrichtung) zu der ausgewiesenen Fläche. Neubronn (bei Weikersheim) hat Windkraftanlagen in 750m Abstand. Neubronn liegt nicht in der Windrichtung und trotzdem klagen viele Anwohner über den ständigen Lärm!</p> <p>Gibt es hierzu ein Gutachten, mit welchen Geräuschen zu rechnen ist?</p> <p>Rot liegt bei Sonnenuntergang hinter den Windrädern. Dies bedeutet, dass ab Nachmittag ein enormer Schattenschlag deutlich zu spüren ist. Wenn nun weitere Windräder mit der zu erwartenden Größe auf die geplante Fläche kommen, dann trifft</p>	<p>Auch für die Gemeinde Mulfingen wurden inzwischen die gleichen Abstände wie für Dörzbach und Krautheim festgelegt.</p> <p>Die Festsetzung von Siedlungsabständen erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzbestimmungen des BImSchG. Je nach Art der baulichen Nutzung gelten unterschiedliche zu dulden Lärmmissionen.</p> <p>Die zu erwartenden Lärmmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p> <p>Der zusätzlich entstehende Schattenschlag darf die gesetzlichen Schwellenwerte (30 min/Tag bzw. 30h/ im Jahr) nicht überschreiten.</p>
----	-----------------	----------	---	--

			<p>es das ganze Ort massiv!</p> <p>Das Thema Infraschall sorgt mehr und mehr für eine Verunsicherung. Aus meiner Sicht gibt es noch nicht genügend Erfahrung, wie sich die Schall-Belastung über Jahre bei Betroffenen auswirkt. Was man z.B. aus Schweden mitbekommt ist erschreckend. Ob die wissenschaftlichen Untersuchungen hier wirklich schon eine Langzeit-Erfahrung haben, zweifele ich an und bitte ich Sie um Aufklärung bevor weitere Entscheidungen getroffen werden!</p> <p>Gesundheitlich bin ich stark beeinträchtigt und arbeite trotzdem an 6 Tagen in der Woche. Nun ist meine Frage, woher soll ich in Zukunft die Kraft nehmen, dies zu bewerkstelligen, wenn nachts gar nicht mehr an Schlaf zu denken ist?!</p> <p>Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie meine Bedenken berücksichtigen würden und hoffe auf ihre Unterstützung, damit das Leben in Zukunft in Rot noch lebenswert ist!</p>	<p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>
13	Familie Ruck	17.05.17	<p>Hiermit legen Wir Einspruch gegen den Flächennutzungsplan Ost ein.</p> <p>Und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Abstand zu Wohngebäuden Uns sind die vorgeschriebenen 700m zu unserem Ort Rot zu wenig. Da die Anlagen immer größer werden und der Abstand sich seit Jahren nicht geändert hat, wäre es wünschenswert wenn es zur Mindestabstandsreglung H10 kommen würde.</p> <p>2. Windrichtung Wir bitten darum, dass auch die Windrichtung eine Gewichtung auf die Entscheidung bekommt, in welchem Abstand eine Windkraftanlage zu Wohnhäusern aufgestellt wird. Rot liegt viele Tage im Jahr absolut in der Hauptwindrichtung</p> <p>3. Schattenschlag Wir hätten ab mittags einen Schattenschlag bei uns im Ort</p>	<p>Es gelten einheitliche Siedlungsabstände für das Gebiet des GVV Krautheim.</p> <p>Bei der konkreten Standortwahl hat die Windrichtung sehr wohl eine maßgebliche Bedeutung im erforderlichen Schallgutachten.</p> <p>Der Schattenschlag darf die gesetzlichen Schwellenwerte (30 min/Tag bzw. 30h/ im Jahr) nicht überschreiten.</p>

				<p>4. Infraschall Siehe Beigelegte Seite</p>	<p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>
14	Matthias Ruck	18.05.17		<p>Die Windkraftanlagen wo in unsere Nähe von unserem Ort Rot geplant sind machen mir große Sorgen . Ich habe Familie mit zwei kleinen Kindern und liege voll in Windrichtung von den Geplanten Windräder. Sind Hierzu schon mal Geräuschmessungen durchgeführt Worden? Auch Schattenschlag ist für mich ein sehr großes Thema, weil ich die Abendsonne Abends oder schon Spätnachmittag in mein Haus Scheint und ich sehr große Fenster Habe . Ich vermute So wie zur Zeit das ich ca. 30 Minuten Schattenschlag durch mein Haus geht. Ist das so Hinzunehmen? Wurden da schon Messungen gemacht?</p> <p>Ich bin auch kein Gegner von Windräder bloß wenn sie Menschen stören oder durch laute Geräusche, Schattenschlag , Ultraschal und genau die Windrichtung betrifft sollte man da nicht einen größeren Abstand einhalten Wo Mensch und Windräder mit einander leben können? Steht der Mensch nicht im Vordergrund oder ist man heut zu Tage nichts mehr Wert . Wenn sogar schon Uhus und andere Vogelarten einen größeren Abstand gesetzlich kriegen wie ein Mensch. Steht nicht im Grundgesetz es sind alle Menschen gleich zu behandeln ? weil es gibt ja noch Siedler die haben ja nur einen Abstand von 350 Metern wie geht das? Ich bitte hier Stellung zu beziehen und mir eine Rückantwort zu Geben. Danke im Voraus.</p>	<p>Schallgutachten werden erst angefertigt, wenn konkrete Standorte beplant werden.</p> <p>Der Schattenschlag darf die gesetzlichen Schwellenwerte (30 min/Tag bzw. 30h/ im Jahr) nicht überschreiten.</p>

15	Daniela Schenkel und Michael Sturm	18.05.17	<p>mit diesem Schreiben legen wir gegen den o.g. Flächennutzungsplan Einspruch ein.</p> <p>Hierzu unsere persönliche Begründung:</p> <p>1) Unzureichender Mindestabstand zu Siedlungen (Ortschaft Rot)</p> <p>Nach unserem Wissen wird vom Ortsrand von Rot bis zum Beginn der Windkraftkonzentrationszone lediglich ein Abstand von 700 m eingehalten. Der Mindestabstand für Windkraftanlagen sollte mindestens 950 m (analog den Regelungen in Bad Mergentheim) betragen. Bei Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone wurde unseres Erachtens die Größe der heutigen Windkraftanlagen nicht berücksichtigt. Bei einer geplanten Nabenhöhe von ca. 150 m sind unseres Erachtens die Abstände zu Siedlungsgebieten zu gering. Ein Ansatz wäre die Vorgehensweise des Bundeslandes Bayern. Hier findet die Größe der heutigen Anlagen Berücksichtigung in dem der Abstand zu Siedlungen Nabenhöhe x 10 beträgt. Wir bitten dies zu berücksichtigen. Auch bei den Abständen zu den Siedlungen in Holtenbach (Atzenweiler 1 Fritzental) besteht Nachbesserungsbedarf.</p> <p>Wir fordern, den Mindestabstand zu allen Wohnsiedlungen deutlich auszuweiten und hierbei die Größe der heutigen Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>2) Lärmbelastung / Schattenschlag</p> <p>Die geplanten Anlagen befinden sich direkt hinter der Ortschaft Rot. Rot liegt somit in der Hauptwindrichtung. Wir gehen hierdurch von einer immensen Lärmbelastung für uns Bewohner aus. Zudem befürchten wir Belastungen durch Schattenschlag.</p> <p>Diverse Untersuchungen und Forschungen von namenhaften Wissenschaftlern haben zudem ergeben, dass der durch die Anlagen erzeugte Infraschall eine Gefahr für unsere Gesundheit darstellen kann.</p>	<p>Die Abstandsflächen bemessen sich nach den zu erwartenden Emissionen.</p> <p>Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans kann auch in Bayern der 10 H Abstand unterschritten werden.</p> <p>Lärm- und Schattenschlag dürfen nicht den gesetzlichen Rahmen überschreiten.</p> <p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte</p>
----	------------------------------------	----------	---	--

			<p>Wir fordern, den Schutz der Bewohner vor Lärm, Schattenschlag und bei gesundheitlichen Gefahren zu berücksichtigen.</p> <p>3) Natur / Landschaft</p> <p>Wir leben in einer landschaftlich sehr reizvollen Gegend. Zunehmend kommen immer mehr Menschen aus den umliegenden Städten zu uns auf das Land, um die Natur und die hier vorhandenen Wander- (z.B. Bildstockwanderweg) und Radwege (der "Sportive") zu nutzen. Hier befürchten wir durch die geplante Windkraftkonzentrationszone einen tiefen Einschnitt in die Natur sowie das Landschaftsbild.</p> <p>Wir fordern, beim Bau von Windkraftanlagen die Natur sowie das Landschaftsbild unserer Region zu berücksichtigen.</p> <p>4) Artenschutz</p> <p>Die Region um Rot ist geprägt von einem hohen Artenreichtum an Vögeln und sonstigen Wildtieren. Rotmilane werden in unserer Gegend immer wieder gesichtet und auch diverse Horste sind nach der Auskunft von naturkundigen Mitbürgern vorhanden. Nach unserem Wissen liegt lediglich für die Gemarkung Mulfingen-Hollenbach ein artenschutzrechtliches Gutachten vor.</p> <p>Wir fordern, den Schutz von seltenen Tieren (Rotmilan / Fledermäuse) zu berücksichtigen und ein kreisübergreifendes artenschutzrechtliches Gutachten (Gemarkung Mulfingen-Hollenbach / Bad Mergentheim-Rot, Hachtel, Herbsthausen) durchzuführen.</p> <p>Wir möchten regenerativen Energiequellen (hier: Windkraft) nicht im Wege stehen, diese sollten jedoch im Einklang mit den betroffenen Bewohnern sowie der Natur stehen.</p> <p>Wir bitten Sie, um Prüfung unseres Einspruchs sowie um Berücksichtigung der o.g. Punkte.</p>	<p>unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p> <p>Es liegen aktuelle und verifizierte Daten für das gesamte Gebiet vor.</p>
--	--	--	---	--

16	Erhard und Monika Sturm	18.05.17	<p>mit der Sichtung des Flächennutzungsplans mit einem Abstand von nur 700m zu unserem Ort Rot hat uns sehr verwundert. Die Gemeinde Mulfingen legte Von allen Wohnflächen zu Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1000m fest. Die Stadt Bad Mergentheim hat sich für einen Abstand von 950m ausgesprochen und jetzt werden wir mit 700m konfrontiert! Daher würde ich mich freuen, wenn die in der Gemeinde Mulfingen definierten Mindestabstände bzw. zumindest die von der Stadt Bad Mergentheim definierten Abstände in Anbetracht der topographischen Lage in der sich die ausgewiesene Fläche zum Standort Rot befindet, hier ebenfalls eingehalten werden. Am besten wäre natürlich wie in Bayern aufgrund der heutigen Anlagengrößen definierte Abstände ~ Nabenhöhe x 10.</p> <p>Die Weiler in Hollenbach die zur Gemeinde Mulfingen gehören (Atzenweiler und Fritzentel) müssen aktuell sogar mit noch weniger Abstand rechnen . Ich dachte immer vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich! Nicht nur der Mindestabstand ist ärgerlich, was passiert mit unserer schönen Umgebung die das Landleben erst so schön und besonders macht. .. Wenn hier mehrere Windkraftanlagen gestellt werden, dann braucht sich auch keiner mehr wundern, dass niemand mehr aufs Land ziehen will (Infraschall, Schattenschlag). Des Weiteren habe ich noch ein paar Punkte aufgeführt die nochmal geprüft und berücksichtigt werden sollten:</p> <p><u>1. Naturschutz:</u> - Naturschutzgebiet Mehlbaum - Kleindenkmale; unter Denkmal stehen Bildstöcke mit eigens dafür eingerichtetem Wanderweg Gibt es hierzu Gutachten? Immer mehr Bürger aus dem Hohenlohe und Main-Tauber-Kreis nutzen die Natur um unseren Ort. zum Verweilen. erholen und zum Wandern.</p> <p><u>2. Artenschutzgutachten:</u> Da wir im Grenzgebiet zum Main-Tauber-Kreis leben, möchten wir darum bitten, dass ein kreisübergreifendes Gutachten beauftragt wird.</p>	<p>Auch für die Gemeinde Mulfingen wurden inzwischen die gleichen Abstände wie für Dörzbach und Krautheim festgelegt.</p> <p>Die Festsetzung von Siedlungsabständen erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzbestimmungen des BImSchG. Je nach Art der baulichen Nutzung gelten unterschiedliche zu dulddende Lärmimmissionen.</p> <p>Naturschutzgebiete werden als Tabuflächen behandelt.</p> <p>Es liegen aktuelle und verifizierte Daten für das gesamte Gebiet vor.</p>
----	-------------------------	----------	---	--

			<p><u>3. Schattenschlag:</u> Unser Ort liegt so, dass wenn die Sonne Richtung Untergang geht es hinter den Windrädern liegt. Ab Spätnachmittag bekommen wir schon heute nur bei dem einen bestehenden Windrad Schattenschlag. Noch weiter westlich liegende und noch höhere Windanlagen würden den Schattenschlag gerade in den Herbst-/Winter- und Frühjahrsmonaten für die Anwohner deutlich negativ treffen.</p> <p><u>4. Flügelgeräusche:</u> Schon jetzt können bei dem bestehenden Windrad deutliche Flügelgeräusche wahrgenommen werden. Bei noch größeren und weiter westlich auf der Höhe befindlichen, Anlagen, welche sich dann genau auf der Wetterseite befinden können laut Windkraftanlagenhersteller Geräusche keinesfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Sie sehen uns beschäftigt das Thema sehr. Wir wünschen uns eine Windkluft im Einklang mit der Natur und Mensch und ein weiterhin gutes Verhältnis zu unserer Nachbargemeinde, wo unter anderem unsere Arbeitsplätze sind und unsere Kinder in den Kindergarten, Schule oder zum Fußball gehen!</p> <p>Über eine positive Rückantwort würde ich mich sehr freuen.</p>	<p>Der zusätzlich entstehende Schattenschlag darf die gesetzlichen Schwellenwerte (30 min/Tag bzw. 30h/ im Jahr) nicht überschreiten.</p> <p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere Abstände der konkreten Anlagen erforderlich.</p>
17	Michael und Julia Sturm	18.05.17	<p>wir bauen gerade in Rot, Lange Wiese 10 und haben uns aufgrund der Nähe zur Natur für das Leben auf dem Land entschieden.</p> <p>Jetzt mussten wir vor kurzem erfahren, dass ein Flächennutzungsplan festgelegt wurde in dem Windräder mit einem Abstand von nur 700m zu unserem Ort Rot gebaut werden könnten. Dass, die Energiewende gesetzt ist und die Menschen auf den Strom angewiesen sind steht außer Frage, jedoch plädiere ich auf ein faires Miteinander gerade zu unserer Nachbargemeinde nach Mulfingen. Das positive Verhältnis zueinander wie gehabt zu bewahren und den Menschen und unseren Kindern für später weiter ein attraktives Leben auf dem Lande zu ermöglichen.</p>	

			<p>Daher würde ich mich freuen, wenn die in der Gemeinde Mulfingen definierten Mindestabstände bzw. zumindest die von der Stadt Bad Mergentheim definierten Abstände in Anbetracht der topographischen Lage in einer sich die ausgewiesene Fläche zum Standort Rot befindet, hier ebenfalls eingehalten werden.</p> <p>Gemeinde Mulfingen - Mindestabstand von 1000m. Stadt Bad Mergentheim - Mindestabstand von 950m. <i>- Meiner Meinung nach sind der Meinung vieler anderer aufgrund der Topographie und der Wetterseite (Westen) immer noch zu gering ist.</i></p> <p>Nicht nur der Mindestabstand ist ärgerlich. Es hat Einschnitte in die Umgebung und das Landleben zur Folge. Das Leben auf dem Land, gerade für die Kinder und Jugendlichen wird dadurch immer unattraktiver und der Wertverfall neuer und / oder bestehender Immobilien sind die Folge. Da ich bei ebmpapst in Mulfingen tätig bin und hier der Mangel an qualifizierten Fachkräften seit Jahren gang und gebe ist und hier eigentlich versucht wird Technikern und Ingenieuren das Leben auf dem Lande schmackhaft zu machen und diese für die Firma in den Werken Hollenbach und Mulfingen zu gewinnen ist ein Windpark vor der Haustüre nicht unbedingt förderlich.</p> <p>Des Weiteren habe ich noch ein paar Punkte aufgeführt die nochmal geprüft und berücksichtigt werden sollten:</p> <p><u>1. Naturschutz:</u> - Naturschutzgebiet Mehlbaum - Kleindenkmale; unter Denkmal stehen Bildstöcke mit eigens dafür eingerichtetem Wanderweg Gibt es hierzu Gutachten? Immer mehr Bürger aus dem Hohenlohe und Main-Tauber-Kreis nutzen die Natur um unseren Ort, zum Verweilen, erholen und zum Wandern.</p> <p><u>2. Artenschutzgutachten:</u> Da wir im Grenzgebiet zum Main-Tauber-Kreis leben, möchten wir darum bitten, dass ein kreis übergreifendes Gutachten be-</p>	<p>Aufgrund der Berücksichtigung aktueller Artendaten wird an der Konzentrationszone nördlich von Hollenbach aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiter festgehalten.</p> <p>Naturschutzgebiete werden als Tabuflächen behandelt.</p> <p>Es liegen aktuelle und verifizierte Daten für das gesamte Gebiet vor.</p>
--	--	--	--	--

			<p>auftragt wird.</p> <p><u>3. Schattenschlag</u> Unser Ort liegt so, dass wenn die Sonne Richtung Untergang geht es hinter den Windrädern liegt. Ab Spätnachmittag bekommen wir schon heute nur bei dem einen bestehenden Windrad Schattenschlag. Noch weiter westlich liegende und noch höhere Windanlagen würden den Schattenschlag gerade in den Herbst-/Winter- und Frühjahrsmonaten für die Anwohner deutlich negativ treffen.</p> <p><u>4. Flügelgeräusche:</u> Schon jetzt können bei dem bestehenden Windrad deutliche Flügelgeräusche wahrgenommen werden. Bei noch größeren und weiter westlich auf der Höhe befindlichen Anlagen, welche sich dann genau auf der Wetterseite befinden können laut Windkraftanlagenhersteller Geräusche keinesfalls ausgeschlossen werden</p> <p>.</p> <p>Sie sehen uns beschäftigt das Thema sehr. Wir wünschen uns eine Windkraft im Einklang mit der Natur und Mensch und ein weiterhin gutes Verhältnis zu unserer Nachbargemeinde, wo unter anderem unsere Arbeitsplätze sind und unsere Kinder in den Kindergarten, Schule oder zum Fußball gehen!</p> <p>Über eine positive Rückantwort würde ich mich sehr freuen.</p>	<p>Der zusätzlich entstehende Schattenschlag darf die gesetzlichen Schwellenwerte (30 min/Tag bzw. 30h/ im Jahr) nicht überschreiten.</p> <p>Die zu erwartenden Lärmimmissionen werden in einem separaten Gutachten ermittelt. Ggf. werden größere</p>
--	--	--	--	--

18	Karl, Annemarie und Ulrich Sturm	18.05.17	<p>mit diesem Schreiben legen wir gegen den o.g. Flächennutzungsplan Einspruch ein.</p> <p>Hierzu unsere persönliche Begründung:</p> <p>1) Unzureichender Mindestabstand zu Siedlungen (Ortschaft Rot / Siedlungen Atzenweiler und Fritzental) von lediglich 700 m. Wir fordern einen Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von mind. 950 m (analog Bad Mergentheim / Main-Tauber-Kreis)</p> <p>2) Wir befürchten Lärmbelastung, Schattenschlag und eventuelle Gefahren durch Infraschall für unsere Gesundheit, da Rot an vielen Tagen des Jahres in Hauptwindrichtung direkt hinter den geplanten Windkraftanlagen liegt.</p> <p>3) Wir befürchten tiefe Einschnitte in die Natur sowie unsere reizvolle Landschaft durch die geplanten Windkraftanlagen.</p> <p>4) Fand der Artenschutz ausreichende Berücksichtigung? Nach unserem Wissen liegt lediglich für die Gemarkung Mulfingen-Hollenbach ein artenschutzrechtliches Gutachten vor. Dies bitten wir auf die Gemarkung Bad Mergentheim auszuweiten.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass eine Abkehr von der Atomkraft und deren Gefahren erfolgen muss. Durch regenerativen Energiequellen (hier: Windkraft) kann diese Abkehr erfolgen. Wir haben jedoch auch eine Verantwortung für unsere Umwelt, die Natur sowie die Menschen, welche hier leben. Eine Entscheidung ist hier schnell getroffen, mit den Folgen haben wahrscheinlich noch unsere nachfolgenden Generationen zu kämpfen.</p> <p>Wir bitten Sie, um Prüfung unseres Einspruchs sowie um Berücksichtigung der o.g. Punkte bei Ihrer Entscheidung.</p>	<p>Die gesetzlichen Richtewerte gelten als Maßgabe für die Bemessung der erforderlichen Siedlungsabstände.</p>	<p>Es liegen aktuelle und verifizierte Daten für das gesamte Gebiet vor.</p>
----	----------------------------------	----------	---	--	--

19	Martina und Paul Herz	19.05.17	<p>wir legen gegen den O.g. Flächennutzungsplan Einspruch ein.</p> <p>Nachfolgend unsere persönliche Begründung:</p> <p>1) Unzureichender Mindestabstand zu Siedlungen (Ortschaft Rot)</p> <p>Bei einer geplanten Nabenhöhe von ca. 150 m sind unseres Erachtens die Abstände zu Siedlungsgebieten zu gering. Wir sind der Meinung, die Größe der heutigen Anlagen sollte berücksichtigt werden, in dem der Abstand zu den Siedlungen (Wohngebieten) Nabenhöhe x 10 beträgt. Wir bitten Sie dies zu berücksichtigen. Auch bei den Abständen zu den Siedlungen in Holtenbach (Atzenweiler / Fritzental) besteht Nachbesserungsbedarf.</p> <p>Wir fordern, den Mindestabstand zu allen Wohnsiedlungen deutlich auszuweiten und hierbei die Größe der heutigen Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>2) Lärmbelastung / Schattenschlag</p> <p>Die geplanten Anlagen befinden sich direkt hinter der Ortschaft Rot. Rot liegt somit in der Hauptwindrichtung. Wir gehen hierdurch von einer immensen Lärmbelastung für uns Bewohner aus. Zudem befürchten wir Belastungen durch Schattenschlag.</p> <p>Die Auswirkungen im tiefstfrequenten Bereich (Infraschall), sind momentan noch nicht bekannt, da in diesem Bereich bisher keine Norm besteht, nach der geurteilt werden kann. Weiterhin bestätigen zahlreiche ausländische Untersuchungen eine Gefährdung. Das Umweltbundesamt ist zur Auffassung gekommen, dass hier noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.</p> <p>Wir fordern, den Schutz der Bewohner vor Lärm, Schattenschlag und bei gesundheitlichen Gefahren zu berücksichtigen.</p> <p>3) Artenschutz</p> <p>Die Wiesenweihe wurde bei uns schon mehrfach gesichtet.</p>	<p>Die gesetzlichen Richtewerte gelten als Maßgabe für die Bemessung der erforderlichen Siedlungsabstände.</p> <p>Die gesetzlichen Schwellenwerte müssen eingehalten werden.</p> <p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p> <p>Der Abstand der aktuell bekannten Wiesenweihenbruten beträgt etwa 2km, so dass die Fortpflanzungsstätten der Art nicht betroffen sind.</p>
----	-----------------------	----------	---	---

			<p>Selbst Brutversuche wurden schon beobachtet. Wurde dies bei dem Artenschutzgutachten mit verfolgt?</p> <p>Die Region um Rot ist geprägt von einem hohen Artenreichtum an Vögeln und sonstigen Wildtieren. Rotmilane werden in unserer Gegend immer wieder gesichtet und auch diverse Horste sind nach der Auskunft von naturkundigen Mitbürgern vorhanden. Nach unserem Wissen liegt lediglich für die Gemarkung Mulfingen - Hollenbach ein artenschutzrechtliches Gutachten vor.</p> <p>Wir fordern, den Schutz von seltenen Tieren (Rotmilan / Fledermäuse) zu berücksichtigen und ein kreisübergreifendes artenschutzrechtliches Gutachten (Gemarkung Mulfingen - Hollenbach / Bad Mergentheim-Rot , Hachtel, Herbsthausen) durchzuführen.</p> <p>Wir wollen Windkraftanlagen nicht im Wege stehen, diese sollten jedoch im Einklang mit den betroffenen Bewohnern sowie der Natur stehen.</p> <p>Wir bitten Sie, um Prüfung unseres Einspruchs sowie um Berücksichtigung der o.g. Punkte.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns schriftlich den Erhalt dieses Schreibens.</p>	<p>Es liegen aktuelle und verifizierte Artendaten für das ge</p>
--	--	--	--	--

Anwälte

<p>Frank Müller, Klaus Schneck, Johanna Weber (Anwaltskanzlei Quaas)</p>	<p>19.05.17</p>		<p>Die Einwender erkennen an, dass sich der Gemeindeverwaltungsverband gemäß S. 9 des Entwurfs zur Begründung der 8. Änderung des FNP mit Stand vom 14.02.2017 "sich seiner Verantwortung [stellt] und ... durch ein schlüssiges Gesamtkonzept verträgliche und sinnvolle Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in seinem Flächennutzungsplan darstellen [möchte], um der Windenergie im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes substantiell Raum zu schaffen".</p> <p>Die Einwender sind allerdings der Überzeugung, dass aus dieser Verantwortung heraus auch noch die vorgesehene Konzentrationszone Nr. 8/4 "Neunstetten, Oberndorf" aufzugeben ist. Sie verweisen dazu auf Folgendes:</p> <p>A. Eigentum und Betroffenheit unserer Mandanten</p> <p>Der Einwender Müller ist Eigentümer des von ihm selbst bewohnten Wohnhauses Teichweg 22 in Krautheim-Oberndorf. Die Konzentrationszone 8/4 hat dazu eine Entfernung von ca. 800m. Der Einwender befürchtet vor allem, dass der von den zugelassenen Windenergieanlagen ausgehende Lärm nachts die maßgeblichen Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet überschreitet. Dabei weist er auf die Besonderheit der geologischen Lage seines Grundstücks hin , das am Ausgang der Klinge "Teich" liegt. Hier gibt es Lärmreflexionen, die von Lärmprognosen bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Er befürchtet außerdem eine erdrückende Wirkung mit Verlust der Wohnqualität und in diesem Zusammenhang erhebliche Wertminderung des Grundstücks sowie seines neu gebauten Wohnhauses, das ihm später auch als Altersvorsorge dienen soll. Da die Windenergieanlagen ca. 50 Höhenmeter höher angesiedelt sein werden als das Wohngrundstück des Einwenders, droht dieser Effekt in besonders starker Ausprägung.</p> <p>Der Einwender Schneck ist Eigentümer des von ihm selbst bewohnten Wohnhauses Gommersdorfer Weg 20 in Krautheim-Neunstetten. Sein Wohnhaus liegt auf einer Anhöhe und hätte direkten Sichtkontakt mit im Konzentrationsgebiet zugelassenen</p>	<p>Die Konzentrationsflächenplanung im Flächennutzungsplan identifiziert Flächen, in denen die Errichtung von WEA möglich ist. Daraus leitet sich jedoch noch keine Erlaubnis zur Errichtung einer WEA ab, dies erfolgt in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in dem alle gesetzlichen Vorgaben (Lärm, Schatten, Standfestigkeit usw.) zu beachten sind und deren Einhaltung nachgewiesen werden muss. Dies bedeutet, dass im konkreten Einzelfall Lärm- und Schattengutachten anzufertigen sind, die die spezielle Situation vor Ort zu berücksichtigen haben. Sollten die gesetzlichen Schwellenwerte an einem Standort nicht eingehalten werden, so werden größere Abstände zu den betroffenen Siedlungseinheiten notwendig.</p> <p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>
--	-----------------	--	---	--

			<p>Windenergieanlagen. Die Konzentrationszone 8/4 hat dazu eine Entfernung von ca. 1.000m. Auch dieser Einwender befürchtet erhebliche Belästigungen durch Lärm, vor allem nachts, eine erhebliche Verschlechterung seiner Lebensqualität einschließlich optischer Bedrängung und Belästigung durch nächtliche Beleuchtung sowie Schattenschlag durch drehende Rotoren und damit einhergehenden erheblichen Wertverlust seines gerade neu bebauten Grundstücks.</p> <p>Die Einwenderin Weber ist Eigentümerin des von ihr mit ihrer Familie bewohnten Wohnhauses Krautheimer Straße 16 in 74238 Krautheim-Neunstetten. Die Konzentrationszone 8/4 hat dazu eine Entfernung von ca. 1.500m. Sie hat ihr Haus 2012 erworben, das für sie, ihren Mann und ihren Bruder Wohn- und Arbeitsstätte ist. Sie befürchtet, durch anzusiedelnde Windenergieanlagen dauerndem Lärm, insbesondere Körperschall- und Infraschalleinwirkungen ausgesetzt zu werden, wodurch sich Gesundheitsgefährdungen und erhebliche Belästigungen ergeben. Sie ist seit Jahren im ehrenamtlichen Naturschutz engagiert und hat sich dazu umfassende Kenntnisse erworben. Sie kennt das Plangebiet aus eigener Anschauung genau.</p> <p>B. Rechtswidrigkeit der für Windenergieanlagen vorgesehene Konzentrationszone Nr. 8/4 "Neunstetten, Oberndorf" Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilflächennutzungsplan Windkraft - soll u.a. eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen Nr. 8/4 "Neunstetten, Oberndorf" im Bereich Krautheim/Eckigbreit ausgewiesen werden. Laut S. 10 des Entwurfs der Begründung der Flächennutzungsplanfortschreibung des Büros Klärle vom 14.02. 2017 sollen damit "unter den Aspekten des Natur-, Umwelt- und Landschafts- sowie Anwohnerschutzes... möglichst verträgliche Standorte ausgewiesen werden". Zudem soll "den Erfordernissen des Klimaschutzes konkret und in erhöhtem Maße Rechnung getragen" werden.</p> <p>Die vorgesehene Konzentrationszone 8/4 weist eine Größe von 50 ha, eine derzeitige Nutzung für die Forstwirtschaft und eine Geländehöhe von 330 m bis 387 müNN auf. Lt. S. 26 des Begründungsentwurfs sollen sich Windgeschwindigkeiten "von 5,5</p>	
--	--	--	--	--

			<p>bis 6,25 m/s in 140 m Höhe über Grund" ergeben. Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb von Wald. Sie befindet sich außerdem innerhalb eines Vorranggebiets für die Forstwirtschaft nach dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Pl.S.3.2.4), weswegen laut S. 26 des Begründungsentwurfs insoweit "Ausnahmevoraussetzungen zur Ausweisung regional bedeutsamer Windkraftstandorte" geprüft wurden. Außerdem grenzt das Gebiet direkt an ein Vorbehaltsgebiet für regional bedeutsame Photovoltaik-Anlagen (Pl.S.4.2.3.4) der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn -Franken 2020 an. Freiraumschonende Alternativen bestünden laut S. 27 des Begründungsentwurfs nicht; es ergebe sich zudem erheblicher Abstand zu vorhandenen Windparks.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone nicht nur die Privilegierungswirkung für Windenergieanlagen konkretisiert, sondern im Rahmen der Abwägung zugleich sicherstellen muss, dass sich die Belange der Windenergie in der jeweils ausgewiesenen Zone gegenüber sonstigen Belangen durchsetzen. Es ist deswegen keine Verlagerung der Diskussion um die Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Konzentrationszone auf das jeweilige bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zulässig. Vielmehr muss die Rechtmäßigkeit der Windenergieanlagen schon auf der Ebene des Flächennutzungsplanaufstellungsverfahrens geprüft und bejaht werden können. Insbesondere ist eine Abwägung bezogen auf die Ausweisung der Gebiete, aber keine Abwägung bezogen auf jeden einzelnen Windenergieanlagenstandort erforderlich. Dazu weist die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte Forderung nach einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept zwei voneinander zu unterscheidende Aspekte auf: "Einerseits muss der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten; zum anderen geht es um die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens der Ausarbeitung des Planungskonzepts, das u.a. die einheitliche Anwendung der vom Planungsträger herangezogenen "Tabukriterien" beinhaltet".</p> <p>OVG Berlin -Brandenburg, Urt. v. 14.09.2010 - 2 A 1.10 - DÖV 2011, 577.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	-------------------------------

			<p>Die innergebietliche Steuerungswirkung ist abschließend (letzt-) abzuwägen.</p> <p>OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.09.2010 - 2 A 1.10 - DÖV 2011, 577: "Die im Hinblick auf die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erforderliche innergebietliche Steuerungswirkung der Ausweisung der Windeignungsgebiete setzt daher grundsätzlich voraus, dass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können, nicht auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert wird."</p> <p>Den Einwendern ist die Forderung der Rechtsprechung, der Windenergie müsse "substantiell Raum verschafft" werden, bekannt. Diese Forderung kann sich jedoch nicht über Belange hinwegsetzen, die der Ansiedlung von Windenergieanlagen abschließend entgegenstehen. Sind Teilräume wie hier die vorgesehene Konzentrationszone 8/ 4 "Neunstetten, Oberndorf" für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ungeeignet, kann jedenfalls dort der Windenergie kein Raum zu verschafft werden. So liegt es hier. Dies bedeutet keinen Verstoß gegen das Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Denn dafür ist nicht auf irgendwelche abstrakten Flächenzahlen, sondern stets auf den Einzelfall abzustellen. Das sächsische OVG hat im Urteil vom 19.07.2012 - 1 C 40/11 - NVwZ-RR 2011/ 972 = DÖV 2011, 942, eine Ausweisung von nur 0,02566 '10 der Gesamtfläche eines Planungsgebietes aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht beanstandet. Letztlich ist das Anknüpfen an einen bloßen Flächenvergleich nicht geeignet. Die vorgesehene Konzentrationszone 8/ 4 "Neunstetten, Oberndorf" kann aufgrund der entgegenstehenden Belange der schutzwürdigen Wohnbebauung einerseits (I.), wegen entgegenstehender öffentlicher Belange andererseits (II.) nicht ausgewiesen werden:</p> <p>I. Erhebliche Belästigungswirkungen der in der Konzentrationszone Nr. 8/4 "Neunstetten, Oberndorf" anzusiedelnden Windenergieanlagen</p> <p>Unsere Mandanten erkennen das Bemühen des GVV um den</p>	<p>Entgegenstehende Belange, die einer Ausweisen der Zone 8/4 entgegenstehen, sind nicht bekannt.</p> <p>Die Konzentrationsflächenplanung im Flächennutzungsplan identifiziert Flächen, in denen die Errichtung von</p>
--	--	--	---	---

			<p>Ausgleich der konfligierenden Belange an. Sie meinen aber, dass dieser im vorliegenden Fall noch nicht abschließend gelungen ist. Maßgeblich hierfür sind die sich bei Beibehaltung der vorgesehenen Konzentrationszone 8/ 4 "Neunstetten, Oberndorf" ergebenden Auswirkungen auf den persönlichen Lebens- und Arbeitsbereich unserer Mandanten durch Immissionen, die Wertminderung ihrer Immobilien und die Unwirtschaftlichkeit der Anlagen:</p> <p>1. Zu große Nähe künftiger Anlagen zur betroffenen Wohnbebauung Die vorgesehene Konzentrationszone 8/4 hat zu wenig Abstand zur betroffenen Wohnbebauung. Die Annahme eines pauschalen Abstandes zu Wohnbauflächen inklusive Schulen und Kindergärten sowie selbst für schutzbedürftige Gemeinbedarfseinrichtungen wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen von 700 m gemäß S. 12 f. des Entwurfs der Flächennutzungsplanbegründung widerspricht der Abstufung der Schutzwürdigkeit nach allen einschlägigen Regelwerken und reicht nicht; es sind mindestens 1.000m erforderlich:</p> <p>a. Einerseits ist ein pauschales Abstellen auf einen einheitlichen Vorsorgeabstand von 700m aus tatsächlichen Gründen nicht ausreichend. Vielmehr muss nach der Empfindlichkeit der Nutzungen differenziert werden. Ein einheitlicher Abstand für Wohnbebauung wie für störungsempfindliche Gemeinbedarfsnutzungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser und Pflegeheime wäre fehlerhaft. Nahezu alle immissionsbezogenen Regelwerke differenzieren aufgrund der unterschiedlichen Empfindlichkeit dieser Nutzungen beim zulässigen Immissionsniveau. Nichts anderes kann für einen Vorsorgeabstand gelten. Zudem muss auf die geographischen Besonderheiten in Bezug auf die beeinträchtigte Wohnbebauung Rücksicht genommen werden. Dies zeigt sich an den betroffenen Wohngrundstücken der Einwender zu 1. (bis zu 50 m tiefer liegend als die Windenergieanlagen, folglich einer "optischen" Gesamtanlagenhöhe von ca. 250 m ausgesetzt) wie auch Ziff. 2. (direkter Sichtkontakt des auf der Anhöhe</p>	<p>WEA möglich ist. Daraus leitet sich jedoch noch keine Erlaubnis zur Errichtung einer WEA ab, dies erfolgt in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in dem alle gesetzlichen Vorgaben (Lärm, Schatten, Standfestigkeit usw.) zu beachten sind und deren Einhaltung nachgewiesen werden muss. Die Vorsorgeabstände im FNP- Verfahren entspringen den Erfahrungen aus der Praxis, es handelt sich aber nicht um abschließende Abstandsbestimmungen zur Wohnbebauung. Im konkreten Einzelfall werden also ggf. größere Abstände der WEA zu Siedlungseinheiten notwendig. Würde man jedoch im FNP einen größeren pauschalen Siedlungsabstand wählen, so würden sehr wahrscheinlich Flächen ausgeschlossen werden, die alle gesetzlichen Richtwerte einhalten.</p> <p>Es erfolgt keine Verlagerung der Konfliktsituation auf die Genehmigungsebene, allerdings existieren aufgrund der unterschiedlichen Maßstabsebene auch unterschiedlich stark differenzierte Anforderungen an die einzelnen Schutzgüter.</p> <p>Der konkrete anzusetzende Abstand ergibt sich aus den Anforderungen nach BImSchG.</p>
--	--	--	--	---

			<p>gelegenen Wohnhauses). Eine pauschalierende Betrachtung, wie sie im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehen ist, gewährleistet den erforderlichen Schutz der Wohnnutzung nicht. Dabei ist zu beachten, dass entgegen der letzten Zeile der Tabelle zum "Schutzgut Mensch" auf S. 45 des Entwurfs der Flächennutzungsplanbegründung die immissionsbedingten Konflikte nicht auf die Genehmigungsebene verlagert werden dürfen.</p> <p>b. Ein Vorsorgeabstand von 700 m ist aber auch aus technischen Gründen nicht ausreichend. Schon heute wird ganz überwiegend ein Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen und von 1.400 m zu störungsempfindlichen Gemeinbedarfseinrichtungen wie Krankenhäuser gefordert. Zudem geht der Entwurf der Begründung des FNP-Entwurfs auf S. 49 zu Unrecht von einem "Stand der Technik für Windkraftanlagen (ca. 2,5-3 MW) im Wald" mit einer "Nabenhöhe von ca. 140 m und einem Rotorradius von ca. 60 m mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m" aus. Die Erfahrung zeigt, dass die Windenergieanlagen aufgrund der ungünstigen Windhöflichkeit besonders im Süden Deutschlands laufend größer werden. Der Flächennutzungsplanentwurf ist zwar auf lange Geltung ausgerichtet, hat aber keine entsprechenden Entwicklungspotentiale (künftig zu erwartende viel größere Windenergieanlagen) berücksichtigt. In einer ordnungsgemäßen planerischen Abwägung müssen also deutlich größere Anlagen als nur solche mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m berücksichtigt werden.</p> <p>c. Die Gestaltung der Konzentrationszone 8/4 ist schließlich aus rechtlichen Gründen nicht ausreichend. Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen zu mehreren Gebäuden in Oberndorf nur ein Abstand von unter 1.000m eingehalten wird, so insbesondere bei Einwender zu 1. Dies stellt eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung dar.</p>	<p>Die Abgrenzung der Konzentrationszone nach Oberndorf hin resultiert durch die Berücksichtigung der artenschutzrechtliche Belange.</p> <p>Die gesetzlichen Richtewerte gelten als Maßgabe für die Bemessung der erforderlichen Siedlungsabstände.</p> <p>Pauschale große Siedlungsabstände würden dazu führen, dass sehr wahrscheinlich Flächen ausgeschlossen werden, die alle gesetzlichen Richtewerte einhalten. Durch diese Vorge-</p>
--	--	--	--	--

			<p>2. Beeinträchtigungen durch Lärm, insbesondere Infraschall</p> <p>Besonders zu berücksichtigen ist bei der Planung auch die Beeinträchtigung der Wohnnutzungen durch Lärm. Dabei stellt sich bei der Verlärmung durch Windenergieanlagen die Besonderheit, dass einerseits Dauerlärm verursacht wird, der nachts problematisch ist (a.), dass andererseits tieffrequente Geräusche verursacht werden, deren Beurteilung bislang nicht aus reichend erfolgt ist (b.).</p> <p>Die erheblichen Belästigungswirkungen lassen sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanfortschreibung insbesondere durch einen Vorsorgeabstand bewältigen. Die Betrachtung sämtlicher Immissionsauswirkungen auf die Grundstücke der Einwender ergibt im vorliegenden Fall, dass ein Vorsorgeabstand von mindestens 1.000 m erforderlich ist. Zwar ist es richtig, dass ein bestimmter Abstandsradius rechtlich nirgends zwingend und abschließend vorgeschrieben ist. Die Betrachtung der einzelnen Störwirkungen belegt aber, dass nur ein solcher Vorsorgeabstand ausreicht:</p> <p><i>a. Nächtliche erhebliche Belästigungen durch Dauerschall</i></p> <p>In Betrieb befindliche Windenergieanlagen verursachen Dauerschallpegel, die ins besondere aufgrund der erhöhten Schutzwürdigkeit von Wohnbebauung nachts an den betroffenen Immissionsorten zu erheblichen Belästigungen führen. Der Flächennutzungsplanentwurf stellt nicht ausreichend sicher, dass erhebliche Belästigungen insbesondere nachts ausgeschlossen sind. Hierfür ist eine differenziertere Betrachtung erforderlich:</p> <p>Mit dem als Anlage 1 beiliegenden Gutachten/ Messbericht Nr. SJ-EB -2210 der GuSZ Gutachter und Sachverständigenzentrum für Umweltmessungen GmbH, Birkenau, vom 15.06.2015, wurde die schon heute bestehende Immissionsbelastung auf dem Grundstück von Herrn Heiko Zürn, Teichweg 25, gegenüber des Einwenders zu 1. ermittelt. Dort wird auf S. 18 bestätigt, dass das Grundstück mit der "Grundgeräuschsituation am Messort aktuell der einer sehr ruhigen Wohngebietslage" entspricht, dass tieffrequente Geräusche feststellbar, aber noch keine Überschreitung zur Schwelle der erhebli-</p>	<p>hensweise wäre das FNP- Verfahren angreifbar, da dies einer Verhinderungsplanung entspräche.</p>
--	--	--	---	---

				<p>chen Belästigung gegeben ist und "komplexe Geräusche, wie sie auch von Windkraftanlagen emittiert werden, schon dann wahrnehmbar [sind]. wenn die einzelnen Komponenten noch unterhalb der Hörschwelle liegen". Damit ist eine Beweissicherung für den heutigen Zustand geführt, ohne dass sichergestellt ist, dass Windenergieanlagen aus der Konzentrationszone 8/4 nicht erstmals zu unzulässigen Überschreitungen führen.</p> <p>Gleich es erfolgte mit dem Gutachten/Messbericht Nr. SJ-EB -2211 der GuSZ GmbH vom 15.06.2015 (Anlage 2) für das Grundstück des Einwenders zu 2. Diese gelangte im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen.</p> <p><i>b. Belästigungswirkung durch tieffrequente Geräusche/ Infrasschall</i></p> <p>Hinzu tritt die Belästigungswirkung durch die tieffrequenten Geräusche und Infrasschall. Solche Belästigungswirkungen durch tieffrequente Geräusche und Infrasschall sind bislang unzureichend geprüft: Für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche verweist Nr. A.1.5 des Anhangs der TA-Lärm auf DIN 45680, Ausgabe März 1997 und Beiblatt 1. Schädliche Umwelteinwirkungen sind danach nicht zu erwarten, wenn die dort genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden. Angesichts der intensiven Diskussion um die regelhafte Beurteilung tieffrequenter Geräusche konnte bisher keine Einigkeit über eine Neuregelung erzielt werden. Es gibt einen Entwurf einer Neufassung der DIN 45680-1 vom September 2013.</p> <p>Hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Diesen muss zwar nicht der GVV selbst leisten. Er muss aber auf diesen Befund Rücksicht nehmen: Angesichts der Zukunftsgerichtetheit der Flächennutzungsplanung war es aber erforderlich, hier auf neuere Forschungen zur Schädlichkeit von tieffrequenten Geräuschen durch Windenergieanlagen einzugehen, und für den Fall, dass doch schon jetzt Flächenausweisungen für Windenergie im Flächennutzungsplan erfolgen sollen, entsprechend vergrößerte Vorsorgeabstände vorzusehen. Dies ist mit dem Vorsorgeabstand von nur 700 m zu Unrecht unterblieben. Damit droht</p>	<p>Aktuelle Studien der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden Württemberg zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infrasschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>
--	--	--	--	---	---

			<p>ein Abwägungsfehler des Flächennutzungsplans in der ausliegenden Fassung.</p> <p>3. Lichtimmissionen Die aufgrund der Ausweisung zu erwartenden Anlagen blin- ken zur Hinderniskennzeichnung asynchron auf drei Ebenen in unterschiedlichem Takt. Die davon ausgehende Störwirkung wird wiederum bei der näher gelegenen Wohn- bebauung zu unzulässigen erheblichen Belästigungen führen. Dies gilt gerade für das Eigentum der Einwender. Dies ver- stärkt sich dadurch, dass es sich um einen weitgehend un- vorbelasteten ländlichen Raum handelt, der bislang von "Lichtverschmutzung" noch weitgehend frei ist.</p> <p><i>a. Anforderungen an die Vermeidung einer erheblichen Beläs- tigung durch "Blendung"</i> Mit der Verabschiedung einer "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (LAI-Lieht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderausschuss für Immissionsschutz erstmals ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs der "schädlichen Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG erstellt. Die Einwirkungen durch Licht werden in das Kriterium der "Raumaufhellung" einerseits und der "Blendung" andererseits unterteilt. Die Blendung wird un- terschieden in eine physiologische Blendung, die das Seh- vermögen durch Streulicht vermindert, und eine psychologi- sche Blendung, die aufgrund der Störfempfindung auch ohne Minderung des Sehvermögens zu erheblichen Belästigun- gen führen kann. Diese Belästigung entsteht durch ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin, die wiederum von der Leuchtdichte der Lichtquelle im Verhältnis zur Umgebungsleuchtdichte abhängig ist.</p> <p><i>b. Verursachung einer erheblichen Belästigung im vorliegen- den Fall</i> Diese Störwirkung ist im vorliegenden Fall relevant und in der Abwägung der Flächennutzungsplanfortschreibung bis- lang nicht ausreichend erfasst. Störwirkung kann allenfalls durch einen großen Abstand zu den Windenergieanlagen</p>	<p>Die Hinderniskennzeichnung ist nur in den Nachtstunden wahrnehmbar.</p> <p>Blendwirkungen können durch die Beschichtungen der Flügel ausgeschlossen werden.</p> <p>Pauschale große Siedlungsabstände würden dazu führen, dass sehr wahrscheinlich Flächen ausgeschlossen werden, die alle gesetzlichen Richt-</p>
--	--	--	--	--

			<p>vermindert werden. Hierfür sind ebenfalls wiederum mindestens 1.000 m zu sämtlichen betroffenen Wohnstandorten einzuhalten.</p> <p>4. Beeinträchtigungen durch direkten Sichtkontakt/Schattenschlag und "Diskoeffekt" sowie optische Bedrängung</p> <p>Hinzu kommen erhebliche Belästigungen durch den direkten Sichtkontakt, Schattenschlag und "Disko-Effekt" sowie die optische Bedrängung.</p> <p><i>a. Direkter Sichtkontakt, Schattenschlag und "Disko-Effekt"</i></p> <p>Wissenschaftlich gesicherte Grenz- oder Richtwerte für die Beurteilung dieser von den Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlage abhängigen Effekte gibt es bisher nicht. In der Rechtsprechung wird deshalb zumeist auf die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 2002 beschlossenen "Hinweise zur Ermittlung und Bewertung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)"</p> <p>"Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" des seit einiger Zeit bestehenden Arbeitskreises "Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (abgedr. bei Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Anhang 3)</p> <p>zurückgegriffen.</p> <p>VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.4.2016 - 3 S 337/16 - juris; Beschl. v. 6.7.2015 - 8 S 534/ 15 - juris; BayVGH, Beschl. v. 27.3.2015 - 22 es 15.481 - juris; OVG Niedersachsen, Urte. v. 18.5.2007 - 12 LB 8/ 07 - ZNER 2007, 229; 15.3.2004 - 1 ME 45/ 04 - NVwZ 2005, 233, 234 = BRS 67 Nr. 104; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 8.3.1999 - 3 M 85/ 98 - NVwZ 1999, 1238; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17. September 2007 - 12 ME 38/ 07 -, juris Rn. 15; VG Mainz v. 11.12.2001 -3 K 263/ 01.MZ- - juris - jeweils m. w. N.</p> <p>Nach Ziff. 3.1 dieser Hinweise ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass Wohn- und</p>	<p>werte einhalten. Durch diese Vorgehensweise wäre das FNP-Verfahren angreifbar, da dies einer Verhinderungsplanung entspräche.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Schlafräume sowie andere schutzwürdige Räume nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten am Tag durch den periodischen Schattenwurf einer Windenergieanlage beeinträchtigt werden. Aufgrund der aufgezeigten geographischen Besonderheiten der Wohngrundstücke der Einwander ist dies bislang nicht sichergestellt. Auch diese Problematik kann nur durch eine Vergrößerung des Abstandes zu betroffener Wohnbebauung gelöst werden, wobei mindestens 1.000 m erforderlich sind.</p> <p><i>b. Optische Bedrängung</i> Eine Vergrößerung des Abstandes zu betroffener Wohnbebauung ist auch zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erforderlich: Gegenüber den betroffenen Bewohnern, auch den Einwandern mit ihren Familien, haben Windenergieanlagen, die bis zu 200m hoch und höher sein können (eine Höhenbegrenzung enthält die Darstellung der Konzentrationszone nicht), "optisch bedrängende Wirkung". Dabei ist (anders als bei der anerkannt restriktiven Rechtsprechung zur "erdrückenden Wirkung" von Gebäuden) für Windenergieanlagen erschwerend zu berücksichtigen, dass gerade die Drehbewegung des Rotors die belastende Wirkung der Anlage auf die Nachbarschaft noch verstärkt.</p> <p>BVerwG Beschl. v. 11.12.2006 - 4 B 72 .06 - Leitsatz: "Windenergieanlagen können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen , weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht"; aus den Gründen: "Ob das 'Unruheelement, das der Rotor durch seine Bewegung schafft, so störend ist. dass das Maß des Zumutbaren überschritten und das Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, beurteilt sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Dabei gilt. dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist" [Hervorhebungen durch uns];</p> <p>OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 03 .09.1999 , NVwZ</p>	<p>Es handelt sich hierbei um die zu beachtenden gesetzlichen Grenzwerte.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung könnte die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Flächen verhindern und würde dem Prinzip des substanziellen Raumschaffens des Planungskonzepts widersprechen.</p>
--	--	--	--	---

			<p>1999,1360 m.w.N. Deswegen hat das OVG Nordrhein-Westfalen auch bei größeren Abständen eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung für möglich gehalten. Vgl. u.a. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.10.1996, GewArch 1997, 126, und vom 29 .08.1997, BRS 59 Nr. 110. So liegt es hier: Nicht nur tagsüber, sondern auch durch die nächtliche Signalbeleuchtung wären die Windenergieanlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit das künftig dominante und die Landschaft prägende Element. Die eigene Behausung, der eigene Garten würden sich optisch diesen Anlagen stets unterordnen, darunter "wegducken"; außer in geschlossenen Räumen ohne Fenster zu den Standorten der Windenergieanlagen könnte man sich der Rotorbewegung nicht entziehen. Aufgrund der enormen Höhe der Anlagen ist dies auch nicht durch Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern oder durch das Aufstellen von Sichtblenden, Sonnenschirmen, etc. möglich. Ein unbeeinträchtigtes Wohnen oder eine unbeschwerte Freizeit wären künftig ausgeschlossen. Die daraus resultierende psychische Belastung beeinträchtigt nicht nur das Recht auf körperliche Unversehrtheit unserer Mandanten, sondern entwertet auch ihr Grundigentum.</p> <p>II. Überwiegen der gegen die Ausweisung der Konzentrationszone Nr. 8/4 "Neunstetten, Oberndorf" sprechenden öffentlichen Belange Selbst ungeachtet dieser entgegenstehenden Belange der Einwender wäre die Ausweisung der Konzentrationszone abwägungsfehlerhaft, weil der Ausweisung überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen:</p> <p>1. Drohende Verletzung von Vorschriften des Arten- und Naturschutzes Mit der vorgesehenen Ausweisung droht entgegen der Ausarbeitung des Büros Ökologie und Stadtentwicklung P. C. Beck erstellten Fachbeitrags zum Artenschutz eine Verlet-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>zung von Vorschriften des Artenschutzes. Artenschutzrechtliche Verbote sind zwingendes Recht und unterliegen nicht der Abwägung. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Gefährdung des Rotmilans maßgeblich.</p> <p>a. <i>Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung</i> Nach den "Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" der LUBW vom 01.03.2015 in Kapitel Rotmilane 9.17.1 (5. 69 f.) muss zunächst ermittelt werden, ob ein "Dichtezentrum des Rotmilans" vorliegt. Dafür ist ein Untersuchungsradius von 3,3 km erforderlich, in dem sich mindestens vier der sogenannten "Pufferkreise" für Revierpaare finden müssen . Liegt ein Dichtezentrum vor, so lässt sich dort das Tötungsrisiko bei Unterschreiten des 1.000 m -Radius auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht unter die Signifikanzschwelle absenken; zudem kommen auch artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot innerhalb dieses Radius nicht in Betracht, weil die Wahrscheinlichkeit für Verluste einer großen Anzahl von Individuen so hoch ist, dass von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Land ausgegangen werden muss (LUBW-Hinweise, S. 67 f.).</p> <p>b. <i>Nichterfüllung dieser Anforderungen</i> Die Ökologie & Stadtentwicklung Peter C. Beck gelangt im Fazit der Raumnutzungsanalyse, die es 2013/ 14 für das Gebiet 8/ 4 erstellt hat, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilans durch die Windkraftanlagen bestehe. Diese Einschätzung begegnet ernstlichen Zweifeln:</p> <p>aa. Die Untersuchung der Ökologie & Stadtentwicklung Peter C. Beck befasst sich im Wesentlichen mit Horststrukturen. Dies ist für einen Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans vor den Anforderungen des Artenschutzrechts nicht ausreichend.</p>	<p>Die Anforderungen sind bekannt und wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>
--	--	--	---	--

			<p>bb. Die von Büro Beck gewählten Beobachtungspunkte liegen so, dass aussagekräftige Rückschlüsse bez. der Überfliegung des Gebietes durch Rotmilane nicht aus reichend möglich sind. Besonders der Beobachtungspunkt 2 und EB3 hätten in größerer Entfernung und mit größerer Übersicht über die Waldfläche gewählt werden müssen, um aussagekräftige Rückschlüsse zu ermöglichen.</p> <p>cc. Zum Beobachtungszeitraum gilt, dass die im Entwurf enthaltene Fläche von 2013-2014 beobachtet wurde. Die Einwenderin Weber konnte ihrerseits die Flugrouten 2015 gut beobachten, zum einen weil sie dort wohnt und sich gezielt ca. 2-3 mal die Woche zum Beobachten Zeit nahm, und zum anderen weil sich 2015 bei der geplanten Konzentrationszone ein 100m hoher Windmessmast befand, der als räumlicher Orientierungspunkt diente. Dadurch war es ihr möglich, von allen Seiten und auch von größerer Distanz genau zu beobachten, dass sich ein Thermikschlauch über diesem Gebiet befindet, in dem sich alle Greifvögel einschließlich Rotmilanen, gerne in die Höhe schrauben, um dann abzusegeln. Der Wald wurde nicht nur überflogen, sondern für den Zweck der Höhengewinnung sogar konkret angeflogen. Die Einwenderin Weber hat hierzu Lichtbilder angefertigt, sorgfältig archiviert und kann ihre Beobachtungen jederzeit belegen. Die Lichtbilder sind zudem mit Geodaten und Datum versehen.</p> <p>dd. Die vom Büro Beck vorgenommene Berücksichtigung der Flughöhe in der Raumnutzungsanalyse ist nach den oben zitierten "Hinweisen" der LUBW heute kein zulässiges Kriterium mehr. Auch ist die vom NABU beauftragte Studie "Modellrechnungen zur Risikoabschätzung für Individuen und Populationen von Greifvögeln aufgrund der Windkraftentwicklung" von Leonid Rasran, Ubbo Mammen & Bodo Grajetzky, nach der das Büro Beck die Mortalitätsrate der Rotmilane ermittelt, zwar anerkannt und teilweise auch in der Rechtsprechung zitiert. Vgl. z.B. VG Arnsberg, 22.11.2012 . 7 K 2633/10 - ZNER 2013, 75.</p>	<p>Es fand eine Aktualisierung des Gutachtens unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Richtlinien statt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Die Studie ist aber inzwischen veraltet und nicht mehr geeignet, um die vorliegende Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu beurteilen. Die dort betrachteten Anlagen haben 500 KW, einen Rotordurchmesser von 40,03 m und Nabenhöhen von 40-65m; sie standen zudem auf freiem Feld. Die derzeit geplanten Anlagen (z .B. E 115) haben mindestens Nabenhöhen von 149 m, Rotordurchmesser von 117 m und Nennleistungen von 3000 KW. Sie sind in ihren Auswirkungen nicht vergleichbar.</p> <p>ee. Die Mitglieder der Bürgerinitiative Windkraft Mittleres Jagsttal e.V. und engagierte Bürger haben 2016 und 2017 für die vorgesehene Konzentrationszone 8/4 eine partielle Rotmilandichte feststellen können, und haben somit mit detaillierten Datenmaterial zum Rotmilan zur weiteren Planung des FNP konstruktiv beigetragen . Die Horstdaten haben sie 2016 der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Hohenlohekreis bekannt gegeben, die diese Horste auf Besetzung bei Begehungen überprüft hat. Die Daten der Rotmilanhorste haben sie 2016 dem Planungsbüro Klärle vom GVV zukommen lassen. Am 28.04.2017 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde eine 'weitere Horstbegehung durchgeführt, die wiederum eine partielle Milandichte (wie 2016) ergab. Die Daten zu diesen Horsten wurden vom Landratsamt aufgenommen.</p> <p>c. <i>Andere geschützte Arten - faktisches Vogelschutzgebiet?</i> Die Einwenderin Weber hat zudem das Vorkommen anderer geschützter Arten festgestellt. So hat sie neben Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch, die auch das Büro Beck auflistet, seit 2014 innerhalb des 3 km Radius folgende wind kraftrelevante Vögel gesichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwarzstorch (1x im Erlenbachtal vor Neunstetten und im Zimmerbachtal), • Wanderfalke, (jedes Jahr), • Korn -, Wiesen- und Rohrweihen (jedes Jahr), • Fischadler (jedes Jahr), • Kiebitze, 	<p>Es liegen aktuelle und verifizierte Artendaten für das Gebiet vor, zudem wurde das artenschutzrechtliche Gutachten des Büro Beck hinsichtlich der neueren Erkenntnisse aktualisiert. Aufgrund der Tatsache, dass keine regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Bereich der Konzentrationszone festgestellt wurden, wird von keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgegangen.</p>
--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Kormorane, • Silberreiher (brüten wahrscheinlich Nähe Hardt beim Ränklein), • Graureiherkolonie in 2015 in Tannen bei Erlenbach zwischen Neunstetten und Oberndorf, • Wespenbussard, • Schwarzkopfmöwe, • Schwarzspecht (wiederholt in Eckigbreit - Höhe Windberg) <p>Zu den meisten Beobachtungen liegen Lichtbilder vor allem der Einwanderin Weber mit Datum und Geodaten vor. Viele windenergieanlagenempfindliche, streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Vogelarten gibt es zudem im Bereich des NSG im See. Sie sind in den "Ornithologischen Mitteilungen" von Karl-Heinz Graef, Nabu Öhringen, dokumentiert.</p> <p>Zu dem auch vom Büro Beck festgestellten Weißstorchpaar aus Gommersdorf wird ein Konfliktpotenzial eingeräumt. Dieses muss noch genauer untersucht werden, da die Einwanderin Weber diese Vögel wiederholt über dem Zimmerbachtal, aufwärts das Tal bei Hühnerfeld gen Eckigbreit fliegen sah (mit Foto belegbar).</p> <p>Soweit der Entwurf der Planbegründung auf S. 15 feststellt, es lägen keine "europäischen Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten vor", ist die Frage aufzuwerfen, ob es sich angesichts des beeindruckenden Bestands und der Artenvielfalt zumindest um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt:</p> <p>aa. Seit der Entscheidung des EuGH im Fall Santoiia steht fest, dass es neben den förmlich unter Schutz gestellten solche "faktische" Vogelschutzgebiete gibt, die ebenfalls geschützt sind.</p> <p>EuGH, Urt. v. 02.08.1993 (Santoiia), NuR 1994, 521; EuGH Urt. v. 11.07.1996, NuR 1997, 36; EuGH Urt. v. 19 .05. 1998, NuR 1998, 538; Meßerschmidt. BNatSchG, Stand Juli 2005, § 32, Rn. 11, 26, 31</p> <p>Das BVerwG hat sich der Rechtsprechung des EuGH angeschlossen.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>BVerwG Urt. v. 19.05.1998, BVerwGE 107, 1; Ur!. v. 31.01.200 2, NVwZ 2002, 1103; Ur!. 14.11. 2002, BVerwGE 117, 149; BVerwG, Beseht. v. 12.06.2003, NuR 2004, 522; BVerwG Urt. v. 22.01.2004, Meßerschmidt a.a .O. BNa!SehG 2002; § 33 Nr.3; BVerwG, Urt. v. 01. 04.2004, OVBl. 2004, 1115 m. Anm . v. Gellermannn, OVBl. 2004, 1198</p> <p>In BVerwGE 107, 1 ff, 17, wird festgehalten, dass Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie auch solche erheblichen Auswirkungen (Beeinträchtigungen) erfasst, die ihre Ursache außerhalb des Schutzgebiets haben. Nach BVerwG, DVBL 2004, 1115, kann Art. 7 FFH- Richtlinie erst angewandt werden und damit bei Vogelschutzgebieten "das geminderte Schutzregime des Art 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL" erst dann bewirken (wie es in BVerwGE 107, 1, 19 heißt), wenn die "endgültige rechtsverbindliche und außen wirksame Erklärung eines Gebiets zum besonderen Schutzgebiet (Vogelschutzgebiet)" vorliegt.</p> <p>bb. Bei "faktischen Vogelschutzgebieten" handelt es sich um Gebiete, die (noch) nicht ausgewiesen wurden, die wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung der europäischen Vogelarten aber hätten ausgewiesen werden müssen. Diesen Zielen entspricht es insbesondere, bedrohte Arten und ihre Lebensräume und Lebensstätten, wie sie im Anhang der Vogelschutzrichtlinie benannt sind, so zu schützen, dass das Gebiet mit seinen noch festzulegenden Erhaltungszielen "nicht beeinträchtigt" wird, wie dies Art. 6 Abs. 3 Vogelschutzrichtlinie für "verträgliche" Pläne und Projekte vorgibt. Solange die Erhaltungsziele nicht durch eine förmliche Ausweisung einschränkend konkretisiert sind, sind alle in Betracht kommende Erhaltungsziele zu berücksichtigen, wenn zu klären ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Damit sind Projekte und Pläne unzulässig, sobald sie die Schutzziele der Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigen können. Im "faktischen Vogelschutzgebiet" herrscht daher das strengste aller Schutzregime. Unberührt bleibt, dass der Rechtsstatus ausgewiesener Vogelschutzgebiete im Schutzregime der FFH-Richtlinie aufgeht, seit diese die Vogelschutzrichtlinie überlagert hat: Nach Art.</p>	<p>Die am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben sich dahingehend nicht geäußert, deshalb wird im vorliegenden Fall nicht von einem faktischen Vogelschutzgebiet ausgegangen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>3 Abs. 1 FFH-Richtlinie umfasst das Netz "Natura 2000" auch die nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Art. 7 FFH-Richtlinie knüpft die Ablösung des Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie durch das der FFH-Richtlinie daran, dass das Gebiet zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird. Dies ist bei einem "bloß" faktischen Vogelschutzgebiet nicht der Fall.</p> <p>Der Schutz "faktischer Vogelschutzgebiete" ist nicht nur als Vorwirkung eines in die Wege geleiteten Verfahrens zu verstehen und reicht deshalb weiter als der "vorläufige Schutz" nach § 40 NatSchG, der sich auf gemeldete, aber noch nicht förmlich unter Schutz gestellte Gebiete bezieht. Nach §§ 36 f. NatSchG Baden-Württemberg sind eine Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne sowie Ausnahmen möglich. Dies wäre vorab zu prüfen gewesen.</p> <p>d. <i>Sonstige Belange des Naturschutzes</i></p> <p>Die fehlende Eignung der angedachten Konzentrationszone wird durch die Tatsache belegt, dass die Fläche von äußerst sensiblen Naturräumen umgeben ist.</p> <p>aa. Sie liegt zwischen für Rast- und Zugvögel wichtigen Gebieten: Ca. 2,5 km nordöstlich der Fläche liegt das Naturschutzschutzgebiet "Im See". Dabei handelt es sich um "struktureiche Uferbereiche an Stauseen als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, zum Teil gefährdeter Pflanzen und Tierarten, insbesondere Brut- Rast- und Nahrungsgebiet für zahlreiche, teilweise gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Vogelarten . Das Schutzgebiet hat damit überregionale Bedeutung als Trittstein Biotop für wassergebundene Zugvogelarten" (Naturschutzgebiet, Schutzgebiets-Nr. 1.267).</p> <p>Südlich der Fläche befindet sich das Zimmerbachtal, ein Ausläufer des Natura 2000 FFH Gebietes und LSG Mittleres Jagsttal und Seitentäler (Schutzgebiets -N r. 1.26.029). Es grenzt fast an die ausgewiesene Fläche bei der Deponie an: "Landschaftlich reizvolle, vielgestaltige historische Kulturlandschaft mit charakteristischen Landschaftsbestandteilen wie Raine, Böschungen, extensive Grünländer, Feldge-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>hölze, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen, Klängen, Hecken, Gewässer, Trockenmauern, Wachholderheiden und Steinriegel; besonders geeigneter Erholungsraum für die Allgemeinheit". Nordwestlich der Zone grenzt das LSG Erlenbachtal bei Neunstetten und Oberndorf an (Schutzgebiets-Nr. 1.26.019). "Schutzzweck ist die Erhaltung des von störenden Einflüssen freien Wiesentals des mäandrierenden naturbelassenen Erlenbaches einschließlich Seitentälern mit wertvoller Flora und verschiedenen bemerkenswerten Einzelschöpfungen". Folgende Waldbiotope sind in unmittelbarer Nähe/grenzen an die Zone an: Waldbiotop Nr. 266231264032 Wald beim Galgengrund (geschlossenes Buchen und Kiefern -Buchenbaumgehölz mit Vorkommen seltener Pflanzenarten (Purpur Knabenkraut, Berg-Walhyazinthe / Elsbeere, Orchideen), Nr.265231264013 Wald im Jungholz SW Neunstetten, lichter Mischwald mit Vorkommen seltener Arten (Rotbraune Stendelwurz, Berg-Waldhyazinthe/Orchideen), Nr: 266231267215, Feldgehölz Neunstetter Teich, Feldgehölz aus Buche, Kiefer, Eiche, Feldahorn. Nordwestlich der Zone liegt und weiter westlich liegt unweit entfernt ein Schutz- und Schonwald.</p> <p>bb. Eine erhebliche Eingriffswirkung folgt zudem daraus, dass sich das Konzentrationsgebiet ausschließlich auf Waldfläche befindet. Die Überlegung des Entwurfs der Begründung, dass „lediglich vorhandene Wege ausgebaut bzw. ertüchtigt werden müssen und soweit keine Eingriffe in intakte Waldstrukturen befürchtet werden muss", weil "die Konzentrationszone ... von einem Premium-Abfuhrweg umrandet" werde und außerdem "ein Hauptabfuhrweg" existiere, "der an Premium -Abfuhrwege anschließt", steht vor der Problematik, dass die Erschließungssituation erst in einem künftigen Genehmigungsverfahren festgelegt werden wird. Dagegen lässt sich eine solche Erschließungssituation nicht schon im Flächennutzungsplan verbindlich festschreiben. Der Waldeingriff wird in der Zeile "Einschätzungen der Auswirkungen" in der Tabelle zum "Schutzgut Klima und Luft"</p>	<p>Die genannten waldbiotope werden nicht überplant.</p>
--	--	--	--	--

			<p>auf S. 47 des Entwurfs der Begründung des Flächennutzungsplans zwar erkannt, aber mit einem bloß auf die allgemeinen positiven Auswirkungen der Ansiedlung von Windenergieanlagen auf großräumige klimatische Verhältnisse gerechtfertigt. Dies ist unzulässig. Es sind die konkreten klimatischen Auswirkungen der Ansiedlung von Windenergieanlagen im Konzentrationsgebiet zu betrachten und abzuwägen. Dabei ist zu bedenken, wie aus S. 47 des Begründungsentwurfs richtig ausgeführt ist, dass die Waldflächen südlich von Oberndorf als bioklimatischer Ausgleichs- und Filterflächen für die angrenzenden Siedlungsflächen wirken. Diese Funktion wird nicht nur durch die für die Windenergieanlagen kleinräumigen Abholzungen, sondern auch durch die großräumige Verwirbelung durch die Windenergieanlage beeinträchtigt.</p> <p>Der Eingriff in den Wald hat erhebliches Gewicht: Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert zur Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes bei der Nutzung der Windkraft:</p> <p>"Keine WEA in Wäldern und an Waldrändern! Wälder und Waldränder sind unverzichtbare Lebensräume für Wildtiere in unserer ohnehin intensiv genutzten Kulturlandschaft. Sie sind aus Gründen des Arten- und Naturschutzes frei von WEA zu halten." (Studie "Windenergie im Wald, Gefahr für die Artenvielfalt, Situation und Handlungsbedarf" von Klaus Richartz, Oktober 2016).</p> <p>Der Nabu positioniert sich zu Windkraft im Wald folgendermaßen:</p> <p>"Als Standort kommen naturferne Nadelwälder in Frage oder Waldgebiete, die bereits durch Infrastruktur wie Straßen, Leitungen oder Schienen beeinträchtigt sind. Grundsätzlich vermieden werden sollte der Ausbau in naturnahen, über hundert Jahre alten Laub- und Mischwäldern sowie in Wäldern, die in großen, unzerschnittenen und verkehrssamen Räumen liegen." https://www.nabu.de/news/2017/03/22187.html.</p> <p>cc. Zudem tangiert die vorgesehene Fläche ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung/Generalwildwegeplan Baden -Württemberg. Durch die Errichtung der WEA in Eckigbreit wird die Multifunktionalität des Generalwildwege-</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr.45 des RP Tübingens.</p>
--	--	--	--	--

			<p>plans für Pflanzen und Tiere, dessen Anschluss an angrenzende Biotopverbunde, und die Sicherung und Entwicklung der Biodiversität in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>dd. Schließlich liegt die vorgesehene Konzentrationszone im UZVR (= "unzerschnittene verkehrsarme Räume") 2 Kessach/Erlenbachtal, (http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/15712/), auf das in der 8. Änderung des FNP Entwurfes nicht hingewiesen wird, so dass ein Abwägungsfehler droht. Hingewiesen wird lediglich auf das UZVR "Östlicher Kocher Jagst Ebene, das die Fläche 8/4 nicht tangiert. Der unzerschnittene verkehrsarme Raum "Kessach - und Erlenbachtal" ist 146,7 km' groß und liegt isoliert von anderen UZVR100 im Nordosten Baden-Württembergs. Laut LUBW ist das Schutzgebiet ein wichtiges Verbindungsglied zwischen den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen und dem Odenwald. Es sichert ein Gebiet für die Europäische Wildkatze (Felis silvestris). Die bisherige Überlegung hierzu in der Abwägungssynopse auf S. 6, "die Fläche tangiert den Wildtierkorridor nur randlich, die spätere Realisierung von Anlagen wird in Absprache mit der forstlichen Versuchsanstalt durchgeführt, um Beeinträchtigungen für Wildtiere zu minimieren", reicht nicht aus. Auch eine randliche Beeinträchtigung ist geeignet, den Wildtierkorridor zu beeinträchtigen. Eine Verschiebung der Konfliktbewältigung auf die Genehmigungsebene ist im Bereich von Konzentrationszonen wegen der Wirkung, dass sich innerhalb der Fläche die Belange der Windenergie regelmäßig gegen sonstige Belange durchsetzen, nicht ausreichend.</p> <p>2. Geringer Bedarf/geringe Windhöffigkeit Wegen nicht ausreichender Windhöffigkeit wäre der Betrieb der Anlagen unwirtschaftlich und haben die für ihre Ansiedlung sprechenden Belange nur wenig Gewicht, das sich in der Abwägung nicht durchsetzen kann:</p> <p>a. <i>Geringe Anforderungen nach dem "Windatlas"</i> Der "Windatlas Baden-Württemberg" 2014 bietet einen landesweiten Überblick über die Windverteilung in Baden-</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Württemberg. Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen" ist im Sinne einer "Mindestertragsschwelle" eine "für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund. Die Annahmen des Windatlasses sind wegen besonderer "Windenergieanlagenfreundlichkeit" inhaltlich sehr umstritten. Die Hersteller von Windenergieanlagen gehen bei Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s in 100 m über Grund nur von einer geringen Auslastung der Anlagen 1m unteren zweistelligen Prozentbereich aus.</p> <p>b. <i>Anwendung auf den vorliegenden Fall</i> Soweit auf 5. 27 des Entwurfs der Flächennutzungsplanbegründung argumentiert wird, "Die vorherrschenden günstigen Windgeschwindigkeiten lassen bei der geplanten Installation von drei bis vier Anlagen einen Ertrag von ca. 10 Mio. kWh pro Jahr erwarten. Damit könnten über 4.000 2-Personenhaushalte ihren gesamten Strombedarf decken - dies entspricht fast dem gesamten Privatstrombedarf des Gemeindeverwaltungsverbands", wird übersehen, dass die Windenergie mangels Speichermöglichkeiten in Flautensituationen eben nicht allein ausreicht, um diesen Strombedarf zu decken. Zwar geht S. 24 des Entwurfs der Begründung des Flächennutzungsplans von einer Windgeschwindigkeit in 140 m über Grund von 5,5 -6,25 m/s und einem EEG-Referenzertrag von 60 % aus. Damit mag zwar ein wirtschaftlicher Windenergieanlagenbetrieb gerade noch möglich sein. Die für die Ausweisung der Konzentrationszone sprechenden Belange haben aber nur geringes Gewicht.</p> <p>3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Ein in der Abwägung zu beachtendes Schutzgut ist dasjenige des Landschaftsbildes. Hervorzuheben ist die landschaftliche Bedeutung des Jagsttals und seiner Seitentäler als eines der 5 besonders hochwertigen Beispiele für Vielfalt, Eigenart und Schönheit Baden Württembergs.</p>	<p>Vor der Errichtung einer Windkraftanlage werden Windmessungen am Standort vorgenommen und Ertragsgutachten angefertigt.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Roser, "Vielfalt, Eigenart und Schönheit- eine landesweite Planungsgrundlage Für das Schutzgut Landschaftsbild", in: LUBW, Naturschutzinfo1/2013, 5.28: "Als besonders hochwertig sind auch die relativ ungestörten Täler der oberen Donau, von Jagst und Kocher, der Kaiserstuhl oder die Seen und Riede Oberschwabens ausgewiesen".</p> <p>a. <i>Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds</i> Wie der Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplans auf S. 49 bestätigt, liegt die Konzentrationszone "auf den Hochflächen und Kuppen des Jagsttals". Die zu genehmigenden Anlagen werden deswegen eine außerordentliche Fernwirkung haben. Die Einwender verkennen nicht, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans auf s. 22 den Landschaftsschutz selbst betont und meint, "zum Schutz der sensibelsten Bereiche sollen im konkreten Fall der Abgrenzung einer Konzentrationszone die direkten Hangkantenbereiche ausgespart werden".</p> <p>b. <i>Auswirkungen der vorgesehenen Konzentrationszonen</i> Die Einwender sind jedoch der Überzeugung, dass auch die Auswirkungen der vorgesehenen Konzentrationszone auf das Landschaftsbild so erheblich sind, dass ihr der Landschaftsschutz als öffentlicher Belang entgegensteht. Die vorgesehene Konzentrationszone tangiert 2 Landschaftsschutzgebiete: Der Schutz der Jagsttraufe wird nicht gelingen können, weil die Anlagen genau vom Jagsttal aus, bzw. zwischen Dörzbach und Klepsau vom Jagsttal aus in voller Höhe einsehbar und oberhalb der 1213 errichteten, denkmalgeschützten Burg Krautheims (auf dem Bergsporn am nördlichsten Punkt der Jagst) thronen würden (siehe nachfolgendes Bild mit 100m Windmessmast und Vergleichshöhen der ca. 217 m hohen Anlagen):</p> <p>(Bild)</p> <p>Das Büro Beck stellte seine Sichtbarkeitsanalyse vom 18.3.2015 in Hollenbach im Zuge der Flächennutzungsplanung des Gemeindeverwaltungsverbandes vor. Die Simulationsfotos waren teils bei schlechter Witterung und teils mit</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutz des Landschaftsbildes wurde größtmöglich berücksichtigt, allerdings ist auch dem Klimaschutz ein besonderes Gewicht bei der Abwägung der öffentlichen Interessen beizumessen. Es wäre abwägungsfehlerhaft alle anderen öffentliche Belange höher als den Klimaschutz zu gewichten.</p>
--	--	--	---	--

				<p>fotografischen Brennweiten aufgenommen, die der tatsächlichen Seh-Wahrnehmung nicht entsprechen . Die Standorte der Fotos wurden auch nicht besonders repräsentativ gewählt. Dies hatte zur Folge, dass die meisten Windkraftanlagen auf den Fotosimulationen des Büros Beck zu klein für ihre Höhe von mehr als 200 m aussahen. Dies belegen die optischen Auswirkungen der um ca. 1/3 kleineren WKA in Oberginsbach/Stachenhausen (5 WKA) und in Ballenberg/Erlenbach (4 WKA), die weithin sichtbar sind. Besonders krass wirken die bis über 200 m hohen Windenergieanlagen im Harthäuser Wald /Jagsthausen / Widern (14-18 WKA), die von der Neunstettener Höhe einsehbar sind, obwohl diese an die 18 km entfernt sind. Noch extremer verhält sich dies mit den 13 Windenergieanlagen auf Boxberger Gemarkung Ahorn/ Schillingstadt, die ca. 6,5 -11 km entfernt sind, den 5 Anlagen auf Weißbacher Gemarkung bei Sindeldorf/Diebach und den 4 Anlagen bei Ravenstein/Merchingen, die jeweils ca. 7 km entfernt sind. Weitere 4 Anlagen befinden sich auf Boxberger Gemarkung/Bobstadt in ca. 7 km Entfernung im Bau, und weitere Anlagen sind an diese angrenzend von Bad Mergentheim bei Althausen geplant.</p> <p>c. <i>Teilräumliche Überlastung</i> Damit ist die vorhandene Landschaft durch die bestehenden Anlagen bereits teilräumlich überlastet; besonders die Anlagen mit über 200m Höhe würden die liebliche und abwechslungsreiche Landschaft dominieren. Der Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplans hat auf S. 22 den Belang der "Überlastung der Landschaft" gesehen. Der GVV hat erkannt, dass "Konzentrationsflächen zu einer teilräumlichen Überlastung des Raumes oder der ‚Einkesselung‘ von Ortschaften führen" können. Mit Blick auf die relevante Konzentrationszone wurde dies jedoch nicht ausreichend konsequent angewandt: Auf S. 27 des Entwurfs der Begründung der Flächennutzungsplanfortschreibung heißt es dazu: "Der Abstand zu den bestehenden Windparks in Ravenstein, Oberginsbach und Weißbach beträgt 4 km, 8,5 km und 7 km". Angesichts der optischen Fernwirkung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von</p>	
--	--	--	--	---	--

			<p>200 m und mehr lässt sich nicht nachvollziehen, dass schon bei diesen Abständen die "teilräumige Überlastung" ausgeschlossen sein soll.</p> <p>Zur Veranschaulichung der teilräumlichen Überlastung siehe nachfolgende Karte:</p> <p>(Karte)</p> <p>d. <i>Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Tourismus</i> Auch die Erholungsfunktion der Landschaft würde durch die Windkraftanlagen weitgehend zerstört. Das Jagsttal mit seinen Seitentälern ist Umfragen zufolge, einer der beliebtesten Ausflugsziele der Hohenloher. Das Konzept des sanften Tourismus im Hohenlohekreis wird mit Mitteln der EU (LEADER) und des Ministeriums für Ernährung und ländl. Raum BW gefördert. Derzeit gibt es noch direkt bei und um die ausgewiesene Konzentrationszone den beliebten "Pfad der Stille".</p> <p>"Wege in die Ruhe und das pure Sein. Verweilen. Einssein mit Natur und Kultur. Begegnungen mit den Zeitzeugen der Geschichte. Kleinode voll erhabener Bescheidenheit." So wird für diese im "Wanderparadies Hohenlohe" von der Touristikgemeinschaft Hohenlohe geworben, Der Pfad der Stille wird nach Ansiedlung von lärmenden, optisch bedrängenden Windenergieanlagen nicht mehr fortgeführt werden können. Der Fahrradtourismus erfreut sich bislang an den vielen ausgewiesenen Fahrradwegen in unmittelbarer Umgebung. Es sind erhebliche Einbußen zu befürchten. Auf S. 49 des Entwurfs der Flächennutzungsplanbegründung wird die Intensität des Eingriffs eingeräumt, aber ausgeführt, es werde "bei der Abwägung der Belange des Landschaftsbildes ... berücksichtigt, dass Windkraftanlagen insofern ortsgebunden sind, dass nur auf windhöffigen Standorten außerhalb der Tabubereiche ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist" und "Ziel ... eine Konzentration von Windkraftanlagen ... und die Vermeidung der Verspargelung der Landschaft" sei. Nach unserer Einschätzung hätte eine ordnungsgemäße Abwägung hier zum Ausschluss der Darstellung einer Konzentrationszone führen müssen.</p>	<p>Durch den Bau von WKA's in anderen Tourismusregionen sind bisher keine negativen Einflüsse auf das Freizeitverhalten bekannt.</p>
--	--	--	---	--

			<p>4. Denkmalschutz</p> <p>Schließlich stehen auch Belange des Denkmalschutzes der Ausweisung der Konzentrationszone entgegen. Das Abstellen auf "Schloss Laibach" auf S. 50 des Entwurfs der Begründung des Flächennutzungsplans reicht nicht aus. Im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG i.V.m. §§ 12, 28 DSchG ist die Burg Krautheim ein Kulturdenkmal besonderer Bedeutung, zudem stehen der Jüdische Friedhof in Solitärage nordwestlich von Krautheim, das Schloss der Familie Berlichingen in Neunstetten (erbaut 1568) mit Bandhaus, Rundturm und Ökononomiegebäuden als auch die evangelische Pfarrkirche Neunstetten und die Kapelle Oberndorf unter Denkmalschutz. Für die Auswirkungen auf die Burg Krautheim und das Jagsttal liegt noch nicht einmal eine Fotosimulation der Anlagen vor. Auf dieser Grundlage ist keine ordnungsgemäße Abwägung möglich.</p> <p>Zudem existieren vorgeschichtliche Grabhügel und es befindet sich in der geplanten Konzentrationszone ein Klein-denkmal mit Grenzsteinen und Grenzwall von Götz von Berlichingen. Die Grenzsteine sind mit Nummern von 15-24 markiert und tragen die Initialen GB. Es handelt sich um eine weitgehend intakte Grenzlinie mit Steinen und Wall, die der Wald "archiviert" hat.</p> <p>Durch die Technisierung der Landschaft mit Windenergieanlagen lassen sich diese Denkmäler nicht mehr erleben; sie werden entwertet.</p> <p>C. Ergebnis und Antrag</p> <p>Die Ausweisung der Konzentrationszone für Wind kraftanlagen Nr. 8/4 "Neunstetten, Oberndorf" im Bereich Krautheim/ Eckigbreit kann nicht fehlerfrei erfolgen. Wir beantragen daher,</p> <p>diese Konzentrationszone aus dem Flächennutzungsplanentwurf zu streichen.</p>	<p>Visualisierungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung besitzen keine verlässliche Aussagekraft, da die konkreten Standorte noch nicht abschließend feststehen.</p>
--	--	--	---	---

33	EE Bürgerenergie Krautheim GmbH & Co KG (MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH)	18.05.17	<p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die</p> <p>EE Bürgerenergie Krautheim GmbH & Co. KG Weipertstraße 41 74076 Heilbronn</p> <p>mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Stellung zum Planungskonzept und zur Ausweisung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (im Folgenden: FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim -Dörzbach-Mulfingen und beantragen</p> <p>das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet 8/6 nordwestlich der Ortschaft Klepsau als Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen und das als Konzentrationszone ausgewiesene Gebiet 8/4 um den nördlichen Teil, wie in Anlage 2 ersichtlich, zu erweitern.</p> <p>Dabei setzt sich unsere Mandantschaft insbesondere für die Ausweisung der bisher vorgesehenen und aus der Anlage ersichtlichen Konzentrationsfläche für Windenergie in der Gemarkungen Klepsau-Laibach 8/6 als auch den Erhalt und die Erweiterung im nördlichen Bereich der Konzentrationszone 8/4 Eckigbreit in den Gemarkungen Neunstetten, Gommersdorf und Oberndorf nachdrücklich ein.</p> <p>Die Ausweisung der Gebiete Klepsau-Laibach 8/6 (unter I.) als auch Eckigbreit, Gemarkungen Neunstetten, Gommersdorf und Oberndorf, 8/4 (unter II.) ist aufgrund der besonderen Eignung der Gebiete als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung sachlich dringend geboten. städtebauliche Belange stehen der Ausweisung nicht entgegen. Insbesondere Gebietet dabei das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere öffentliche Interesse an</p>	Aufgrund des Vorhandenseins von Fortpflanzungsstätten innerhalb von Dichtezentren des Rotmilans ist bei den genannten Gebieten ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu erwarten, weshalb auf eine Ausweisung verzichtet wird.
----	--	----------	--	--

			<p>einer weiteren Entwicklung und Förderung der Windenergienutzung die Darstellung der beantragten Gebiete als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung innerhalb des FNP (unter III.).</p> <p><u>I. Beantragte Konzentrationszone 8/6: Klepsau-Laibach</u> Das im laufenden Verfahren bereits als mögliche Konzentrationszone herausgearbeitetes Gebiet 8/6 in den Gemarkungen Klepsau-Laibach ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (unter 1.). Zudem sind städtebauliche Gesichtspunkte, die einer Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung entgegenstünden, nicht ersichtlich (unter 2.).</p> <p><u>1. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</u> Das Gebiet 8/6 in den Gemarkungen Klepsau-Laibach zeichnet sich hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung aus. Dies wird umso mehr dadurch bestätigt, dass es sich bei der Fläche um eine solche handelt, die bereits in der Begründung des Entwurfs zum FNP als Potentialfläche mit einer überwiegenden Windhöflichkeit von 6.25-6.50 m/s in 140m über Grund ausgewiesen wird, was sich als für die Windenergienutzung besonders geeignete Voraussetzungen darstellt.</p> <p>- Gemeindeverwaltungsverband Krautheim-Dörzbach-Mulfingen, Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: 14.02.20 17, S. 17; Ergebniskarte: Standortanalyse für Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, Stand 14.02.2017 -</p> <p><u>2. Kein Entgegenstehenden städtebaulicher Belange</u> Der beantragten Darstellung des Gebiets 8/6 Klepsau-Laibach als Konzentrationszone für die Windenergienutzung stehen weitere keine städtebaulichen Belange entgegen.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Krautheim-Dörzbach-Mulfingen (im Folgenden: Plangeber) will dennoch auf die Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergienutzung verzichten. Zur Begründung führt er an, dass ein Großteil des Ge-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>biets durch Berücksichtigung von Dichtezentren des Rotmilans ausgeschnitten wurde und zudem auch bei einer entsprechenden Ausweisung mit weiteren artenschutzrechtlichen Restriktionen zu rechnen wäre (unter b.) Der Teil des Gebietes, der sich nach dem Planungskonzept des Plangebers als Potentialfläche eignen würde, wurde, so aus der Begründung zum Entwurf des FNP ersichtlich, zum Schutz des sensiblen Jagsttals nicht berücksichtigt (unter c.), was im Ergebnis dazu führt, dass das gesamte Gebiet nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurde.</p> <p>Bei näherer Betrachtung ist diese Einschätzung des Plangebers indes nicht zutreffend und öffentliche Belange stehen den hier beantragten Gebietsdarstellungen tatsächlich nicht entgegen. Aus diesen Gründen ist das gesamte Gebiet Klepsau-Laibach (8/6) wie beantragt als Konzentrationszone für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p><u>a) Grundsätzliche Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept</u></p> <p>Die Rechtsprechung hat zur Frage der Abwägungsfehlerhaftigkeit eines Bauleitplanes grundsätzliche Vorgaben entwickelt, an denen sich die Darstellungen des Entwurfs des FNP messen lassen müssen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Ein Flächennutzungsplan ist daher fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht an Belangen eingestellt wurde, was hätte eingestellt werden müssen, oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rn.185; BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 (IV C 105.66); BVerwG, Urteil vom 14.02.1975</p>	
--	--	--	---	--

			<p>(IV C 21.74) -</p> <p>Werden in einem Flächennutzungsplan Flächen festgesetzt, mit denen eine Ausschlusswirkung i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für den übrigen Planungsraum z. B. für Windenergieanlagen bezweckt wird, sind gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen: Die außergebietliche Ausschlusswirkung, die § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslöst, fordert, dass der Plangeber diese Rechtsfolge als Abwägungsbelang erkennt und mit guten Gründen rechtfertigen kann. Es werden also erhöhte Anforderungen an die inhaltliche Begründung einer solchen Standortplanung gestellt. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.</p> <p>- BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 (Az.: 4 C 4/02)-</p> <p>Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.</p> <p>- BVerwG, Ur. v. 13.03 .2003 (Az.: 4 C 4/02); OVG Koblenz, Ur. v. 20.02.2003 (Az.: I A 11406/01)-</p> <p>Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.</p> <p>- BVerwG. Ur!. v. 13.03.2003 (Az.: 4 C 4/02); OVG Münster, NVwZ 2002, 1135, 1138; OVG Koblenz, Ur. v. 20.02.2003 (Az.: 1 A 11406/01)-</p> <p>Der Planungsträger darf nicht versuchen, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unterbinden. Daher ist eine auf das gesamte Planungsgebiet bezogene Standortanalyse zur Eignung von Windenergiestandorten und zu den Gebieten vorzunehmen, in denen Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen.</p> <p>- OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 1358, 1359; BVerwGE, 117, 287- Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung mithin abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche, als "Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien teilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte Tabuzonen") und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“).</p> <p>Insbesondere nach der aktuellen Entscheidung des BVerwG hat sich der Plangeber - auf der ersten Stufe des Planungsprozesses - den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und ihn zu dokumentieren. Dieses Auswahlverfahren ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.</p> <p>- BVerwG. Urt. v 13.12.2012 (4 CN 1/ 11)-</p> <p>Die frühzeitige Aussonderung weicher Tabubereiche muss auf entsprechend gewichtigen öffentlichen Belangen beruhen. Damit erweist sich die Festlegung von Tabubereichen dann als fehlerhaft, wenn sich die Festlegung der Fläche und ihre Ausdehnung nicht mehr aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02): OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (I A 11406/01) -</p> <p>Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese sind in einem zweiten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IV C 15 .01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin, Urt. v. 24.02.2011 (OVG 2 A24.09) -</p> <p>Nach der Rechtsprechung ist in einem dritten Schritt zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substantiell Raum verschafft wurde. Sofern der Vergleich der nach Abzug der sog. harten Tabuzonen verbliebenen Flächen mit den für die Windenergienutzung dargestellten Flächen ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substantiell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p><u>b) Kein Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes</u></p> <p>Der Ausweisung des Gebiets 8/6 als Konzentrationszone für Windenergienutzung stehen keine Belange des Artenschutzes entgegen. Das Gebiet wurde aufgrund der fehlerhaften Annahme von "harten" bzw. "weichen" Tabukriterien ungerechtfertigt ausgeschlossen .</p> <p>Zunächst handelt es sich bei den Fortpflanzungsstätten der Rotmilane nicht, wie in der Begründung zum Entwurf des FNP ausgeführt, um "harte" Tabuzonen und damit um Gebiete, die grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten sind (unter aa.), Zudem ist auch die Zuordnung von Dichtezentren des Rotmilans zu den "weichen" Tabukriterien innerhalb des Plankonzept und die daraus resultierende, weitere Eingrenzung des Gebiets fehlerhaft (unter bb.), Zuletzt ist der Ausschluss des verbleibenden Gebietes nicht durch die Möglichkeit weiterer artenschutzrechtlicher Restriktionen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gerechtfertigt (unter cc.).</p>	<p>Das Plankonzept wird entsprechend angepasst.</p>
--	--	--	---	---

			<p><u>aa. Kein Vorliegen eines "harten" Tabukriteriums</u> Bei den "Brutplätzen und Habitaten streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten" handelt es sich nicht um solche Gebiete, die pauschal als "harte" Tabuzonen ausgewiesen werden können.</p> <p>Der Begriff der "harten" Tabukriterien ist im Gesetz nicht geregelt und auch nicht definiert. Vielmehr handelt es sich dabei um einen von der Rechtsprechung entwickelten Begriff. Nach der ständigen ober- und bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind die sog. "harten" Tabukriterien solche Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind.</p> <p>- OVG Berlin, Urteil vom 14.09.2010 (OVG 2 A 2. 10); BVerwG, Urteil 13.12.2012 (4 CN 1111) -</p> <p>Der Begriff der "harten" Tabuzonen dient damit der Kennzeichnung von Gebietsteilen, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind. Daher sind harte Tabuflächen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.</p> <p>- BVerwG, Urteil 13.12.2012 (4 CN 11/1) -</p> <p>Schon aus dieser Definition des BVerwG folgt, dass nur solche Gebietsteile als sog. "harte" Tabuzonen zu beurteilen sind, die von der Windenergienutzung gänzlich frei zu halten sind und somit kein Raum für die Vornahme einer Abwägung mit widerstreitenden Belangen verbleibt.</p> <p>Somit können Gebietsteile nur dann als "harte" Tabuzonen qualifiziert werden, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung sprechen. Vorliegend sprechen jedenfalls keine tatsächlichen Gründe für den Ausschluss der Gebiete. Es sind damit allenfalls rechtliche Gründe möglich, die die Qualifizierung als</p>	
--	--	--	---	--

			<p>"harte" Tabuzonen rechtfertigen können.</p> <p>Der Plangeber weist in der Tabelle zum Arten- und Biotopschutz den Abstand von Fortpflanzungsstätten innerhalb von Dichtezentren des Rotmilans als "harte" Tabuzonen aus und verweist in seiner Begründung darauf, dass bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Sinne der §§ 44f BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und auch bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen seien.</p> <p>- Gemeindeverwaltungsverband Krautheim-Dörzbach-Mulfingen, Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: 14.02.2017, S. 14. 15-</p> <p>Dabei verkennt er allerdings, dass auch die Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens lediglich ein Erfordernis, allerdings kein Genehmigungshindernis sind. Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen schließen damit nicht von vornherein aus rechtlichen Gründen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in dem Gebiet aus.</p> <p>Zudem wird dabei verkannt, dass das Artenschutzrecht für die Bauleitplanung, also auch für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, in diesem Zusammenhang nur <u>mittelbare</u> Wirkung entfaltet. Dies bedeutet, dass artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote der Festlegung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan nur dann entgegenstehen, wenn die Planung vor <u>unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse</u> gestellt wird.</p> <p>- OVG Koblenz, Urteil vom 13.02.2008 (8 C 10368/07.OVG); OVG Münster, Urteil v. 17.02.2011 (2 D 36/09.NE); BayVGh, Urteil v. 03.12.2008 (Vf.8-XII-13); OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 (12KN 12/07)-</p> <p>Vorliegend sind allerdings keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse ersichtlich, die die Ausweisung der Ge-</p>	<p>Das Plankonzept wird entsprechend angepasst.</p> <p>Eine Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahme ist innerhalb von Dicht-</p>
--	--	--	---	--

			<p>bierte als "harte" Tabuzonen rechtfertigen würden. Insbesondere wurde keine einzelfallbezogene Prüfung hinsichtlich potentieller Anlagenstandorte in dem betreffenden Gebiet vorgenommen, die im Ergebnis auf einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote hinweisen würden. Selbst wenn allerdings solche Verbote durch einzelne Anlagenstandorte berührt werden würden, kommen noch Ausnahmen und Befreiungen in Betracht.</p> <p>Die Darstellung von Konzentrationszonen muss zudem nicht auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitern, wenn sie planungsrechtlich geschützte Tierarten berührt, da weder der Flächennutzungsplan eine Verbotshandlung im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG darstellt noch die Verbote des § 44 BNatSchG ohne weitere Zwischenschritte der Vollzugsfähigkeit des Flächennutzungsplans entgegenstehen. Gleichzeitig ist es der planenden Gemeinde auch möglich, in artenschutzrechtliche Ausnahme- und Befreiungslagen hinein zu planen. Gerade dies steht einer pauschalen Qualifizierung der Themenkomplexe "Artenschutz/planungsrelevante Arten" als "harte" Tabuzonen entgegen.</p> <p>- OVG Münster, Urteil v. 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) -</p> <p>Demgemäß sind vorliegend keine artenschutzrechtlichen Gründe ersichtlich, die von vornherein unüberwindlich das Gebiet der Windenergienutzung entziehen, damit gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen in den betreffenden Gebieten sprechen und die Qualifikation als „harte“ Tabuzone rechtfertigen. Somit ist schon ein Teil der beantragten Fläche fehlerhaft als "harte" Tabuzone eingeordnet worden.</p> <p>Der Plan wäre somit ohne die Ausweisung des betreffenden Gebietes abwägungsfehlerhaft, weil er der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gibt.</p> <p><u>bb. Kein Vorliegen eines "weichen" Tabukriteriums</u></p> <p>Weiter ist auch die Behandlung der " Dichtezentren des Rotmilans" als "weiches" Tabukriterium fehlerhaft.</p>	<p>tezentren nicht möglich, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Bei den sogenannten "weichen" Tabuzonen handelt es sich um solche Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, allerdings keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.</p> <p>- BVerwG, Urt. v 13.12.2012 (4 CN 1/11) -</p> <p>Die Festlegung von "weichen" Tabukriterien bedarf damit zumindest einer sachlichen Rechtfertigung. Hieran fehlt es allerdings vorliegend. Insbesondere ist die Darlegung, durch welche Gründe eine Festlegung der Dichtezentren als "weiche" Tabuzone gerechtfertigt sein könne, nicht aus der Begründung zum Entwurf des FNP ersichtlich.</p> <p>Die Begründung zum Entwurf des FNP weist eine Tabelle der vom Plangeber aufgestellten, "weichen" Tabukriterien aus, in der hinsichtlich der Dichtezentren des Rotmilans eine Flächenfreihaltung gefordert wird.</p> <p>In der Erläuterung zu den Kriterien innerhalb der Begründung zum Entwurf des FNP heißt es dann, dass sofern innerhalb eines Dichtezentrums ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten sei, die Planung in den artenschutzrechtlichen Ausnahmelagen ausgeschlossen bleibe und auch Vermeidungsmaßnahmen nur außerhalb von 1.000m um die entsprechenden Fortpflanzungsstätten möglich seien.</p> <p>- Gemeindeverwaltungsverband Krautheim-Dörzbach-Mulfingen, Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: 14.02.2017. S.18 -</p> <p>Dabei steht die aufgeführte Begründung zu der Qualifizierung von Dichtezentren des Rotmilans als "weiche" Tabuzonen im Widerspruch dazu, dass nach der darüber liegenden Tabelle in der Begründung des FNP Flächenfreihaltung bei Vorliegen eines Dichtezentrums gefordert wird.</p>	<p>Das Plankonzept wird angepasst, Dichtezentren nicht weiterhin als weiches Tabukriterium behandelt.</p>
--	--	--	--	---

			<p>- Gemeindeverwaltungsverband Krautheim-Dörzbach-Mulfingen, Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Stand: 14.02.2017, S.18 -</p> <p>Aus der Begründung zum Entwurf des FNP ist sonach schon nicht ersichtlich, ob nun das Gebiet, in dem sich das Dichtezentrum befindet, oder nur ein solches Gebiet, in dem bei gleichzeitigem Vorliegen eines Dichteentrums ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan festgestellt wurde, als "weiche" Tabuzone festgesetzt werden soll. Es spricht allerdings vieles dafür, so auch die Detailkarte III zu den Naturschutzbelangen im Anhang der Begründung zum Entwurf des FNP, dass durch den Plangeber Teile der Potentialflächen allein aufgrund des Vorliegens eines Dichteentrums innerhalb des Gebietes ausgeschlossen wurden. Ein solches Vorgehen ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>So ergibt sich auch aus den Leitlinien und Hinweise der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (im Folgenden: LUBW-Hinweise), dass bei Vorliegen eines Dichteentrums des Rotmilans die Festlegung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplans nicht von vorn hinein ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen werden (müssen) die Potentialflächen nur dann, wenn bei Vorliegen eines Dichteentrums und innerhalb eines 1.000m-Mindestabstandes zu Fortpflanzungsstätten durch eine Raumnutzungsanalyse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko innerhalb des Gebietes festgestellt wird.</p> <p>- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Windenergie und Naturschutz, Fließschema "Bauleitplanung für Windenergieanlagen innerhalb oder außerhalb eines Dichteentrums des Rotmilans - Übersicht über die verschiedenen Fallkonstellationen", abzurufen unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/Flie%C3%9Fschemata_Rotmilan.pdf?command=downloadContent&filename=Flie%DFschemata_Rotmilan.pdf -</p> <p>Den LUBW-Hinweisen kommt zwar keine rechtliche Verbind-</p>	
--	--	--	--	--

			<p>lichkeit zu, nach einem Beschluss des VGH Baden-Württemberg stellen diese allerdings eine wichtige Orientierungshilfe im Rahmen von Einzelfallentscheidungen dar.</p> <p>- VGH Mannheim, Beschluss vom 06.07.2016 (3 S 942/ 16)-</p> <p>Mit Verweis auf das Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Notwendigkeit der Berücksichtigung eben dieser Hinweise noch einmal verstärkt. So urteilte der BayVGH, dass die von obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellten zusätzlichen Hinweise, in Bayern der "Windkrafterlass", sich als ein antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität darstellen, die auf landesweiten fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen beruhen und von denen nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden darf.</p> <p>- BayVGH,Urteil vom 18.06.2014 (22B 13.1358)-</p> <p>Da auch die LUBW-Hinweise von eben solchen obersten Landesbehörde zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts jedenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Damit ist nicht bereits durch das Vorliegen eines Dichtezentrums ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, welches in der Konsequenz die Qualifizierung des Dichtezentrums als "weiches" Tabukriterium rechtfertigen würde. Es bedarf indes einer weiteren, sogenannten Raumnutzungsanalyse, die allerdings erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit entsprechend konkreten Standortkoordinaten zu einem belastbaren Ergebnis führen kann.</p> <p>Selbst wenn der Plangeber die Qualifikation des Dichtezentrums des Rotmilans als "weiches" Tabukriterium und damit den Ausschluss der Flächen davon abhängig gemacht hat, dass eine weitergehende Raumnutzungsanalyse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko innerhalb der Dichtezentren festgestellt hat, kann vorliegende in Ausschluss der beantragten Fläche nicht gerechtfertigt sein, da für das Gebiet bereits eine solche Raumnutzungsanalyse gar nicht erst durchgeführt wurde.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Demgemäß ist die Qualifizierung von " Dichtezentren des Rotmilans" als "weiches" Tabukriterium innerhalb des Planungskonzepts des FNP sachlich nicht gerechtfertigt und der Ausschluss der beantragten Fläche als Potentialfläche für die Windenergienutzung aufgrund des Vorliegens ell1es Dichtezentrums abwägungsfehlerhaft.</p> <p><u>cc. Keine Rechtfertigung durch mögliche artenschutzrechtliche Restriktionen</u></p> <p>Gleichzeitig ist ein Ausschluss der Potentialfläche Klepsau-Laibach 8/6 auch nicht damit zu rechtfertigen. dass bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere artenschutzrechtliche Restriktionen zu erwarten wären.</p> <p>Dies gilt insbesondere. da für die in Rede stehenden Konzentrationszone Klepsau-Laibach 8/6 bis jetzt nicht hinreichend sicher festgestellt werden konnte, ob die Konzentrationszone selbst oder potentielle Anlagenstandorte innerhalb eines Dichtezentrums und/oder eines 1.000m-Radius zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans liegen und ob eine Raumnutzungsanalyse zu dem Ergebnis eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos an den geplanten Anlagenstandorten kommen würde. Die möglichen und gemeldeten Horststandorte innerhalb des Gebiets wurden dabei durch die untere Naturschutzbehörde noch nicht verifiziert, gleichzeitig werden aktuell in den Gebieten weitere Begehungen gemacht, um ein Bild darüber zu gewinnen, welche Horste bei der Festlegung eines Dichtezentrums zu berücksichtigen seien.</p> <p>In Abhängigkeit von der Erkenntnissen der Raumnutzungsanalyse ist allerdings selbst im Fall e eines hypothetischen Dichtezentrums die Festsetzung der Konzentrationszone nach den LUBW-Hinweisen weiterhin möglich, sofern eine Raumnutzungsanalyse zu dem Ergebnis kommen würde, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane besteht.</p>	<p>Das Plankonzept wird angepasst, Dichtezentren werden nicht weiterhin als weiches Tabukriterium behandelt.</p> <p>Die aktuellen Daten, erhalten von der Unteren Naturschutzbehörde, ergeben für den Bereich ein Dichtezentrum.</p> <p>Es liegen keine aktuellen Raumnutzungsanalysen vor.</p>
--	--	--	---	---

			<p><u>dd. Zwischenergebnis</u></p> <p>Der Ausweisung des gekennzeichneten Gebiets Klepsau-Laibach 8/6 stehen somit keine Belange des Altenschutzes entgegen.</p> <p>Dies ergibt zu einem daraus, dass bereits die Herausnahme der beantragten Fläche in Anwendung der o.g. "harten" und "weichen" Tabukriterien hinsichtlich des Artenschutzes, hier der Dichtezentren und Fortpflanzungsstätten des Rotmilans, durch den Plangeber fehlerhaft ist. Zudem bestehen Zweifel daran, dass die zur Rechtfertigung des Ausschlusses der Konzentrationszone zugrunde gelegten Fortpflanzungsstätten und Dichtezentren des Rotmilans nach den Vorgaben der LUBW-Hinweise bestimmt wurden und tatsächlich existieren.</p> <p><u>b.) Keine Beeinträchtigung der Belange des Landschaftschutzes</u></p> <p>Der Ausweisung des Gebiets als Konzentrationszone für Windenergienutzung, insbesondere der bereits berücksichtigten Potentialfläche, stehen auch keine Belange des Landschaftschutzes entgegen.</p> <p>Der Plangeber verweist in der Begründung zum Entwurf des FNP darauf, dass nach Abzug der "harten" und „weichen“ Tabukriterien der nordwestlich von Klepsau liegende Teil der Potentialfläche 8/6 zum Schutz des "sensiblen Jagsttals" nicht als Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen werden könne.</p> <p>Nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung bleiben im Rahmen eines schlüssigen Planungskonzepts zur Aufstellung des Flächennutzungsplans nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen und in einem zweiten Arbeitsschritt sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen. der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird.</p>	<p>Die Dichtezentren und Fortpflanzungsstätten wurden nach LUBW- Hinweisen bestimmt.</p>
--	--	--	---	--

			<p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin. Urt. v. 24.02.2011 (OVG 2 A24.09) -</p> <p>Hinsichtlich des Kriteriums des Landschaftsschutzes, insbesondere des Schutzes des Jagsttals, ist zunächst nicht ersichtlich, ob der Plangeber dieses als "weiches" Kriterium eingeordnet und damit dem Grunde nach keiner Abwägung zugänglich gemacht hat. oder eben dieses als Restriktionskriterium anwendet.</p> <p>Sofern der Plangeber vorliegend das Restriktionskriterium des Landschaftsschutzes auf die verbleibende Potentialfläche des Gebietes Klepsau-Laibach anwenden möchte, bedarf es einer Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes mit dem Anliegen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, die unstreitig in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen. Allerdings ist aus der Begründung zum Entwurf des FNP eine solche Abwägung einschließlich der jeweiligen Gewichtung der Belange nicht ersichtlich.</p> <p>Es scheint vielmehr so, als habe der Plangeber die Belange des Landschaftsschutzes hier als "weiches" Tabukriterium behandelt und gar keine Abwägung vorgenommen. Dass dem Landschaftsschutz vorliegend eine überragende Bedeutung gegenüber der Ausweisung des Gebiets als Konzentrationszone zukommt, ist weder aus der Begründung noch aus anderen rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ersichtlich. Dies bedeutet, selbst wenn der Plangeber den Landschaftsschutz als "weiches" Tabukriterium qualifiziert und insoweit als Tabuzonen ausgewiesen hat, wäre auch eine solche Qualifizierung vorliegend nicht sachlich gerechtfertigt. Es ist somit davon auszugehen, dass jedenfalls bei einer Qualifizierung des Landschaftsschutzes als Restriktionskriterium dieses vom Plangeber fehlerhaft angewandt wurde, die Belange fehlerhaft bewertet und eine Abwägung gerade nicht vorgenommen wurde und der Ausschluss der Potentialfläche Klepsau-Laibach damit im Ergebnis abwägungsfehlerhaft ist.</p>	<p>Der Landschaftsschutz wurde als Restriktionskriterium angewandt.</p>
--	--	--	---	---

			<p><u>3.) Zwischenergebnis</u> Es sind keine städtebaulichen Gesichtspunkte, insbesondere keine naturschutzrechtlichen Belange, ersichtlich, die einer Ausweisung des Gebiets als Konzentrationszone im FNP entgegenstehen würden. Die Ausweisung der Konzentrationszone 8/6 Klepsau-Laibach mit dem Planungsstand 26.04.2016 ist damit aufgrund der wirtschaftlichen Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung dringend geboten.</p> <p><u>II. Konzentrationszone 8/4: Eckigbreit</u></p> <p>Auch die im Entwurf des Flächennutzungsplans bereits teilweise als Konzentrationszone ausgewiesene Fläche 8/4 Eckigbreit in den Gemarkungen Neunstetten, Gommersdorf und Oberndorf ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (unter 1). Zudem sind städtebauliche Gesichtspunkte, die einer Erweiterung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung entgegenstünden, nicht ersichtlich (unter 2.).</p> <p><u>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</u></p> <p>Auch die Konzentrationszone 8/4 in den Gemarkungen Neunestetten, Gommersdorf und Oberndorf zeichnet sich hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung aus. Dies wird umso mehr dadurch bestätigt, dass es sich bei der Fläche um eine solche handelt, die bereits als Konzentrationszone im laufenden Aufstellungsverfahren vorgesehen ist und auch die beantragte Erweiterung des Gebietes als solches schon aufgrund ihrer besonderen wirtschaftlichen Eignung als Konzentrationszone vorgesehen war.</p> <p><u>2. Kein Entgegenstehen städtebaulicher Belange</u></p> <p>Gleichzeitig stehen der Ausweisung der Konzentrationszone 8/4 Eckigbreit in der jetzigen. im Entwurf des FNP vorgesehen Form, als auch der beantragten Erweiterung im nördlichen Bereich der der Konzentrationszone keine städtebaulichen Belange entgegen.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich der Fläche, die im Entwurf des FNP nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurde. Der Plangeber führt in der Begründung zum Entwurf des FNP aus, dass der nördliche Teil der Konzentrationsfläche um die Bereiche verkleinert wurde, die als Dichtezentren des Rotmilans identifiziert wurden.</p> <p>- Gemeindeverwaltungsverband Krautheim-Dörzbach-Mulfingen, Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Stand: 14.02.2017, S. 48 -</p> <p>Damit lässt der Plangeber erkennen, dass er auch hinsichtlich der Konzentrationszone 8/4 Eckigbreit die Dichtezentren des Rotmilans als "weiches" Tabukriterium angewandt hat. Mit Verweis auf das oben bereits Ausgeführte ist daher auch hinsichtlich dieses Gebietes eine fehlerhafte Anwendung der "weichen" Tabukriterien und damit eine fehlerhafte Verkleinerung des Gebietes vorgenommen worden. Auch für dieses Gebiet ist nicht sichergestellt, ob überhaupt Dichtezentren existieren. Nach derzeitigem Stand scheint dies überhaupt nicht der Fall zu sein. Im Übrigen wäre - falls Dichtezentren existieren würden - wo die Dichtezentren des Rotmilans sich befinden sollen und ob überhaupt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan in den betreffenden Gebieten bestehen würde. Sofern sich innerhalb des nördlichen Bereichs damit ein Dichtezentrum befindet, schließt dies noch nicht die Ausweisung des Gebiets als Konzentrationszone aus. Artenschutzrechtliche Belange stehen damit auch der Ausweisung dieses Gebietes als Konzentrationszone für Windenergienutzung im FNP nicht entgegen. Weitere städtebauliche Gesichtspunkte, die einer Ausweisung des Gebietes, insbesondere des nördlichen Teils, als Konzentrationszone entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.</p> <p><u>3. Zwischenergebnis</u></p> <p>Es sind keine städtebaulichen Gesichtspunkte, insbesondere keine naturschutzrechtlichen Belange, ersichtlich, die einer Ausweisung des Gebiets als Konzentrationszone im FNP entgegenstehen würden. Die Ausweisung der Konzentrationszone</p>	<p>Auf Basis der durch die UNB verifizierten Daten liegt ein Dichtezentrum vor.</p>
--	--	--	---	---

			<p>8/4 Eckigbreit und dabei insbesondere eine Wiederaufnahme des nördlichen Teils des Gebietes ist damit aufgrund der wirtschaftlichen Eignung für die Windenergienutzung dringend geboten.</p> <p><u>III. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsausweisung</u></p> <p>Zudem gebietet nicht zuletzt das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie, die sowohl wirtschaftlich als auch städtebaulich geeigneten Gebiete als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan auszuweisen.</p> <p>Ein besonderes öffentliches Interesse an der Darstellung der Standorte als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein "Europäischer Aktionsplan Energie", der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Aktuellster Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue "EU-Klimapaket" der Kommission vom 22. Januar 2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern .</p> <p>Die europäische Richtungsentscheidung von 2007 hat die Bundesregierung auf nationaler Ebene durch den Beschluss der "Eckpunkte für ein Integriertes Energie und Klimaprogramm" vom 23.08.2007 umgesetzt, das 30 konkrete Einzelmaßnahmen enthält (sog. Meseberger Beschlüsse). Im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Strombereich sieht das Klimaprogramm eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion von derzeit ca. 13 % auf <u>25-30 %</u> im Jahr 2020 vor. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Dieses Bestreben der Bundesregierung wird dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Dies hat zur Folge, dass bei abwägenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Planung und Realisierung erneuerbarer Energien insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen ist. Denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. Damit ist bei der Würdigung der öffentlichen Belange der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Abwägung geschützter Belange mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien ist dem Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung das unions- und verfassungsrechtliche Gewicht beizumessen. Nur dadurch kann bei der Würdigung widerstreitender Interessen der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.</p> <p>- Attendorn. NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p> <p>Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der erneuerbaren Energien weiter. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 wird die Bedeutung der erneuerbaren Energien abermals hervorgehoben.</p> <p><i>"Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden "</i></p> <p>- EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/ 1304, S. 161 -</p> <p>Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz</p>	
--	--	--	--	--

			<p>durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird nicht zu letzt durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, welches am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht wurde. Vorgesehen ist eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent. Festgehalten wird insbesondere,</p> <p><i>"den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen - unter Wahrung hoher Akzeptanz."</i></p> <p>- Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Stand: 08. 12.2015, S. 1 -</p> <p>Dies wurde auch bereits von der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt:</p> <p><i>"National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimakonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben."</i></p> <p>- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausdrücklichen Aussagen in den benannten Gesetzesbegründungen ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an dem zügigen Ausbau Erneuerbarer Energien, respektive der Windenergie.</p> <p>Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit</p>	
--	--	--	---	--

			<p>das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.</p> <p><u>Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der kommunalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.</u></p> <p>Die klare Positionierung des Gesetzgebers für den Ausbau der erneuerbaren Energien hat auch zu Konsequenzen in der Rechtsprechungspraxis geführt. In Anknüpfung an die Meseberger Beschlüsse wird der regenerativen Energieerzeugung von den befassen Gerichten ein überragender Stellenwert eingeräumt. So urteilte etwa das Landgericht Meiningen im Rahmen eines Enteignungsverfahrens und damit innerhalb der Abwägung im Verhältnis zum Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG, dem hochrangigen öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer umweltfreundlichen und Ressourcen schonenden Stromversorgung müsse Vorrang eingeräumt werden:</p> <p><i>"Dem gesetzgeberischen Ziel, den Anteil des durch erneuerbare Energien erzeugten Stroms in den nächsten Jahren erheblich zu steigern, liegen nicht angreifbare Erwägungen des Allgemeinwohls zugrunde. Durch die sog. Meseberger Beschlüsse der Bundesregierung vom August 2007 und deren Umsetzung u.a. durch Novellierung des bestehenden EEG wird der aus Gründen des Allgemeinwohls drängenden Aufgabe des Klimaschutzes durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien eine neue Qualität gegeben. Ein Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie zur Sicherstellung abnehmender Ressourcen deutlicher zu steigern. Bei der Sicherstellung einer umweltfreundlichen und Ressourcen schonenden Stromversorgung handelt es sich um ein hochrangiges öffentliches</i></p>	
--	--	--	--	--

			<p><i>Interesse."</i></p> <p>- LG Meiningen Urt. v. 23.07.2008 (BLK O 8/07 (8); bestätigt durch: LG Meiningen, Urt. v. 07.03.2012 (BLK O 672/11) -</p> <p>Auch das Oberverwaltungsgericht Weimar hebt in seiner Rechtsprechung ausdrücklich hervor, im Rahmen abwägender Entscheidungsprozesse sei zu berücksichtigen, dass der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen mit Blick auf die rechtsverbindliche Zielvorgabe in Art. 3 Abs. 1 mit Anhang 1. Teil A der Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu den prioritären Zielen des gemeinschaftlichen Umweltenergierechts zählt.</p> <p>- OVG Weimar, Urt. v. 14.10.2009 (I KO 372/09) -</p> <p>Schließlich hat auch der BGH mit Beschluss vom 15.05.2011 (Az.: BLw 12/ 10) den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Errichtung einer Windenergieanlage für genehmigungsfähig nach § 9 Abs. 6 GrdstVG gehalten und in diesem Zusammenhang klargestellt, dass</p> <p><i>"die Sicherung und der Ausbau einer die Umwelt schonenden Energieversorgung zu den Z11 berücksichtigenden allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen gehört."</i></p> <p>- BGH, Beschluss vom 15.04.2011 (BLw 12/10)-</p> <p>Der planerische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen ergibt sich außerdem aus den Festlegungen im aktuellen Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg:</p> <p>4.2.2 Z <i>Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der</i></p>	
--	--	--	--	--

			<p><i>Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.</i></p> <p>4.2.5 G <i>Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefordert werden.</i></p> <p>- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) -</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen, die sich durch eine besondere wirtschaftliche Eignung auszeichnen, entspricht damit den Festlegungen im Landesentwicklungsplan 2002 und liegt damit ohne jeden Zweifel im besonderen öffentlichen Interesse.</p> <p>Auch in der Zwischenbilanz des Wirtschaftsministeriums zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms im Landesentwicklungsbericht 2005 heißt es:</p> <p><i>"Bei der Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energien im Lande muss auch die Windenergie einen wesentlichen Beitrag leisten."</i></p> <p>- Landesentwicklungsbericht Baden-Württemberg 2005, Anhang I, A. 1.4.1 -</p> <p>Zudem unterstützt das Land Baden-Württemberg auch an anderer Stelle aktiv umweltpolitisch nachhaltige Maßnahmen. So hat das Land im Jahr 2004 mit dem Leitfaden Energie und Klimaschutz in der Lokalen Agenda 21 bereits frühzeitig eine Klimaanpassungsstrategie vorgestellt.</p> <p>Sie beinhaltet sowohl Handlungsmöglichkeiten als auch konkrete Maßnahmen, mit denen auf die Folgen des Klimawandels zum Schutz von Mensch und Umwelt reagiert werden kann. So</p>	
--	--	--	---	--

			<p>steht allem voran die Prämisse:</p> <p><i>"Der Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung ist daher sowohl ein europäisches Ziel (Steigerung von einem Anteil von 13.9 % im Jahr 1997 auf 22 % in 2010) als auch ein nationales Ziel. So wurden im Umweltplan Baden-Württemberg im Jahr 2000 folgende Ziele festgelegt: Bis zum Jahr 2010 soll sich der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch von ca. 2,4 % in 1996 auf 4,8 % in 2010 und an der Stromerzeugung von 5,6 % in 1998 auf etwa 11 % in 2010 verdoppeln."</i></p> <p>- Energie und Klimaschutz in der Lokalen Agenda 21, Punkt 3.3-</p> <p>Diese Zielsetzungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Dennoch verfolgt das Land auch für die Zukunft ein konsequentes Klimaschutzprogramm, was auch den Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert. So beschreibt der Umweltplan Baden-Württemberg Fortschreibung 2007:</p> <p><i>"Die Landesregierung hält am Ziel fest, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 (bezogen auf 1997) zu verdoppeln. Die Verdoppelung bei der Stromerzeugung wurde bereits im Jahr 2006 erreicht. Die Landesregierung wird sich über 2010 hinaus weitere Ziele setzen. So sollen bis zum Jahr 2020 die erneuerbaren Energien mit 20% zum Stromverbrauch des Landes beitragen."</i></p> <p>- Umweltplan Baden-Württemberg Fortschreibung 2007, Kapitel 3.-</p> <p>Darüber hinaus wird festgestellt, dass:</p> <p><i>"[i]n den Bereichen der Wasserkraftnutzung, der Biomasse, der Geothermie und der Solarwärme, aber auch bei der Windkraft und bei der Photovoltaik das Land noch über viele Entwicklungspotentiale [verfügt]. Diese gilt es durch kosteneffiziente Maßnahmen zu erschließen. Durch den Ausbau des Einsatzes von erneuerbaren Energien kann eine "WinWin"-Situation mit Vorteilen für den Klimaschutz und für die Wirt-</i></p>	
--	--	--	--	--

			<p><i>schaft erreicht werden."</i></p> <p>- Umweltplan Baden-Württemberg Fortschreibung 2007, Kapitel4.,Nr. 4.1.-</p> <p>Die bereits hier zum Ausdruck kommende besondere Gewichtung der Erneuerbaren Energien. wird speziell in Baden-Württemberg noch durch das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23.07.2013 (GBl. 2013, 229) bestärkt. Hieraus geht eindeutig hervor. dass im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die Klimaschutzziele des Landes zu berücksichtigen und sachgerecht zu gewichten sind, denn</p> <p><i>"Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen. europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen",</i></p> <p>weshalb</p> <p><i>"die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind".</i></p> <p>- Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 15/3842 -</p> <p>Gemäß § 5 Satz I KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt. Satz 2 trägt somit der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen Zum Klimaschutzziel verhältnismäßig gering sein kann. Betrachtet man darüber hinaus jedoch die Einbindung der konkreten Einzelmaßnahmen in das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK), lässt sich die Bedeutung der Vorhaben unserer Mandantschaft für den Klimaschutz keinesfalls negie-</p>	
--	--	--	---	--

			<p>ren.</p> <p>In dem strategischen Gesamtkonzept der Landesregierung wird die Energiewende als " <i>Generationenkonzept</i>" bezeichnet. Hervorgehoben wird insbesondere:</p> <p><i>"Die Energiewende verlangt einen grundlegenden Strukturwandel, der die Dimension einer neuen industriellen Revolution hat. Der Erfolg unserer industriellen Volkswirtschaft basiert auf einem Energiesystem, das weitgehend von der Verbrennung fossiler Rohstoffe und dem Einsatz von Atomenergie abhing.</i></p> <p><i>Der Übergang zu einem Energiesystem auf der Basis von Effizienz und erneuerbaren Energien ist mit großen Herausforderungen, aber auch riesigen Chancen für unser Land verbunden. Baden-Württemberg hat wirtschaftlichen Erfolg, weil wir der Zeit oft ein Stück voraus sind. Wir ruhen uns nicht auf dem Erreichten aus, sondern suchen nach neuen besseren Wegen."</i></p> <p>- Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK); Beschlussfassung vom 15. Juli 2014, S. 7 -</p> <p>Mithin hat der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, Windenergieanlagen als Ziel von öffentlichem Interesse darzustellen, dem die Ausweisung der genannten Flächen als Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim-Dörzbach-Mulfingen dienen.</p> <p><u>IV. Ergebnis</u></p> <p>Die beantragte Gebietsdarstellung der Konzentrationszonen für Windenergienutzung hinsichtlich der bereits im Vorentwurf vorgesehene Fläche 8/4 Klepsau-Laibach als auch der Fläche 8/6 Eckigbreit, insbesondere des im Vorentwurf vorgesehen nördlichen Teils der Fläche, ist dringend geboten. Dies ergibt sich nicht nur aus der überdurchschnittlichen Eignung des Gebietes</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	-------------------------------

			<p>und der Tatsache, dass städtebauliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Schließlich bedarf das Planungskonzept insgesamt der Überarbeitung. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Qualifizierung bestimmter Gebiete als "weiche" Tabuzonen einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Restriktionskriterien entsprechend der Vorgaben im Rahmen eines Abwägungsvorgangs angewandt werden und den Maßgaben der Landesregierung entsprechend hinreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Dies spricht nicht zuletzt für die Darstellung der gesamten Fläche 8/4 Eckigbreit einschließlich des nördlichen Teils im Gemeindewald.</p> <p>Nach alledem ist dem Antrag unserer Mandantschaft im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung stattzugeben und die beantragten Flächen als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im künftigen Flächennutzungsplan darzustellen.</p>	<p>Das Planungskonzept wird überarbeitet.</p> <p>Der Ausweisung der beantragten Flächen widersprechen artenschutzrechtliche Belange.</p>
--	--	--	---	--